Dr. Zöpfl

über

Regierungs-Vormundſchaft.

Der königl. Bibliothek in Bamb
19/12/29.

Rf VII 9

Die
Regierungs-Vormundſchaft
im
Verhältniſſe
zur
Landes-Verfaſſung.

Ein
publiciſtiſcher Verſuch
mit
beſonderer Rückſicht auf die zwiſchen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig und Höchſt-Deſſen Landſtänden über die Rechtsbeſtändigkeit der erneuerten Landſchafts-Ordnung vom 25. April 1820 obwaltenden Differenzen

nach
Urkunden und Actenſtücken
ausgearbeitet
von

Dr. Zöpfl,
Privatdocenten der Rechte in Heidelberg.

Mit einem Anhange von Urkunden.

1830.

Seit der Eröffnung des deutſchen Bundestages hat vielleicht keine der mannigfachen, und zum Theile höchſt wichtigen und ſchwierigen Rechtsfragen, welche zur Entſcheidung an die hohe Bundes-Verſammlung gebracht wurden, die Aufmerkſamkeit des Publikums in größerem Maaße angeregt, als diejenigen, welche vor Kurzem durch den Antrag der Ausſchüſſe der vereinigten Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen und Blankenburgiſchen Landſchaft [1]) zur Sprache gekommen ſind. Durch dieſen Antrag wurde die Bundes-Verſammlung zur Schlichtung der Differenzen aufgefordert, welche zwiſchen der Landſchaft und Sr. hochfürſtl. Durchlaucht, dem jetzt regierenden Herzoge Carl von Braunſchweig-Lüneburg, über die unter dem 25. April 1820 von der vormundſchaftlichen Regierung des Herzogthums publicirte erneuerte Landſchafts-Ordnung obwalten.

Es handelt ſich hier nicht um die Erledigung einer Frage, welche etwa nur den Staatsmann, nur den Publiciſten vom Fache intereſſiren könnte: — es handelt ſich nicht

1) An eine hohe Verſammlung des durchlauchtigſten deutſchen Bundes. Darlegung der zwiſchen dem durchlauchtigſten Herzoge Carl von Braunſchweig-Lüneburg und Höchſtdeſſen Landſtänden obwaltenden Differenz, die unterm 25. April 1820 publicirte erneuerte Landſchafts-Ordnung betreffend, mit deßfallſigem unterthänigſtem Antrage von Seiten der dazu angewieſenen Mitglieder des engern und größern Ausſchuſſes der vereinten Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen und Blankenburgiſchen Landſchaft. Frankfurt a. M. (23. Mai) 1829, bei Andreä. — Kurz darauf erſchien: Ehrerbietiger Nachtrag zu der Darlegung vom 23. Mai d. J., betreffend die Differenz zwiſchen dem Durchlauchtigſten Herzog Carl und Höchſtdeſſen Landſtänden, wegen der unter dem 25. April publicirten erneuerten Landſchafts-Ordnung. Frankf. a. M. (16. Juni) 1829, bei Andreä.

allein um ein richterliches Urtheil über die Rechtsbeſtändigkeit der Handlungen einer vormundſchaftlichen Regierung und deren Verbindlichkeit für den bevormundeten Fürſten nach dem Eintritte der Volljährigkeit: es handelt ſich vielmehr um eine authentiſche Interpretation des Artikels 13. der deutſchen Bundes-Akte — um die geſetzliche Löſung der Zweifel über den Sinn und die Bedeutung der gemeinſamen Fundamental-Beſtimmung für die Verfaſſung aller deutſcher Bundes-Staaten — einer Beſtimmung, welche die Rechte und Intereſſen ſämmtlicher deutſcher Regierungen, ſo wie ihrer Unterthanen gleich ſtark und gleich nahe berührt.

Dieſe Bemerkung mag die Erſcheinung vorliegender Blätter entſchuldigen. Wo ein allgemeines Intereſſe vorliegt, muß es auch jedem Einzelnen verſtattet ſeyn, ſeine Meinung und Anſicht darüber auszuſprechen. Dieſe Befugniß nimmt der Verfaſſer als Bürger eines konſtitutionellen deutſchen Staates, als verfaſſungsmäßiges Recht in Anſpruch. Aber er iſt weit davon entfernt, durch die Darſtellung ſeiner Anſichten dem Urtheile der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung über den vorliegenden Rechtsfall im Mindeſten vorgreifen zu wollen. Er verwahrt ſich ausdrücklich gegen die Folgerung, welche Uebelwollende aus der Herausgabe dieſer Schrift ziehen möchten, als ſey der Verfaſſer ſo vermeſſen und unbeſcheiden, eine Verſammlung der ausgezeichneteſten Staatsbeamten der deutſchen Regierungen — „welchen von ihren Souveränen die „große und wichtige Aufgabe geworden iſt, „den Bundeszweck und das zum allgemeinen „Wohle ſo glücklich beſtehende Erhaltungs„ſyſtem zu fördern und zu entwickeln, und „das, was die Bundes- und Schluß-Acte „als den gemeinſamen Willen aller Bundes„regierungen ausgeſprochen hat, auf die ein„zelnen Fälle im Sinne dieſer Acte anzu„wenden [2]," — mit unerbetenem, wenn gleich indirect ertheiltem Rathe zu beläſtigen, oder ihr vielleicht ſogar

---

2) Worte des k. k. präſidirenden Geſandten, Freiherrn von Münch-Bellinghauſen in der 24. Sitzung vom 11. December 1823.

vorzuſchreiben, wie ſie den vorliegenden Fall entſcheiden ſolle. Nie würde ihm ſeine Hochachtung vor dem erhabenen Repräſentanten-Körper der deutſchen Souverän-Staaten verſtatten, ſolches zu unternehmen — ſelbſt dann nicht, wenn auch die hohe Bundes-Verſammlung nicht durch einſtimmigen Beſchluß feſtgeſetzt hätte: „den „von Schriftſtellern und Gelehrten aufge„ſtellten Theorien keine auf die Bundesbe„ſchlüſſe einwirkende Autorität zu geſtat„ten, und keiner Berufung auf ſelbe bei ih„ren Verhandlungen Raum zu geben,[3])“ wodurch ein jedes ſolches Unternehmen ſchon an ſich nichtig und ungereimt erſcheinen müßte. Der Verfaſſer wird ſich daher, in Bezug auf den in Frage ſtehenden Fall, ſtets in den beſcheidenen Gränzen des Verſuches einer doctrinalen Anwendung der beſtehenden Bundes-Geſetze mit Rückſicht auf die ihrer Abfaſſung zu Grunde liegenden Motive und die allgemeinen Auslegungsregeln halten, indem er zugleich in ehrfurchtsvoller Erwartung der Beſtätigung oder Berichtigung ſeiner individuellen Anſicht durch den demnächſt zu faſſenden Beſchluß der hohen Bundes-Verſammlung entgegen ſieht.

Die That- und bisherige Verhandlungs-Geſchichte des erwähnten Rechtsſtreites erſchöpft ſich in Folgendem:

In dem Herzogthume Braunſchweig beſtand — bis es in Folge des Tilſiter Friedens dem Königreiche Weſtphalen einverleibt wurde — eine landſtändiſche Verfaſſung, deren Anfänge ſich im Mittelalter verlieren. Die Rechte der aus drei Corporationen (Prälaten, Ritterſchaft und Städte) beſtehenden Landſchaft waren aus einer langen Reihe von Landtags-Abſchieden, fürſtlichen Reverſalen, Verordnungen und Privilegien erwachſen, aus welchen von Zeit zu Zeit der beſſeren Ueberſicht wegen Auszüge gemacht, und von den Landesherren unter dem Namen landſchaftlicher Privilegien beſonders beſtättiget wurden. Die letzte dieſer Zuſammenſtellungen wurde am Schluſſe des Landtages von 1770 unter dem 9. April von dem damals regierenden Herzoge Carl für ſich und ſeine Nachfolger

3) Protokoll vom 11. Sept 1823, 24. Sitzung, §. 167.

beſtätigt. (Abgedruckt in der Not. i. cit. Darlegung als Anlage B.) Während der Dauer des Weſtphäliſchen Königreiches (1807 — 1814) wurde dieſe Verfaſſung nicht nur durch die Conſtitution vom 15. Nov. 1807 verdrängt [4]), ſondern es wurde auch ein ganz neuer Organismus der Staatsverwaltung eingeführt [5]). Nach der Völkerſchlacht bei Leipzig löſte ſich das Königreich Weſtphalen wieder auf, das Herzogthum Braunſchweig und Blankenburg erlangte ſeine politiſche Selbſtſtändigkeit wieder, und gegen das Ende des Jahres 1813 kehrte Herzog Friedrich Wilhelm in ſeine alten deutſchen Erblande zurück. Er ließ die weſtphäliſchen Einrichtungen ſo weit es irgend thunlich war, fortbeſtehen, und beſchränkte ſich — in der Meinung, daß bei dem nächſtfolgenden Friedensſchluſſe Normalbeſtimmungen für die inneren Verhältniſſe der deutſchen Länder getroffen werden dürften — auf eine proviſoriſche Reorganiſation der Landes-Verwaltung in denjenigen Zweigen, welche in der vorgefundenen Art nicht länger fortbeſtehen konnten. An eine Zuſammenberufung der alten Landſtände, an eine Einwirkung derſelben auf die Staatsverwaltung in Gemäßheit ihrer Gerechtſame und Privilegien wurde zwar in jener ſturmbewegten Zeit nicht gedacht, in welcher die Erhaltung des kaum wiedererlangten Beſitzes der Staatsgewalt von der Beſtändigkeit des Waffenglückes abhing, und das Hauptaugenmerk der Regierung bei der Organiſirung der proviſoriſchen Verwaltung auf die Herbeiſchaffung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfniſſe des Augenblickes und zum Schutze des Erworbenen gerichtet ſeyn mußte. Aber notoriſch hatte Herzog Friedrich Wilhelm das Recht ſeines Volkes auf Vertretung — eine Standſchaft — nicht gebaut auf Feudaldespotismus und Kaſteneintheilung, ſondern eine wahre Nationalrepräſentation — hervorgehend

---

4) Weſtphäl. Conſtitution vom 15. Nov. 1807. art. 11. „Die Landſtände der Provinzen, aus welchen das Königreich „beſteht, ſowohl die allgemeinen, als die beſonderen, alle „politiſche Corporationen dieſer Art, und alle Privilegien „beſagter Corporationen, Städte und Provinzen ſind auf„gehoben.“ —

5) Die angef. Conſt art. 19 u. folg. — Das Ergänzungsſtatut (Hieronymus Napoleon) vom 23. Dec. 1808 ꝛc. ꝛc.

aus dem Grundſatze der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze, der Gleichheit ihrer Rechte und Laſten als die unerläßlich nothwendige Grundlage der Verfaſſung ſeines Staates anerkannt: er wollte eine neue Organiſirung der Landſtände in ſeinem Herzogthume. Nur die Erwartung einer gemeinſamen Regulierung dieſes hochwichtigen Verhältniſſes in allen deutſchen Staaten nach gleichförmigen, auf dem bereits verſammelten Wiener Monarchen-Congreſſe feſtzuſtellenden Grundſätzen, vermochte ihn, die Ausführung ſeines Willens zu verſchieben. Unterdeſſen beſchränkte er ſich darauf, die Schatzräthe (Mitglieder des engeren ſtändiſchen Ausſchuſſes) wieder zu verſammeln. (Dez. 1814.) Ehe er jedoch Hand an die wirkliche Einführung der neuen landſtändiſchen Verfaſſung legen konnte, für welche er ſich auf dem gedachten Congreſſe mit raſtloſem patriotiſchen Eifer verwendet hatte, fiel er im erneuten Heldenkampfe für Deutſchlands Unabhängigkeit im Treffen bei Quatre-bras am 16. Juni 1815, am 8ten Tage nach der Unterzeichnung der deutſchen Bundesacte.[6])

Der König — damals Prinzregent — von England, Georg IV. übernahm als nächſter ſucceſſionsberechtigter Agnat und nach dem Willen des höchſtſeligen Herzogs die vormundſchaftliche Regierung für den unmündigen Erbprinzen, Herzog Carl von Braunſchweig Lüneburg. Der königliche Vormund theilte die Anſicht des durchlauchtigſten Verſtorbenen über die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Modification der Landesvertretung und einer feſten dauernden Organiſation der Staatsverwaltung, welche auch das Publicum bereits als dringendes Bedürfniß empfunden, und ſich unverhohlen über deren Bedürfniß ausgeſprochen hatte. Seine königliche Majeſtät von Großbritannien und Hannover ließen daher nach vorgängiger mehrjähriger ſorgfältiger Berathung mit der oberſten Landesbehörde, dem herzoglichen geheimen Rathscollegium, die Landſtände des Herzogthumes Braunſchweig am 12. October 1819 in ihrer verfaſſungsmäßigen Zuſammenſetzung, Prälaten, Ritterſchaft und Städte gleichzeitig mit der des Fürſtenthumes Blankenburg zu einem Landtage nach Braunſchweig ein-

---

6) Man vergl. die angeführte Darlegung S. 4 — 7 und den ehrerbietigen Nachtrag S. 5. u. 6.

berufen. Hier wurde denſelben der Entwurf einer revidirten Landſchafts-Ordnung vorgelegt, welcher nach längerer Unterhandlung von den Ständen am 19. Januar 1820 als erneuerte Landſchafts-Ordnung angenommen, und die betreffende Urkunde von dem König von England zu Carlton-Houſe am 25. April 1820 unterzeichnet wurde.

Am 13. Juli 1820 überreichte die braunſchweigiſche Geſandtſchaft der Bundes-Verſammlung ein Exemplar dieſer erneuerten Landſchafts-Ordnung, um hierdurch bei derſelben die vollſtändige Erfüllung des art. 13 der deutſchen Bundes-Acte[7]) für dieſes Herzogthum nachzuweiſen. Die Bundes-Verſammlung faßte hierauf den Beſchluß, die vorgelegte erneuerte Landſchafts-Ordnung des Herzogthumes Braunſchweig in das Archiv abzugeben.

Dieſe erneuerte Landſchafts-Ordnung war im Weſentlichen, was die Rechte und Pflichten der Landſchaft anbetrifft, nur eine Wiederholung deſſen, was in den Privilegien von 1770 darüber beſtimmt war. (Vergl. Tit. 2. der erneuerten Landſchafts-Ordnung art. 7. 12. 15. 16. 19. 21. 23. 24. 45. 46. 64 u. ſ. w. der Privilegien von 1770.) Neu, als Theil der ſtändiſchen Privilegien, war nur Tit. 2. § 32., wonach ohne die Contraſignatur eines Miniſters die Reſcripte und Verfügungen des Landesherrn als erſchlichen angeſehen werden ſollten, ein Grundſatz, welcher ſich aber ſchon ſeit länger als einem Jahrhunderte durch Herkommen und ausdrückliche Anerkennung der Herzöge feſtgeſtellt hatte[8]). Völlig neu ſind dagegen

a) die Zulaſſung mehrerer Deputirten aus der Klaſſe der Bürger und der der Beſitzer ländlicher Grundſtücke[9]) zu den

---

7) Bundes-Acte. art. 13. In allen deutſchen Staaten wird eine landſtändiſche Verfaſſnng Statt finden.

8) Die angef. Darlegung S. 11.

9) Erneuert. Ldſchfts.-Ordn. Tit. 1. §. 5.
Von Seiten der Städte des Landes wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für die Hauptſtadt Braunſchweig ſechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmſtädt zwei; und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim, Haſſelfelde, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Scheppenſtedt, Seeſen und Stadt-Oldendorf ſendet ein Mitglied zu der Verſammlung. —

Landes-Vertretern, während früher nur die Bürgermeiſter von 9 Städten — Braunſchweig, Gandersheim, Helmſtädt, Königslutter, Schöningen, Scheppenſtedt, Holzminden, Stadt-Oldendorf und Seeſen erſcheinen durften; Wolfenbüttel aber, die zweite Stadt des Landes, war nicht repräſentirt. Neu waren ferner

b) die Bildung von zwei Sectionen aus den früheren drei Curien [10];

c) die im dritten Titel enthaltene Geſchäfts-Ordnung und die Beſtimmung, daß alle drei Jahre regelmäßig eine Verſammlung der Stände ſtattfinden ſoll (§. 40) und

d) die Vereinigung der Blankenburger Landſchaft mit der Braunſchweig-Wolfenbüttel'ſchen zu einer ungetrennten Corporation (§. 1.).

Sogleich nach der Publication der erneuerten Landſchafts-Ordnung wurden die Landſtände in ihrer neuen Anordnung zuſammenberufen, und zwei volle Jahre mit ihnen über die Organiſation der Landes-Verwaltung landtäglich verhandelt.

Der Landtag, reich an wichtigen Verordnungen und wohlthätigen Beſtimmungen für die Landes-Verwaltung wurde mit der Erlaſſung eines von der vormundſchaftlichen Regierung ſchon unter dem 11. Juli 1823 genehmigten Landtags-Abſchiedes am 13. Juli 1823 geſchloſſen [11]. Eine ausdrückliche, dieſem Landtags-Abſchiede vorgeſetzte Clauſel beſtimmte, »daß die vorigen Landtags-Abſchiede,

---

§. 6. Für den Stand der nicht zu der Ritterſchaft gehörigen Grundbeſitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der ſowohl auf dem platten Lande als in den Städten und Flecken anſäßigen Schrift- und Freiſaſſen ein Deputirter auserſehen und der zweiten Section zugeordnet.

10) Ern. Ldſchfts-O. §. 2. Die geſammte Landſchaft bildet ein aus zwei einander an Rechten und Anſehen völlig gleichen Sectionen beſtehendes ungetrenntes Ganzes. Die erſte derſelben begreift die Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie, und die Beſitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Beſitzer ländlicher freier Güter, welche bisher nicht landtagsfähig waren.

11) Die angef. Darleg. S. 11 — 13.

„Reverſe, Receſſe, Verträge und Herkommen — inſofern „ſie hierdurch in einem und andern Puncten nicht aufgeho„ben werden, in ihren vollen Würden und Kräften verblei„ben ſollen.“ 12)

Als Sr. hochfürſtliche Durchlaucht der Herzog Carl nach erreichter Volljährigkeit die Regierung übernahmen, zögerten Höchſtdieſelben mit der Ausſtellung der ſowohl in art. 1. 9. und 79. der landſchaftlichen Privilegien von 1770, als in §. 79. der neuen Landſchafts-Ordnung vorgeſchriebenen Reverſalen, nahmen jedoch auch nicht die allgemeine Huldigung an, welcher dieſe Ausſtellung verfaſſungsmäßig vorausgehen muß. Eben ſo unterblieb die Verſammlung der Landſtände, obſchon der hierfür in §. 40. der erneuerten Landſchafts-Ordnung beſtimmte Zeitraum (1826) längſt verfloſſen war 13), ungeachtet der wiederholten mündlichen und ſchriftlichen Vorſtellungen der Mitglieder der beiden ſtändiſchen Ausſchüſſe (26. Mai 1826. 7. Oct. 1828) und ungeachtet ihrer Verſicherung, »wie „nach dem ihnen bekannten Geiſte ihrer Mitſtände nicht „daran zu zweifeln ſey, daß Vorſchläge über Modificatio„nen der Landes-Ordnung, welche eine wahrhafte Ver„beſſerung zum Wohle des Ganzen bezweckten, von ihnen „gerne würde angenommen werden“. Unter dem 11. März 1829 erging von den Mitgliedern beider ſtändiſcher Ausſchüſſe an Sr. hochfürſtliche Durchlaucht abermals das unterthänigſte Erſuchen, daß Höchſtdieſelben ihren wiederhohlten Bitten um Convocation der Landſchaft nachgeben möchten. Sie verbanden hiermit die Anzeige, daß ſie entgegenſtehenden Falles von dem durch art. 18. der Privilegien von 1770 und §. 39. der erneuerten Landſchafts-Ordnung 14) begründetem Rechte der Selbſtverſammlung

12) Der angef. Nachtrag S. 7. Daſſelbe hatte ſchon früher bei der Annahme der erneuerten Landſchafts-Ordnung ein Reſcript des Prinzregenten d. d. 26. Nov. 1819 (in der a. Darleg. Anlage C) als ſich von ſelbſt verſtehend, erklärt.

13) Die a. Darleg. S. 14. 15. — Erneuerte Ldſchfts-O. §. 40. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, auſſerordentlicher Weiſe aber auch dann, wenn der Landesherr beſondere Veranlaſſung dazu findet. —

14) Privil. v. 1770 art. 18. Getreuer Landſchaft iſt geſtattet, ſich zur Berathſchlagung der Landesnothdurft vermöge her-

Gebrauch machen müßten, womit ſie um ſo weniger ſäumen dürften, als ſeit dem letzten Landtage (1823) ſchon vier Mitglieder dem größeren Ausſchuſſe durch den Tod entzogen worden wären, deren Erſetzung durch anderweitige Wahl unaufſchieblich ſey [15].

Hierauf geruhten Sr hochfürſtlichen Durchlaucht unter dem 15. März den beiden Ausſchüſſen eröffnen zu laſſen, daß Höchſtdieſelben den Zuſammentritt der Landſtände genehmigten, „jedoch nur allein in Gemäßheit der land„ſchaftlichen Privilegien für den Höchſtdenſelben an„gezeigten Zweck der Ergänzung fehlender Mitglieder des „größeren Ausſchuſſes, und unter der Bedingung, daß „dieſer Gegenſtand allein, und kein anderer vorgenom„men werde, indem ſeiner herzoglichen Durchlaucht per„ſönlich anjetzo die Zeit zur Verhandlung mit den Ständen „fehle.“ —

„Seine herzogliche Durchlaucht wollten jedoch hierdurch die vom Könige von Hannover eben ſo ungeſetzmäßig, als unrechtlich aufgedrungene Landſchafts-Ordnung nicht anerkannt haben, und gegen alle Conſequenzen, die aus dem Schritte der genehmigten Zuſammentretung gefolgert werden könnten, proteſtiren. Seine Durchlaucht beabſichtigten in Bezug auf jene Landtags-Ordnung eine ſpätere Verhandlung mit den Ständen, und verſicherten denſelben, daß es keinesweges in Ihrer Abſicht ſey, die ſtändiſchen Privilegien im Mindeſten zu ſchmälern, wiewohl Höchſtdieſelben auf der andern Seite die von der Vormundſchaft aufgedrungene Landtags-Ordnung nie anerkennen würden. Dagegen möchten Allerhöch-

---

gebrachter alter Freiheit in zugelaſſenen Fällen zuſammen zu beſcheiden, welches für keine geheime Conventicula oder conspirationes gehalten werden ſoll. — Erneuerte Ldſchfts-O. §. 39. Dergleichen Zuſammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landſchaft ſelbſt eingeleitet werden, wenn ſie eine beſondere Veranlaſſung zu haben glauben, über Gegenſtände von gemeinſamem Intereſſe ſich zu berathſchlagen: jedoch muß vor der wirklichen Verſammlung ſelbſt, davon, und von dem Zwecke der Verſammlung zeitig der Landesherrſchaft gehörige Anzeige gemacht werden.

15) Die a. Darlegung S. 15.

Sie wohl geneigt ſeyn, den Ständen ſelbſt ſolche Wünſche zu gewähren, welche vielleicht von der vormundſchaftlichen Regierung abgeſchlagen worden."

„Wenn nun gleich Seine herzogl. Durchlaucht Allerhöchſt behindert wären, mit ihren getreuen Ständen Communication pflegen zu laſſen, ſo ſey es nicht deſto weniger Ihr Entſchluß, die billigen Wünſche der Stände allergnädigſt zu berückſichtigen, jedoch nur inſoferne und unter der Bedingung, daß ſolche durch den für dieſen Zweck zu bevollmächtigenden größeren Ausſchuß Allerhöchſt-Ihnen mitgetheilt würden. Uebrigens würde durch die jetzige Communication der Ausſchüſſe mit den Ständen das Materiale für einen künftigen Landtag zweckmäßig geſammelt werden können" [16].

Die ſtändiſchen Ausſchüſſe ließen hiergegen Sr. Durchlaucht erwiedern,

„daß die Vorlegung der in Beziehung auf die Landſchafts-Ordnung gemachten höchſten Eröffnungen an die verſammelten Stände durchaus unvermeidlich ſey, und es nicht in ihrer Macht ſtehe, die letzteren in der gewünſchten Art zu beſchränken."

Als hierauf eine fernere Reſolution nicht erfolgte, zeigten ſie unter dem 11. April Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht dem §. 39. der Landſchafts-Ordnung gemäß an, daß ein Zuſammentreten der Mitglieder der Landſchaft auf den 21. Mai von ihnen zu dem Ende veranlaßt ſey, um

1) die Vervollſtändigung des ſtändiſchen größeren Ausſchuſſes durch neue Wahl vorzunehmen, und

2) wegen der die Landſchafts-Ordnung betreffenden höchſten Eröffnungen eine Berathung anzuſtellen. [17])

Auf dieſe Anzeige wurde den Ausſchüſſen durch Miniſterialreſcript vom 20. April 1829 [18]) entgegnet: „Wenn „gleich Se. herzogliche Durchlaucht in der Allerhöchſten

---

16) Die angef. Darleg. Anlage B.

17) Ebendaſ. S. 15. 16.

18) Ebendaſ. Anlage G.

„Ueberzeugung, nie etwas gewollt zu haben, noch zu wol„len, was den landſtändiſchen Privilegien und Rechten „entgegen ſey — es geſchehen laſſen können, daß die Land„ſchaft ſich in beabſichtigter Maaße zu einer Bera„thung conſtituire, ſo reſultire doch die Befugniß hiezu „weder aus dem 18. Artikel der landſchaftlichen Privilegien „von 1770, weil hier von beſonders zugelaſſenen Fäl„len allein die Rede ſey, noch aus dem §. 39. der unver„bindlichen Landſchafts-Ordnung vom 5. April 1820, weil „in dieſer nur das Zuſammentreten einzelner ſtändiſcher „Mitglieder zuläſſig iſt, welcher Grund denn Se. herzog„liche Durchlaucht beſtimmt hat, durch unterzeichnetes „Staatsminiſterium dagegen zu proteſtiren, daß aus dem „gegenwärtigen auf eigene Autorität erfolgten Zu„ſammentreten der Stände eine Conſequenz für die Zu„kunft gezogen werde."

Auch hatte bereits Sr. Durchlaucht unter dem 9. April d. J. an die hohe deutſche Bundes-Verſammlung einen Antrag gerichtet, die fragliche Landſchafts-Ordnung für unverbindlich zu erklären. [19])

Hierdurch war den Ständen, welche am 18. Mai 1829 zuſammengetreten waren, die letzte Hoffnung entzogen, Se. hochfürſtliche Durchlaucht durch nochmalige unterthänigſte Vorſtellung zur Anerkennung der erneuerten Landſchafts-Ordnung zu bewegen. Sie fanden ſich in die Nothwendigkeit verſetzt, auch ihrer Seits die Gründe, welche dem herzoglichen Antrag entgegenſtehen möchten, der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung vorzulegen. Zu dieſem Ende beauftragten die Stände durch Beſchluß vom 21. Mai 1829 die Mitglieder der beiden Ausſchüſſe zur Vornahme der nothwendigen Schritte, und machten hiervon, ſo wie von der Wiederbeſetzung der erledigten Stellen in den Ausſchüſſen Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht die gebührende Anzeige [20]).

Sich ſtützend auf die Behauptungen,

1) „daß der Vormund eines regierenden Fürſten den„ſelben in allen auf deſſen erhabenen Standpunct ſich be-

19) Ebendaſelbſt S. 17.

20) Ebendaſ. Anlüge H.

„ziehenden Verhältniſſen vollſtändig vertrete, und alle Re„gierungshandlungen im Namen des minderjährigen Für„ſten mit voller Rechtsbeſtändigkeit vornehmen könne, ohne „an die civilrechtlichen Beſchränkungen gebunden zu ſeyn, „welche die Wirkſamkeit der Vormundſchaft eines Privat„mannes einengen“: und

2) „daß der art. 13. der deutſchen Bundes-Acte eine „Modification der landſtändiſchen Verfaſſung des Herzog„thums Braunſchweig, wie ſie in der erneuerten Land„ſchafts-Ordnung vorliegen, wirklich erfordert habe: daß „Abänderungen der inneren Verwaltung in Folge der, „durch die feindliche Occupation herbeigeführten Verhält„niſſe unerläßlich geweſen wären, und da die Ordnung „der Landes-Verwaltung mit den ſtändiſchen Verhältniſ„ſen in der unzertrennlichſten Verbindung ſtehe, mit der „Regulirung der letzteren nothwendig habe der Anfang „gemacht, und jene darauf hätte baſirt werden müſſen“ —

haben die Mitglieder der beiden Ausſchüſſe dem ihnen von der geſammten Landſchaft ertheilten Auftrage gemäß unter dem 23. Mai 1829 an die hohe deutſche Bundes-Verſammlung den Antrag geſtellt,

„daß Eine hohe Bundes-Verſammlung die unterm 25. „April 1820 vollzogene Landſchafts-Ordnung für rechts„beſtändig zu erklären, für die Zukunft eine Gewährlei„ſtung derſelben zu übernehmen, und zur Belebung derſel„ben die erforderlichen Schritte zu thun geruhen wolle.“ 21)

Unter dem 25. Mai 1829 geruhten Se. hochfürſtliche Durchlaucht den beiden Ausſchüſſen der Landſchaft durch Reſcript zu eröffnen, daß Höchſt-Sie beſchloſſen hätten, „die vor der Uſurpation Ihrer Staaten in denſelben be„ſtandenen landſchaftlichen Verhältniſſe, und namentlich „die landſchaftlichen Privilegien vom 9. April 1770 anzu„erkennen, und damit wirklich anerkennten, und erklärten „zu gleicher Zeit, daß Höchſt-Sie nicht abgeneigt wären, „mit der Landſchaft über Modificationen, welche durch die „veränderten Zeitumſtände für nöthig erachtet werden möch„ten, Verhandlungen eröffnen zu laſſen.“ 22).

---

21) Ebendaſ. S. 18.

22) Ebendaſ. Anl. I.

Die Mitglieder der beiden Ausſchüſſe erwiderten dagegen unter dem 30. Mai 1829, „daß eine Anerkennung „der Braunſchweigiſchen Verfaſſung in der Art, wie ſie „durch Se. Durchlaucht geſchehen, den Anſichten der Stände, „wie ſolche in dem allerunterthänigſten Anſchreiben der Land„ſchaft d. d. 21. Mai d. J. ausgedrückt ſind, nicht ent„ſpreche: daß ſie alſo gegen den — von der geſammten Land„ſchaft als ihren Committenten erhaltenen Auftrag handeln „würden, welchen aus den Augen zu laſſen ihnen ihre „Pflicht verbiethe, wenn ſie Ihrer hochfürſtlichen Durch„laucht allergnädigſte Anerkennung der alten Verfaſſung „als Baſis darauf zu bauender Unterhandlungen für genü„gend erkennen wollten.“ 23)

Auch dieſe beiden Actenſtücke (Anlage I und K der angef. Darſtellung) wurden der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung von dem Deputirten der Stände des Herzogthumes Braunſchweig (Herrn von Cramm) unter dem 1. Juni 1829 überreicht, und als neue Argumente für die Competenz derſelben vorgeſtellt, indem dadurch einer Verfaſſung ihre bisherige Wirkſamkeit entzogen werden ſolle, welche in Gemäßheit des art. 13 der Bundes-Acte, und im Einklange mit den art. 54. und 55 der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, unter Zuſtimmung der Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen und Blankenburgiſchen Landſchaften, von der vormundſchaftlichen Regierung im Geiſte des monarchiſchen Prinzipes und mit Berückſichtigung der Landesbedürfniſſe ins Leben gerufen worden. Es wurde daher der Schutz der hohen Bundes-Verfaſſung für dieſe Wirkſamkeit ſo lange in Anſpruch genommen, als nicht der Mangel der Rechtsbeſtändigkeit der Landſchafts-Ordnung von derſelben ausgeſprochen ſey, weil nach dem art. 56. der Wiener Schluß-Acte die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könnten, und der 61. art. derſelben — auch außer dem Falle der übernommenen beſonderen Garantie, das Einſchreiten der hohen Bundes-Verſammlung zur Erhaltung dieſes Grundſatzes zulaſſe. Außerdem wurde noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß die in dem erwähnten höch-

---

23) Ebendaſ. Anl. K.

ſten Reſcripte (Anlage I. der angef. Darſt.) enthaltene Erklärung den beſtehenden Rechtszuſtand und mithin die innere Sicherheit bedrohe, und daher nach dem art. 2. der Bundes-Acte die Competenz der hohen Bundes-Verſammlung ganz vorzüglich begründe. [24])

Unter dem 16. Juni 1829 wurde der hohen Bundes-Verſammlung durch denſelben Herrn v. Cramm ein Nachtrag [25]) zu der Darlegung vom 23. Mai 1829 übergeben, beſtimmt, die rechtlichen Gründe, auf welchen der Antrag der Landſtände beruhte, und welche bei Anfertigung der Darlegung wegen Kürze der Zeit nur angedeutet werden konnten, allſeitig auszuführen. Der Nachtrag enthielt demnach den Verſuch,

1) die Befugniß des vormundſchaftlichen Regenten zur Veränderung der alten landſtändiſchen Privilegien ſowohl nach dem allgemeinen und dem ehemaligen deutſchen Reichs-Staatsrechte durch Berufung auf die analogen Befugniſſe der Reichs-Vicarien, als nach dem beſonderen Staatsrechte und Herkommen des Hauſes Braunſchweig zu rechtfertigen: (Nachtrag S. 3 u. 4.).

2) Die Verpflichtung der vormundſchaftlichen Regierung zur Vornahme der gedachten Veränderungen in der Landſchafts-Ordnung durch den bereits erklärten Willen des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm, durch die Grundſätze des deutſchen Bundes, durch die Beſchlüſſe der Bundes-Verſammlung vom 11. Nov. 1816 und §. 4. Nr. 3. der proviſoriſchen Competenz-Beſtimmung vom 12. Juni 1817. und den Beſchluß vom 25. Mai 1818, wodurch die deutſchen Regierungen wiederholt zur Erfüllung des Art. 13. der Bundes-Acte aufgefordert wurden, ſo wie endlich durch die Nothwendigkeit einer neuen Verfaſſung nachzuweiſen. Denn es habe die Unmöglichkeit klar vorgelegen, nach der durchgängigen und weſentlichen Veränderung der ganzen Landes- und Verwaltungs-Organiſation und aller gutsherrlichen und gemeinheitlichen Rechts-Verhältniſſe während der ſiebenjährigen fremdherriſchen Zwiſchen-Regierung die alten landſtändiſchen

---

24) Die angef. Darleg. S. 19 20.

25) Siehe oben Note 1.

Privilegien in voller Wirkſamkeit wieder herzuſtellen. (Nachtrag, S. 5. 6.)

3) Endlich ſollte durch dieſen Nachtrag auch die Competenz der Bundes-Verſammlung vollſtändig außer Zweifel geſetzt werden. Es wurde, um die Anwendbarkeit des Art. 56 der Wiener Schluß-Acte zu rechtfertigen, angeführt: „der neue, die frühere Verfaſſung nur wenig modificirende Grund-Vertrag ſey ſofort noch während der vormundſchaftlichen Regierung, drei Jahre vor dem Regierungsantritte Sr. Durchlaucht des Herzogs in Wirkſamkeit getreten. Am 13. Juli 1820 ſey der hohen Bundes-Verſammlung durch die Braunſchweigiſche Geſandtſchaft ein Exemplar der neuen Landſchafts-Ordnung überreicht, und durch Beſchluß derſelben in das Bundes-Archiv abgegeben worden. Sogleich nach der Publication der Landſchafts-Ordnung habe die vormundſchaftliche Regierung die Stände in ihrer neuen Anordnung zuſammenberufen, und zwei volle Jahre mit ihnen über die definitive Organiſation der Landes-Verwaltung landtäglich verhandelt. Die Jahrgänge der Verordnungs-Sammlung von 1821 und 22 enthielten eine Reihe Verordnungen, die unter ihrer Mitwirkung zu Stande gekommen wären. Nach Maaßgabe der §§. 35 und 36. der Landſchaftsordnung ſeyen die ſtändiſchen Ausſchüſſe erwählt, und gemäß derſelben Ordnung (§. 19 u. ff.) das (noch fortwährend beſtehende) Landesſteuer-Collegium — zuſammengeſetzt aus vier landesherrlichen Räthen und eben ſo viel Mitgliedern der Stände — errichtet, und am 2. Jänner 1822 in ſeinen hochwichtigen Wirkungskreis eingeſetzt worden. Die landtäglichen Verhandlungeu habe ein förmlicher Landtags-Abſchied vom 13. Juni 1823 geſchloſſen, welchem ausdrücklich die verwahrende Clauſel vorgeſetzt ſey, daß die vorigen Laudtags-Abſchiede, Reverſe, Receſſe, Verträge und Herkommen, in ſofern ſie hiedurch in einem und anderen Punkten nicht aufgehoben oder geändert würden, in ihren vollen Würden nnd Kräften verbleiben ſollten. Sr. Hochfürſtl. Durchl., der jetzt regierende Herzog, habe das von dem vormundſchaftlichen Regenten nach ſeiner Pflicht und Befugniß errichtete Landes-Grundgeſetz nicht nur bei ſeinem Regierungs-Antritt, am 30 October 1823, in voller, allſeitig anerkannter Wirkſamkeit vorgefunden, ſondern auch Allerhöchſt-Ihre perſönliche Ueberzeugung von Ihrer landesfürſtlichen Verbindlichkeit, deſ-

ſen Rechtsbeſtand nunmehr ſelbſtſtändig anzuerkennen, in einer Reihe von Worten und Regierungshandlungen unverhohlen ausgeſprochen. Es ergebe ſich dieſes ſowohl aus der Antwort Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, d. d. Wien 24. Juli 1823 [26]), auf den ſchriftlichen Glückwunſch der in Folge der erneuerten Landſchafts-Ordnung gebildeten Ausſchüſſe zu dem nahe bevorſtehenden Regierungs-Antritte des Herzogs, als insbeſondere daraus, daß bis heute, fortwährend, nicht ſelten unter unmittelbarer Einwirkung Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, und ſtets unter Höchſt-Deren Autorität über Gegenſtände der Landes-Verwaltung von dem Staatsminiſterium, mit dem bereits erwähnten Landesſteuer-Collegium verhandelt werde, welches nur in Folge der §§. 19 und 20. der erneuerten Landſchafts-Ordnung, aus landesherrlichen Räthen und Mitgliedern der neu-organiſirten Landſchaft gebildet ſey, und nur durch dieſelbe Landſchafts-Ordnung in weitumfaſſender Wirkſamkeit für die wichtigſten Landes-Intereſſen unverrückt beſtehe.“

„Eben ſo habe die herzogliche höchſte Staatsbehörde zeither vielfältig mit dem, gleichfalls nur in Gemäßheit der erneuerten Landſchafts-Ordnung gebildeten und beſtehenden engeren Ausſchuſſe der Landſchaft communicirt, z. B. bei Erlaſſung und Declaration mehrerer landesherrlichen Verordnungen, bei den nach Vorſchrift des dritten Artikels des Landtags-Abſchiedes vom 11. Juli 1823 erfolgten Mittheilungen wegen der Militär-Ausgaben u. ſ. w.“

„Sogar die Reſcripte, in welchen Sr. Hochfürſtl. Durchl. Ihre Anſicht von der Unverbindlichkeit der erneuerten Landſchafts-Ordnung auszuſprechen geruhten, ſeyen an „den engern Ausſchuß löblicher Landſchaft hieſelbſt,“ und ausdrücklich auf den Antrag des „engern Ausſchuſſes Unſerer getreuen Landſchaft“ erlaſſen [27]). Dieſe Worte des Reſcriptes könnten aber nur auf die nach der erneuerten Land-

---

26) Darlegung, S. 57.

27) Nachtrag, S. 8.

ſchafts-Ordnung neu zuſammengeſetzten Landſchaft bezogen werden, und enthielten mithin einen unwiderlegbaren Beweis des fortwährenden Beſtandes der erneuerten Landſchafts-Ordnung und der Landſchaft in anerkannter Wirkſamkeit, da notoriſch und nach den von Sr. Durchlaucht ſelbſt ausgeſprochenen Anſichten ſeit der Wiederherſtellung des Herzogthumes Braunſchweig keine andere Verfaſſung und Landſchaft, als eben dieſe, beſtanden habe [28].“

„Da demnach die erneuerte Landſchafts-Ordnung auf bundes- und landesverfaſſungsmäßigem Wege, als zweiſeitiger Vertrag von dem dazu verpflichteten und befugten Allerdurchlauchtigſten vormundſchaftlichen Regenten errichtet worden; da die hierdurch eingeführte Verfaſſung nicht nur keine Verletzung des höchſten landesherrlichen Staats- und Familien-Intereſſe enthalte, ſondern vielmehr, in Vergleichung mit den früheren Privilegien, unverkennbar der Landesherrſchaft, namentlich der Kammerkaſſe und der Geſammtheit der Unterthanen, weit bedeutendere Vortheile gewähre, ſo wie auch das monarchiſche Prinzip darin in voller Reinheit bewahrt, ſogar ſicherer geſtellt, und die landesherrliche Machtvollkommenheit erweitert ſey, dagegen der Umfang und Gehalt der Gerechtſame der neuen, aus der alten in die neue Verfaſſung durchaus uneigennützig übergetretenen Stände beträchtlich gemindert wären; da ferner die, durch die erneuerte Landſchafts-Ordnung feſtgeſetzte landſtändiſche Verfaſſung, nicht blos während der vormundſchaftlichen, ſondern auch während der jetzigen Regierung bis auf die neueſte Zeit in anerkannter Wirkſamkeit beſtanden habe, und mithin die Geſammtheit der Landſtände in dieſem zweifachen Zeitraume ſich im rechtmäßigen Beſitze des durch dieſelbe Landſchafts-Ordnung begründeten landſtändiſchen Rechtszuſtandes befinde — da mithin der Art. 56. der Wiener Schlußacte volle Anwendbarkeie finden müſſe, und eine Abänderung der neuen Landſchafts-Ordnnng nur auf verfaſſungsmäßigem Wege ſtatt haben dürfe — ſo glaubte man ſich zu dem Schluß-Antrage vollkommen berechtiget: „es „werde eine hohe Bundes-Verſammlung ſich gerechter

---

28) Nachtrag, S. 10.

„Weiſe bewogen finden, Ihre Wirkungsbefugniß in ge„genwärtiger Streitſache für vollkommen begründet zu „achten.“

Zur weiteren Begründung der Competenz der hohen Bundes-Verſammlung berief man ſich noch auf Art. 53 und 58. der Wiener Schlußacte [29]; ſodann auf den in der Bundes-Akte erklärten Bundeszweck, welcher Sicherung und Handhabung des Rechtszuſtandes in allen Verhältniſſen der Bundes-Staaten gebiete, und endlich auf Art. 9. der Schlußacte, worin verordnet iſt, daß die Wirkſamkeit der hohen Bundesbehörde da, wo die Vorſchriften der Grundgeſetze des Bundes nicht hinreichen, durch die in dem Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt werde.

Schlüßlich ſuchte man noch den Einwand, welcher aus dem Art. 61. der Wiener Schluß-Acte gegen die Competenz der Bundes-Verſammlung gezogen werden könnte, zu beſeitigen. Man bemerkte deshalb, daß dieſer Artikel die Competenz der hohen Bundes-Verſammlung in Streitigkeiten zwiſchen einem Landesherrn und deſſen Landſtänden auf den Fall der übernommenen beſonderen Garantie der landſtändiſchen Verfaſſung keineswegs beſchränke, indem derſelbe Artikel auch die Vorſchrift enthalte, daß zu dem Wirkungskreis der hohen Bundes-Verſammlung namentlich die Aufrechthaltung derjenigen Beſtimmungen gehören ſolle, welche in der Schluß-Acte über den 13. Artikel der Bundes-Acte enthalten ſind. Ueberdieß wurde die Anſicht, daß die Competenz der Bundes-Verſammlung auf den Fall einer beſonders übernommenen Garantie zu beſchränken möchte, als ein directer Widerſpruch gegen den in der Bundes-Acte ausgeſprochenen, und im Art. 3. der Wiener Schluß-Acte als oberſten Grundſatz der ganzen Bundes-Verfaſſung beſtättigten Bundeszweck dargeſtellt.

Zu welchen Schritten ſich die hohe deutſche Bundes-Verſammlung durch die mehrfachen Eingaben der Braunſchweigiſchen Landſtände veranlaßt gefunden habe, iſt bis etzt im Publiknum noch nicht bekannt geworden.

---

29) Nachtrag, S. 11.

Ueberraſchend war daher die Bekanntmachung des nachſtehenden Schreibens aus dem Braunſchweigiſchen vom 7. Juli 1829, welches aus dem Hamburger Correſpondenten in mehrere politiſche Zeitungen (Allgemeine Zeitung Nr. 199. u. ſ. w.) überging.

„Gegen die Reclamationen der Stände im Herzogthum „Braunſchweig ſind von Seite der herzogl. braunſchwei„giſchen Regierung dem Bundestage drei Erklärungen „übergeben worden, in welchen im Weſentlichen nachfol„gende Grundſätze geltend gemacht ſind: Um den Art. 13. „der Bundes-Acte, insbeſondere aber auch dem Art. 55. „der Wiener Schluß-Acte auf das vollſtändigſte zu ent„ſprechen, hätten Se. Herzogliche Durchlaucht geruht, die „vor der Uſurpation Höchſtihrer Lande in denſelben beſtande„ne Landes-Ordnung, namentlich die ſtändichen Privilegien „vom Jahr 1770 anzuerkennen. Die Wiener Schluß-Acte „ſanctionire im 53. und 61. Artikel ganz im allgemeinen „den Grundſatz, daß hinſichtlich der Verfaſſung und Verwal„tung der einzelnen Bundesſtaaten im Innern die Ein„wirkung des Bundes ausgeſchloſſen ſey, namentlich auch „bei Streitigkeiten zwiſchen den Landesherrn und ihren „Ständen. Drei Fälle wären inzwiſchen vorhanden, in „welchen das Einſchreiten des Bundes zuläſſig, und zwar, „wenn im Widerſpruche mit dem 13. Art. der Bundes„Acte überall keine landſtändiſche Verfaſſung vorhanden, „wenn eine Verfaſſung unter die Garantie des Bundes „geſtellt worden, und über die Anwendung derſelben Ir„rungen entſtanden, und endlich, wenn eine in anerkann„ter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung auf „einem andern als dem verfaſſungsmäßigen Wege abgeän„dert werden ſolle. Die Reclamation der Landſtände biete „keinen der erwähnten Fälle dar, indem die ſeit Jahr„hunderten in dem Herzogthum Braunſchweig gültig ge„weſene Verfaſſung wieder als rechtsverbindlich ins Leben „gerufen, die dem Herzogthum aufgedrungen geweſene „Verfaſſung nicht unter die Garantie des Bundes geſtellt „worden, und endlich dieſe Verfaſſung von Sr. herzogl. „Durchlaucht überall nicht anerkannt worden. — Die auf„gedrungene Landſchafts-Ordnung vom Jahr 1820 ent„halte im 79. Artikel die Bedingungen, unter welchen die„ſelbe als in anerkannter Wirkſamkeit befindlich zu be-

„trachten ſey. Es habe nämlich der jedesmalige Landes-„herr nach dem Antritte ſeiner Regierung die gewöhnliche „Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher zu ver-„langen und ſich leiſten zu laſſen, als bis von Höchſtdem-„ſelben die Landſchafts-Ordnung förmlich und bündig an-„genommen und beſtättigt, auch die hergebrachte Verſiche-„rung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur „in dem fürſtlichen Hauſe Braunſchweig Wolfenbüttel be-„ſtehenden Verträge und des pacti Henrico-Wilhel-„miani ſchriftlich ausgeſtellt worden. — Jenen Bedin-„gungen ſey überall kein Genüge geleiſtet, indem Se. her-„zogliche Durchlaucht die betreffende Landſchafts-Ord-„nung nicht nur nicht angenommen und beſtättigt, ſondern „ſogar gegen deren Gültigkeit auf das feierlichſte prote-„ſtirt, indem Höchſtdieſelben ferner ſich die Erbhuldigung „nicht leiſten laſſen, die beſtimmten Reverſalien nicht un-„terſchrieben, und indem Sie ſogar das übliche, Höchſt-„Ihnen bei Ihrem Regierungs-Antritte offerirte ſtändi-„ſche Geſchenk von 20,000 Rthrn. nicht angenommen. — „Es ſey von den Ständen auch nicht ein einziges conclu-„dentes Factum angeführt, noch viel weniger erwieſen, „aus welchem die Agnition der aufgedrungenen Landſchafts-„Ordnung gefolgert werden könne. Eine Verbindlichkeit „Sr. herzogl. Durchlaucht, die landſchaftliche Urkunde „vom Jahr 1820 anerkennen zu müſſen, ſey überall nicht „vorhanden, weil einem vormundſchaftlichen Regenten mit „Ausnahme eines etwa vorhandenen Nothſtandes nur Ver-„waltungsrechte zuſtänden, keineswegs aber die Befugniß, „über wohlerworbene Regenten- und Eigenthumsrechte des „pflegbefohlenen Fürſten zu disponiren. Gegen dieſe all-„gemein anerkannten ſtaatsrechtlichen Grundſätze ſey durch „die vormundſchaftliche Regierung im Herzogthum Braun-„ſchweig gehandelt, und um nur ein Beiſpiel anzuführen, „ſo wäre den urſprünglich landſtändiſchen Gütern Sr. „herzoglichen Durchlaucht das Stimmrecht auf allgemei-„nen Landtagen widerrechtlich entzogen worden. Es ſey „nicht zu überſehen, daß dasjenige, was in der Differenz „mit den Ständen von dem Bunde als Rechtsprincip an-„erkannt werden möchte, für ewige Zeiten dem deutſchen „Staatsrechte angehöre, und als angenommener Grund-„ſatz in den geeigneten Fällen zur Anwendung gebracht „werden müſſe. Werde es mithin anerkannt, daß der vor-

„mundſchaftliche Regent der Braunſchweigiſchen Staaten „die Befugniß gehabt habe, eine neue Landſchafts-Ordnung „einzuführen, durch dieſen Grundvertrag, die dem wirkli„chen Regenten früherhin zugeſtandenen Rechte zu be„ſchränken und aufzuheben, ſo werde in dem ganzen übri„gen Deutſchland, und zwar ohne Rückſicht auf die Größe „des Staats in einem gleichen Falle der vormundſchaft„liche Regent eine gleiche Befugniß in Anſpruch nehmen „können. Ueberdies ſtände aber auch den reclamirenden „ſtändiſchen Corporationen, abgeſehen von dem Weſen der „Sache, kein formelles Klagrecht zu. Wenn nämlich nach „dem 5. §. Nr. 2. des in dem Bundestagsprotokolle vom „12. Juni 1817 enthaltenen commiſſariſchen Gutachtens, „betreffend die Competenz der Bundes-Verſammlung, ein„zelnen Individuen, ſo wie ganzen Corporationen und „Claſſen die Befugniß eingeräumt worden, ſich an die Bun„des-Verſammlung wenden zu dürfen, wenn die in der „Bundes-Acte beſtimmten Gerechtſame, oder ſolche, welche „ihnen in derſelben ausdrücklich eingeräumt worden, ohne „erſt einer nähern Entwickelung zu bedürfen, verletzt wor„den, ſo ſey es augenfällig, daß ſich für die, von den „Ständen des Herzogthums Braunſchweig erhobene Recla„mation im Sinne der Bundes-Geſetzgebung, kein Klag„recht fundirt befinde. Die weitläufigen Darſtellungen „der Landſtände, insbeſondere aber dem Umſtand, daß in „denſelben beinahe Alles auf Raiſonnement hinauslaufe, „lieferten einen ſchlagenden Beweis, daß die von den „Ständen in Anſpruch genommenen Gerechtſame erſt noch „einer näheren Entwicklung bedürften, und dieſes ſey um „ſo mehr der Fall, als von Seite der herzoglich braun„ſchweigiſchen Regierung nachgewieſen worden, daß für „die Anerkennung der aufgedrungenen Landſchafts-Ord„nung vom Jahr 1820 weder ein rechtlicher noch vernünf„tiger Grund vorhanden ſey.“

In welcher Form die ſo eben erwähnten 3 Erklärungen Sr. herzoglichen Durchlaucht bei der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung eingereicht worden — aus weſſen Feder der von dem Hamburger Correſpondenten gegebene Auszug gefloſſen, ob und in wie weit er mit ſeiner Quelle übereinſtimme — iſt nicht bekannt geworden. Dagegen iſt ſo viel gewiß, daß die hohe deutſche Bundes-Verſamm-

lung den Braunſchweigiſchen Landſtänden als dem Beſchwerde führenden Theile die angeblichen 3 Gegen-Erklärungen Sr. Durchlaucht nicht mitgetheilt hat.

Die Landſtände erhielten von den gegentheiligen Schritten keine andere Kenntniß, als diejenige, welche das ganze deutſche Publicum durch vorſtehenden Aufſatz aus den öffentlichen Blättern gewonnen hatte. Sie waren daher genöthiget, Behufs ihrer weiteren Vertheidigung auf den erwähnten unzuverläſſigen und unverbürgten, alles öffentlichen Glaubens ermangelnden Aufſatzes einzugehen. Unter dem 27. Auguſt 1829 übergaben ſie dem zu Folge der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung eine weitere rechtfertigende Erklärung [30]), weil in dem gedachten Auszuge verſchiedene, zu Begründung der Competenz der hohen Bundes-Verſammlung von den Ständen angegebene Thatſachen in Abrede geſtellt, andere aber auf eine Weiſe hervorgehoben ſeyen, welche theils einer Berichtigung, theils einer weiteren Erörterung bedürfe.

Es wird in dieſer Schrift von Seiten der Stände vorerſt auszuführen geſucht, „daß Sr. herzogl. Durchlaucht mit Ungrund das Daſeyn der erneuerten Landſchafts-Ordnung in anerkannter Wirkſamkeit in Abrede ſtelle, um dadurch die Competenz der hohen Bundes-Verſammlung zu beſtreiten. Unzureichend ſey das Argument, welches Sr. herzogl. Durchlaucht für ihre Behauptung daraus abzuleiten vermeinten, daß Sie die erneuerte Landſchafts-Ordnung nicht förmlich und bündig anerkannt und beſtätigt, und eben ſo wenig die Erbhuldigung angenommen hätten. Denn nie wären im Herzogthume Braunſchweig Beides, die Huldigung und die Ausſtellung der Reverſalen als etwas Anderes, als eine die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten ver-

30) Rechtfertigende Erklärung der Herzoglich Braunſchweigiſchen Landſtände, betreffend ihre Differenz mit dem Durchlauchtigſten Herzog Carl von Braunſchweig-Lüneburg, wegen der unter dem 25. April 1820 publicirten erneuerten Landſchafts-Ordnung. Frankfurt a. M., gedruckt mit Andräiſchen Schriften 1829. Fol.

ſtärkende, keineswegs aber als eine, das Daſeyn oder die Begründung derſelben bedingende Förmlichkeit betrachtet worden. Der verewigte Herzog Carl, welcher 1735 zur Regierung kam, habe die Ausſtellung der Reverſalen, und zugleich die Huldigung dreißig Jahre lang ausgeſetzt, in dieſem langen Zwiſchenraum ſey aber weder die landesgrundgeſetzmäßige Wirkſamkeit der Landſchaft beſtritten noch aus dem Unterbleiben der Huldigung eine Folgerung wider den Landesherrn, in Hinſicht auf deſſen Regierungsbefugniß gezogen worden."

„Weder die Worte des in Beziehung genommenen §. 79. der erneuerten Landſchafts-Ordnung [31]) noch die ſeiner Bildung vorausgegangenen Verhandlungen könnten irgend einen Grund zu der Vermuthung bieten, daß bei Wieder-Annahme jener älteren Beſtimmung ihr Sinn, und das ſolchen über jeden Zweifel erhebende Braunſchweigiſche Staatsherkommen habe verändert werden ſollen. Die von Sr. herzogl. Durchlaucht verſuchte widrige Deutung des §. 79. ſey vollſtändig in dem folgenden §. 80. entkräftet [32]), in welchem der Anfang der Wirkſamkeit und Verbindlichkeit der erneuerten Landſchafts-Ordnung ausdrücklich, wie bei anderen inländiſchen Geſetzen, einzig und für immer auf den von ſeiner öffentlichen Bekanntmachung an zu berechnenden Zeitraum feſtgeſetzt ſey."

---

31) Erneuerte Landſchafts-Ordnung §. 79. Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritt ſeiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und ſich leiſten laſſen, als bis von Höchſtdemſelben die gegenwärtige Landſchafts-Ordnung förmlich und bündig angenommen und beſtättigt, auch die hergebrachte Verſicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel beſtehenden Verträge und des Pacti Henrico Wilhelmiani ſchriftlich ausgeſtellt worden iſt. Im Fall der Minderjährigkeit des Landesfürſten ertheilt der die Landesregierung führende Vormund dieſe Beſtätigung und Verſicherung für die Zeit ſeiner Verwaltung.

32) Ebendaſ. §. 80. Die Wirkſamkeit der Beſtimmungen der Landſchafts-Ordnung fängt nach deren öffentlichen Bekanntmachung von eben der Zeit an, als ſolches bei anderen Geſetzen geſchieht.

„Wenn unter der anerkannten Wirkſamkeit einer landſtändiſchen Verfaſſung eine durch concludente Handlungen der Regierung gebilligte Vollziehung der, die ſtändiſchen Verhältniſſe betreffenden Normal-Beſtimmungen zu verſtehen ſey: — wenn der Art. 56. der Wiener Schluß-Acte von 1820 für eine von der legitimen Landesregierung, (ohne Rückſicht auf einen in der Perſon des Regenten eingetretenen Wechſel) in das Leben gerufene landſtändiſche Verfaſſung den Schutz der hohen Bundes-Verſammlung gegen einſeitige Abänderungen verheiße; — ſo wäre auf Seiten der Stände ein rechtlicher Anſpruch auf Fortbeſtand und landesherrliche Anerkennung der erneuerten Verfaſſung ſchon begründet geweſen, als Se. Hochfürſtliche Durchlaucht am 30. October 1823 die Regierung Höchſtihrer Lande übernamen. In den Anlagen 1—10 wurden die Urkunden beigefügt, welche die Beweiſe für die Errichtung der erneuerten Landſchafts-Ordnung als zweiſeitigen Vertrag und die Vollziehung dieſes Grundgeſetzes durch die vormundſchaftliche Regierung enthalten (die Vornahme der Wahlen nach der neuen Landſchafts-Ordnung, die Eröffnung und den Abſchied des Landtages u. ſ. w., wohin auch noch die Conſtituirung der landſchaftlichen Ausſchüſſe, die Errichtung des Landſteuer-Collegs und die Eröffnung ſeiner Functionen am 2. Januar 1822 zu rechnen ſind.).“

Um ihre Behauptung, daß Sr. Durchlaucht, der jetzt regierende Herzog Carl die neue Verfaſſung durch eine Reihe von Handlungen ſelbſt anerkannt habe, weiter zu begründen, wurde von den Ständen ferner angeführt:

„Durch das Landesſteuer-Colleg übe die neu geordnete Landſchaft ununterbrochen ihre weſentlichſten Rechte aus: (z. B. bei Erhebung und Verwaltung der bewilligten Abgaben, bei Regulirung des Landes-Schuldenweſens, bei der Ausführung des Chauſſeebaus, der Direction der Brandverſicherungs-Anſtalt u. a.) Es hätte daher bei dem Antritte der Regierung Ihrer Durchlaucht einer beſtimmten Erklärung bedurft, um die nicht zu ignorirende Wirkſamkeit eines der höheren Landes-Collegien, welches zum Theile aus Mitgliedern der neuen Standſchaft beſteht, nicht für eine deutliche Anerkennung der Wirkſamkeit der

modificirten landſtändiſchen Verfaſſung gelten zu laſſen. Eine ſolche herzogliche Aeußerung, welche eine Nichtanerkennung oder auch nur eine proviſoriſche Zulaſſung der amtlichen Thätigkeit dieſes Collegs enthalte, liege aber nirgends vor."

„Dagegen ſtoße man überall nur auf ſolche Erklärungen, Beſtimmungen und Handlungen Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht, in welchen die Abſicht, das genannte Collegium nach Form und Weſen fortbeſtehen zu laſſen, ſich klar und wiederhohlt ausſpreche."

„So habe unter Anderem Sr. Hochfürſtliche Durchlaucht durch das Patent vom 30. Oct. 1823 (Anl. 11) alle Behörden und Collegien zur Fortſetzung ihrer Functionen angewieſen, und in Anſehung der Geſchäftscommunication mit dem Landesſteuer-Colleg durch das herzogliche geheime Rechts-Colleg nach wie vor fortgefahren [33]). Nicht minder hätten Höchſtdieſelben die durch Todesfälle einiger herrſchaftlichen Räthe und Officianten des Landſteuer-Collegs erledigten Stellen wieder beſetzt, und Beförderungen unter den Letzteren vorgenommen. (Anl. 13—16.)"

Eben ſo ſey auch fernerhin mit den, den engeren Ausſchuß bildenden landſchaftlichen Mitgliedern des Landes-Steuer-Collegii in den Fällen communizirt worden, für welche die neueſten ſtändiſchen Verhandlungen ſolches beſtimmt hätten. Vergl. Anl. 17—21, die Erfüllung des Art. 3 des Landtags-Abſchiedes von 1823, reſp. die jährliche Vorlage einer Ueberſicht der Militär-Ausgaben an den engeren Ausſchuß — Anl. 22 und 23, die Verabredungen über den Chauſſee-Bau betreffend.

„Desgleichen habe Se herzogl. Durchlaucht Selbſt durch Reſcript an das Landesſteuer-Colleg vom 22. Jänner 1828 (Anlage 23 a.) für den Vorſteher der herzogli-

---

33) Dieß wird durch den als Anlage 12 beigefügten halbjährigen Auszug von 266 Nummern aus dem Productenbuche vielſeitig nachgewieſen.

chen geheimen Kanzlei eine Remuneration beantragt, weil „wegen der öfteren Wiederkehr des Landtages die Arbei„ten in der geheimen Kanzlei ſehr zugenommen hätten.“ Die gewünſchte Remuneration ſey von dem engeren Ausſchuſſe in Erwartung einer nahe bevorſtehenden Verſammlung der Stände für das laufende Jahr bewilligt (Beilage 23 b.) und ſodann von Sr. hochfürſtlicheu Durchlaucht mit dem Bemerken decretirt worden, „daß die Frage über „die künftige definitive Verwilligung ſolcher Remuneratio„nen zur Erörterung auf dem nächſt einzuberufen„den allgemeinen Landtage auf die von dem engeren „landſchaftlichen Ausſchuſſe zu machende Propo„ſition verſchoben werde.“

„Hieraus ergebe ſich klar, daß noch im Jahre 1828 auf beiden Seiten unbeſtritten nur von der neuen landſtändiſchen Verfaſſung als der gegenwärtig wirkſamen die Rede geweſen ſey. Denn nur nach der neuen Verfaſſung §. 40.[34]) konnte eine Vermehrung der Canzlei-Arbeiten durch öftere Wiederkehr des Landtages verurſacht werden, da nach der alten Verfaſſung notoriſch nur ſehr ſelten allgemeine Landtage Statt gehabt hätten.“

„Die nächſtfolgenden Anlagen 24 — 28 enthalten eine Reihe von herzoglichen Reſcripten und Verordnungen, wodurch einzelne Beſtimmungen des Landtags-Abſchiedes von 1823 in Vollziehung geſetzt, und dabei ausdrücklich auf die einſchlägigen Artikel 28. 37. 43. 44. 58. deſſelben verwieſen, mithin dieſelben von Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht wirklich als rechtsverbindlich anerkannt wurden.“

„Als ein beſonders deutlich ſprechender Beweis für die Anerkennung der neuen Verfaſſung durch Sr. herzogl. Durchlaucht ſelbſt wird eine Verordnung vom 22. Juni 1827 (Beilage 29) angeführt, enthaltend die Declaration ei-

---

34) Ern. Landſchafts-Ordnung, §. 40. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicher Weiſe aber auch dann, wenn der Landesherr beſondere Veranlaſſung dazu findet.

ner wegen Beſtätigung der von Bauern eingegangenen Verträge, erlaſſenen Verordnung in Nro. 11. der Verordnungs-Sammlung, worin ſich Se. hochfürſtliche Durchlaucht folgendermaßen ausdrücken:

„Und ſind in dieſer Bezeichnung als Grundſtücke „gedachter Art alle diejenigen ländlichen Privatbeſitzungen „anzuſehen, welche weder zu den immatriculirten Ritter„Gütern, noch zu den gleichfalls verfaſſungsmäßig „ausgezeichneten Freiſaſſen-Gütern gehören.«

Hieraus wird, (und wohl ganz richtig) in der landſtändiſchen Rechtfertigungs-Schrift die Schlußfolgerung gezogen: »Da Se. herzogliche Durchlaucht ſich „erſt am 26. Mai 1829 für die Anerkennung der äl„teren Verfaſſung erklärt hätten, ſo können in vorſtehen„der Stelle keine anderen Ritter- und Freiſaſſen-Güter „gemeint ſeyn, als die in den §. 3. u. 6. der erneuerten „Landſchafts-Ordnung 35) bezeichneten.“ Es könne alſo auch nur auf dieſes neue Landesgrund-Geſetz der hervorhebende Ausdruck — verfaſſungsmäßig — ſich beziehen.

Durch die Vorlage dieſer Thatſachen glauben die Landſtände die Exiſtenz der erneuerten Landſchafts-Ordnung in anerkannter Wirkſamkeit vollſtändig dargethan, und mithin den Antrag an die hohe deutſche Bundes-Verſammlung vollkommen begründet und gerechtfertiget, daß ihnen Hochdieſelbe den in art. 56. und 61. der Wiener Schluß-Acte vom Jahr 1820 zugeſicherten Schutz gegen einſeitige Abänderungen der Verfaſſung von Seite des Landesherrn angedeihen laſſen möchte. 36)

Zur Beſeitigung der Einrede, welche gegen die Competenz der hohen Bundes-Verſammlung in dem erwähnten Auszuge der herzoglichen Eingaben aus einem angeblichen Mangel der Rechtsbeſtändigkeit der erneuerten Land-

---

35) Siehe in der Darlegung S. 22. 23.

36) Rechtfertigende Erklärung. S. 9.

ſchafts-Ordnung abgeleitet werden wollte, wird in der rechtfertigenden Erklärung der Landſtände unter Recurrirung auf die Grundſätze des allgemeinen Saatsrechtes über die Wirkungs-Befugniß einer vormundſchaftlichen Regierung angeführt, daß in Deutſchland von jeher durch vormundſchaftliche Regierungen mit auswärtigen Staaten Verträge über die wichtigſten inneren und äußeren Landes-Intereſſen eingegangen worden, deren Rechtsbeſtändigkeit noch Niemand in Zweifel gezogen habe. Als Beiſpiele werden der Weſtphäliſche Frieden, der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803, die deutſche Bundes-Acte und die Wiener Schluß-Acte von 1820 aufgeführt, bei welchen allen vormundſchaftliche Regenten als Mitcontrahenten vorkommen, ohne daß je ein Zweifel über die Rechtsverbindlichkeit dieſer Staatsverträge für die Pflegebefohlnen erhoben worden wäre [37]).

Sodann wird ausgeführt, daß der Fall, in welchem Se. Herzogl. Durchlaucht ſelbſt der vormundſchaftlichen Regierung das Recht zur Abſchließung ſolcher Verträge zugeſtehen — nämlich bei dringender Veranlaſſung — hier wirklich Statt gefunden habe, indem nicht nur die Bundes-Geſetze und die darauf gebauten Beſchlüſſe der Bundes-Verſammlung (wie bereits in dem Nachtrage S. 6. bemerkt wurde) die Einführung und Wiederherſtellung landſtändiſcher Verfaſſungen dem Vormunde zur Pflicht machten, ſondern weil auch die noch lebenden drei adelichen Mitglieder des alten Schatz-Collegii und die Ritterſchaft in corpore bei der vormundſchaftlichen Regierung kraft alten Rechtes wiederholte Vorſtellungen wegen Wiederbelebung der ſtändiſchen Verfaſſnug mit den zeitgemäßen Neuerungen eingereicht hatten [38]).

„Unmöglich ſey die Herſtellung der alten Repräſentation dadurch geworden, daß die meiſten repräſentirten Stifter und Klöſter durch die Reformen ſeit 1806 nach und nach aufgehört hätten, und nicht wieder hergeſtellt worden

---

37) Rechtfertigende Erklärung. S. 10 u. 11.

38) Ebendaſ. S. 11.

ſeyen: mithin hätte an eine Wiederherſtellung der alten Prälaten-Curie gar nicht gedacht werden können [39])."

„Eine Beſchränkung der vormundſchaftlichen Regierung auf die Wiederherſtellung des Zuſtandes von 1806, welche Se. Herzogl. Durchlaucht als genügend erklären, ſey aber darum ungenügend geweſen, weil es ſich nicht um die einſtweilige Beibehaltung mangelhafter, mit dem früheren verfaſſungsmäßigen Zuſtande verbundener Einrichtungen, ſondern um die Vermeidung eines offenbaren, die demnächſtige Einführung nothwendiger Verbeſſerungen erſchwerenden Rückſchrittes gehandelt habe, welcher durch die Abſchaffung ſolcher Einrichtungen geſchehen ſeyn würde, welche des verſtorbenen Herzogs Durchlaucht zur Erleichterung des Ueberganges zum Beſſeren proviſoriſch beibehalten hatten."

„Es hätten demnach der befreite Gerichtsſtand und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte, Rittergutsbeſitzer und Freiſaſſen, die zwei neben einanderſtehenden Juſtizcollegien (Juſtizcanzlei und Hofgericht), das Conſiſtorium als rechtſprechende Behörde, die bis 1806 für das Fürſtenthum Blankenburg beſtandene beſondere Regierung, und die dortige Landſchaft, geſondert von der Braunſchweigiſchen, wieder hergeſtellt — es hätte die Steuer-Verwaltung in ihren früheren S. 8. der Darlegung geſchilderten höchſt mangelhaften Zuſtand zurückverſetzt, und jede in den ſtändiſchen Privilegien von 1770 ſich ſtützende, oder ſonſt wohl erworbene Steuerbefreiung wieder in das Leben gerufen werden müſſen [40]).

---

39) Ebendaſ. S. 15. Daß aber Se. Herzogl. Durchlaucht gleichfalls nie an die Wiederherſtellung dieſer Prälaten-Curie gedacht, ergibt ſich aus dem auffallenden Factum, daß Höchſt-Sie in dieſem Augenblick, wo Höchſt Dieſelben die Herſtellung der Privilegien von 1770 zu beabſichtigen erklärt haben, den Verkauf des Dechantei-Gebäudes und der Curien des Stiftes Sanct-Blaſii betreiben laſſen. (Ebendaſelbſt S. 16.)

40) S. 11—13. der rechtfertigenden Erklärung.

Hierauf folgt eine ausführliche Berechnung der groſsen Summen, welche bei Wiederherſtellung der alten Verfaſſung von der herzoglichen Kammerkaſſe hätten getragen werden müſſen, die aber jetzt von der neu organiſirten Landſchaft auf die Steuerkaſſe übernommen worden waren. Desgleichen wird nachgewieſen, daß durch die ſtändiſchen Verwilligungen der ehemalige Betrag der öffentlichen Abgaben von 500,000 Rthlrn. auf eine Summe von wenigſtens 700,000 Rthlrn. gebracht worden ſey [41]).

Gegen die behauptete angebliche Verletzung der Rechte Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht durch die Uebergehung der in der Rittermatrikel geſtandenen fürſtlichen Güter Achim, Bevern, Langeleben, Ritterode, Salder, Supplinburg, Voldagſen, Wendhanſen und Marberg in dem Verzeichniſſe des §. 3. der Landſchafts-Ordnung wird erinnert:

„Es ſey der Natur der Sache entgegen, daß der Landesherr von den auf irgend eine Art erworbenen ritterſchaftlichen Gütern ein Stimmrecht ausübe; indem die Regierung dadurch mit, nnd (zu Zeiten) gegen ſich ſelbſt berathen würde. Die von der Herrſchaft erworbenen Rittergüter ſeyen regelmäßig aus dem unter dem Namen Rittermatrikel entworfenen Steuerkataſter herausgenommen, und die darauf fallende Contributions-Quote auf die übrigen Rittergüter repartirt worden. Wegen dadurch vermehrter Beiträge dieſer letzteren ſey ſchon im Jahre 1691 von den zur Berichtigung der Rittermatrikel deputirten Mitgliedern der Ritterſchaft der Antrag geſtellt worden, daß die von der Landherrſchaft erworbenen Güter Marberg, Süpplingenburg, Langeleben und Bevern in die Matrikel eingetragen werden möchten. Dieſe Wiederaufnahme und das Verbleiben im Matrikular-Anſatz ſey aber erſt bei der 1719 vollendeten letzten Berichtigung zugeſtanden worden. Die Regierung habe nie einen Anſpruch auf die Ausübung des Stimmrechtes von dieſen Gütern gemacht; und im Art. 64. der Privilegien von 1770 hätten ſich die Stände im Art. 64. ausdrück-

41) Ebendaſ. S. 14.

lich dahin verwahrt, daß bei der Wahl der adelichen Schatzräthe von dieſen Gütern keine Stimme geführt werde [42]).“

»Nähme man auch an, daß nach dieſem Artikel Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht das Recht, eine Stimme zu führen, unzweifelhaft zukomme, ſo würden Höchſt-Sie doch dieſes Stimmrecht nur in der Art und in dem Maaße ausüben können, wie es die bei der Wolfenbüttelſchen Landſchaft ſtets befolgten und in der erneuerten Landſchafts-Ordnung §. 9. beſtätigten Grundſätze mit ſich bringen. Sie dürften demnach keinen eigenen Bevollmächtigten oder Deputirten in die landſtändiſchen Verſammlungen abordnen, ſondern nur einen Mitſtand aus dieſer Curie mit der Stimmführung beauftragen, auch wegen der mehreren zuſtändigen Güter nur *Eine* Stimme führen. Dagegen würden auch die Fürſtlichen Güter wie Rittergüter behandelt, und zur Contribution beigezogen werden müſſen, welche für jene Güter oberflächlich berechnet jährlich an 2000 Rthlr. betragen, und durch das Recht, einen einzigen Rittergutsbeſitzer mit der Führung der fürſtlichen Stimme zu beauftragen, ſchwerlich aufgewogen werden möchte.“

Da in der letzten Eröffnungs-Rede ſich die Regierungskommiſſion zur Aufgebung des verfaſſungsmäßigen Rechtes der Stimmung nicht ermächtigt erklärt habe, ſo ſcheine demnach angenommen werden zu müſſen, daß zwar die Landſchaft nicht die gedachten Güter als Rittergüter in Anſpruch nehmen dürfe, wohl aber von Sr. Hochfürſtl.

---

42) Art. 64. der Priv. v. 1770. Wenn ſich eine Vacanz im Schatzcollegio unter den adelichen Schatz-Räthen ergibt, ſo werden von dem engern Ausſchuſſe die im Collegio des größern Ausſchuſſes befindlichen adelichen Membra, und dazu noch ſo viele aus der Ritterſchaft, dazu jedoch der Höchſte Landesherr wegen Dero Patrimonial-Güter oder Aemter, oder fürſtl. Güter, die in der Rittermatricul befindlich ſind (vorbehaltlich jedoch des Erſcheinens bei allgemeinen Landes-Verſammlungen), *nicht mitgezogen werden*, ausgeſchrieben, daß ſelbige mit dem größeren Ausſchuſſe der Ritterſchaft majorem partem des Corporis Nobilium ausmachen — u. ſ. w.

Durchlaucht die Wiederaufnahme derſelben in die neu angelegte Matrikel verlangt werden könne, worauf einzugehen die Stände gewiß nicht abgeneigt ſeyn würden.

Schließlich wird die bereits im Nachtrage S. 4. angeführte Analogie der reichsvicariatiſchen Gerechtſame angezogen und zu rechtfertigen geſucht, und hiermit die Bitte um möglichſte Beſchleunigung des Beſchluſſes der hohen Bundes-Verſammlung verbunden.

Bis hierher die That- und Verhandlungsgeſchichte. Ich habe mich bei ihrer Darſtellung genau, und größtentheils wörtlich an den Inhalt der Actenſtücke gehalten, welche den drei bei der Bundes-Verſammlung eingereichten Schriften der Braunſchweigiſchen Landſtände als Anlagen beigefügt ſind, über deren Authenticität wohl nicht der mindeſte Zweifel ſtatt finden kann.

Die rechtliche Prüfung

wird ſich nunmehr über die Gründe verbreiten, durch welche die Landſchaft ihren bei der Bundes-Verſammlung geſtellten Antrag zu rechtfertigen ſuchte. Ich werde hierbei den Ideen-Gang, welchen der Verfaſſer des Nachtrages verfolgt hat, im Allgemeinen beibehalten. Die Schärfe, mit welcher in dieſer Schrift die entſcheidenden Punkte hervorgehoben, — die Präciſion, mit welcher ſie dargeſtellt ſind — die Geſetz- und Quellenkentniß, welche der Verfaſſer bei ihrer Begründung entfaltete, — die freie, kraftvolle und gediegene Schreib-Art — laſſen die Meiſterhand nicht verkennen, welche bei der Schöpfung dieſer Blätter mitwirkte. Kein Beweggrund würde mich je vermocht haben, dieſer Ausführung meine Verſuche anzureihen, wäre nicht dieſer Nachtrag durch ſeine Beſtimmung ſelbſt integrirender Theil der Acten, Partheiſchrift im eigentlichen Sinne des Wortes geworden. Durch dieſe Bemerkung allein wage ich es, die Herausgabe der vorliegenden Unterſuchung zu entſchuldigen. Möge man in ihr durchgängig das Streben nach ruhiger, leidenſchaftsloſer Darſtellung und Prüfung, das Ziel, welches mir bei dieſer Ausarbeitung unabläßig vorſchwebte, erkennen. Sollte aber das Reſultat meiner Unterſuchung zu Gunſten des bei der Bundes-Verſammlung von den Braunſchweiger Landſtänden geſtellten Antrages ausfallen, ſo glaube ich doch ſchon dann keine ganz müßige und überflüßige Arbeit unternommen zu haben, wenn es mir gelingt, die vorerwähnten bei dem Bundestage eingereichten Schriften in den Augen des Publikums von dem, allen Partheiſchriften anklebenden Verdachte einer Verdrehung der Geſetze oder abſichtlichen Verſchweigung der rechtlichen Hinderniſſe, welche den gemachten Anträgen im Wege ſtehen könnten, zu reinigen, und die Kraft der gebrauchten Argumente durch einige neue Gründe zu unterſtützen.

Ich glaube den Rechtspunkt in vorliegender Streitſache am geeignetſten durch die Trennung und geſonderte Behandlung folgender drei Fragen zu erſchöpfen:

1) War der Regierungs-Vormund Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Braunſchweig befugt, Veränderungen in der Verfaſſung dieſes Landes vorzunehmen, und iſt der letztere verbunden, dieſelben anzuerkennen?

2) Hat der jetzt regierende Herzog zu Braunſchweig durch Anerkennung der landſtändiſchen Privilegien von 1770 ſeiner bundesmäßigen Verpflichtung zur Regierung nach einer landſtändiſchen Verfaſſung Genüge geleiſtet?

3) Iſt die deutſche Bundes-Verſammlung in dieſer Sache competent?

I.

Ueber die Rechtsbeſtändigkeit der vom Könige von England, als Vormünder des Herzogs Carl von Braunſchweig vorgenommenen Veränderungen der landſtändiſchen Verfaſſung.

Sowohl in der erſten Eingabe der Stände des Herzogthums Braunſchweig bei der Bundes-Verſammlung, ſo wie in dem ſpäteren Nachtrage, ſteht an der Spitze der zur Rechtfertigung aufgeführten Gründe die Behauptung, daß unmittelbar aus dem Weſen der Regentſchaft, unmittelbar aus ihrem Rechtsbegriffe die Befugniß zur Errichtung neuer, um ſo mehr zu nur modifizirender Erneuerung älterer Landes-Grundgeſetze hervorgehe. Es ergebe ſich ſchon aus der Natur einer vormundſchaftlichen Regierung, daß der Regierungs-Verweſer alle nicht poſitiv ganz unzweifelhaft ausgenommenen Rechte der Regierungsgewalt nach Erforderniß der Landeswohlfahrt auszuüben habe. Wohl mag dieſe Behauptung als ein entſcheidender Grund angeführt werden können, ſo wie einmal die Natur und das Weſen dieſes vormundſchaftlichen Verhältniſſes vollkommen ausgemittelt, und der Begriff der Reichsverweſung, ſo wie er hier vorausgeſetzt ſcheint, als richtig bewieſen und anerkannt wäre. Aber ſchwerlich möchte ſich ein ſolcher Rechtsbegriff der vormundſchaftlichen Regierung, ſo wie der Vormundſchaft überhaupt, aus natürlichen Rechts-Anſichten nachweiſen

laſſen, welcher auf allgemeine Anerkennung und durchgängige Geltung Anſpruch machen könnte. Schwerlich würde ein Juriſt, bevor dieſe Nachweiſung geliefert iſt, in obiger Behauptung etwas anderes, als eine petitio principii erkennen dürfen. Man ſtelle die ἐπιτρόφη der Athener, die Tutela und Cura der Römer, das Mundium der Germanen, die Garde noble der Franzoſen zuſammen — wer kennt nicht die großen Verſchiedenheiten, welche in ihrem rechtlichen Weſen bei mancher äuſſeren Aehnlichkeit ſtatt finden? Liegt nicht jedem dieſer Inſtitute eine natürliche, aber dennoch eigenthümliche Rechtsanſicht zu Grunde? Zu welcher Art muß die Regierungs-Vormundſchaft gezählt, oder muß ſie als eine eigene Art nach beſonderen Rechts-Grundſätzen beurtheilt werden? Dieſer Punkt muß vor Allem feſt ſtehen, ehe von einer Unterſuchung über die Rechtswirkung der Handlungen eines Regierungs-Vormundes die Rede ſeyn kann.

Die Frage, welche Rechtsanſicht bei Beurtheilung der Regierungs-Vormundſchaft zu Grunde gelegt werden müſſe, iſt in Beziehung auf unſeren Fall gleichbedeutend mit dieſer: welche Anſicht iſt in dem Herzogthume Braunſchweig geſetzlich ſanctionirt? Nach ihrer Beantwortung — wenn die Art und Beſchaffenheit des in Frage ſtehenden Inſtitutes ſelbſt klar und beſtimmt vor uns liegt — wird es uns erlaubt ſeyn, aus der Natur dieſes Inſtitutes die nothwendigen Argumente für diejenigen Fälle abzuleiten, über welche vielleicht die poſitiv-geſetzlichen Beſtimmungen ermangeln ſollten. Dann werden wir auch nicht das Schickſal jener Rechtslehrer zu fürchten haben, welche, anſtatt die verſchiedenen Inſtitute gehörig zu ſondern, alle chaotiſch unter einander werfen, und mühſam mit dem ſelbſtgeſchaffenen Hirngeſpinſte ihrer ſogenannten naturrechtlichen Reichsverweſungs-Theorie ringend, in Ermangelung weiterer Rechtsgründe den Regenten nach erlangter Volljährigkeit zur Anerkennung der Regierungshandlungen ſeines Vormundes aus derſelben Klugheitsregel für heilig verpflichtet erklären, aus welcher ſchon Julius Paulus nicht allen Minderjährigen gegen alle Geſchäfte die Wohlthat der restitutio in integrum durch den Prätor zugeſtehen wollte[42])! So wichtig und bedeutend dieſer Grund

42) L. 24. Dig. de minorib. »Non semper autem ea, quae cum minoribus geruntur, rescindenda sunt, sed ad bonum et aequum redigenda sunt; *ne magno incommodo hujus aetatis ho-*

auch erſcheinen würde, wenn die Nothwendigkeit der Anerkennung der Regierungshandlungen aus dem Standpuncte der Politik unterſucht werden ſollte, ſo kann er doch hier, wo es ſich nicht um die Ermittelung der Intereſſen des Fürſten, ſondern um ſeine geſetzliche Verbindlichkeit handelt, durchaus in keine Betrachtung kommen[43]). Nie würde ſich hieraus in Bezug auf unſeren Fall ein Recht der Bundes-Verſammlung zur Einſchreitung als richterliche Behörde ableiten, ſondern höchſtens eine freundſchaftliche Verwendung derſelben bei dem Herzoge von Braunſchweig rechtfertigen laſſen, wenn anders die Bundes-Verſammlung ſich überhaupt zur Einmiſchung in dieſe Angelegenheit geneigt finden ſollte.

Die einzigen rechtlichen Entſcheidungs-Quellen für den vorliegenden Fall kann nur allein das Privatfürſten-Recht des herzogl. Braunſchweigiſchen Hauſes liefern; mithin ſind die gemeinen, in Deutſchland geltenden Rechte in Anwendung zu bringen, in ſoferne nicht eine allgemeine Obſervanz aller deutſchen fürſtlichen Häuſer, oder die Braunſchweigiſchen Haus-Geſetze, Familien-Verträge und Familien-Herkommen etwas Anderes beſtimmen[44]).

---

mines afficiantur, *nemine cum his contrahente*, *et quodammodo commercio eis interdicetur*. — Fleischer disp. jur. gent. de quaestione an princeps ex factis sui tutoris possit obligari? Halae Magdeb. 1716, pag. 31: »Si post minorennitatem principibus liberum esset, omnia rescindere a curatoribus gesta, quis cum eis (curatoribus) contraheret, atque ullum susciperet negotium? Semper enim metuendum esset, ne forsan inutile vel plane non proficuum videretur minoribus, forsan allegarent, nescio quam laesionem, qua totus actus redderetur nullus. Nemo itaque iniret cum curatoribus foedera, nemo pangeret reipublicae forsan valde necessarias conventiones. Deterioris itaque essent principes minores conditionis, quam privati. Vgl. Puffendorf de jur. N. et G. lib. 8, cap. 10, §. 2. 3. — Ein natürliches, wenn gleich unklares Gefühl des Richtigen läßt ſich jedoch in ſolchen Ausführungen gewiß nicht verkennen.

43) Was aus dem Standpunkte der Politik über dieſe Braunſchweigiſch-landſtändiſche Angelegenheit und zur Rechtfertigung des ſtändiſchen Antrages bei der Bundes-Verſammlung geſagt werden kann, iſt in einem ſehr gediegenen Aufſatze in Buchholz neuer Monatsſchrift für Deutſchland, Jahrg. 1829, Auguſt-Heft S. 408 ff. ausgeführt, worauf ich in dieſer Beziehung gänzlich verweiſe.

44) Pütter Erörterungen und Beiſpiele des deutſchen Staats- und Fürſten-Rechts. Göttingen 1791. Bd. I. S. 147. Moser Staatsrecht, Thl. 12, S. 334. Deſſelben perſönliches Staats-Recht, Thl. I. §. 7.

Zur Rechtfertigung Folgendes:

So widerſinnig der Begriff eines Patrimonial-Staates iſt[45]), ſo gewiß er eine Contradictio in adjecto enthält, wenn man damit Staaten bezeichnen wollte, in welchen der Rechtsgrund der Staatsgewalt an ſich in dem Verhältniſſe des Staatsherrſchers als eines begüterten Haus- und Grundherrn zu ſeinen Kindern, Dienern und Hörigen gefunden werden könnte, ſo unanwendbar ein ſolcher Begriff auf die heut zu Tage beſtehenden deutſchen Staaten iſt, — ſo irrig es wäre, wenn man auch nur die ehemaligen deutſchen Territorial-Staaten zur Zeit der Reichsverbindung nach der Entwikkelung der Landeshoheit als ſolche Patrimonial-Staaten betrachten wollte, — eben ſo wenig unterliegt es einem Zweifel, daß während der ganzen Dauer der deutſchen Reichsverfaſſung das Recht der Ausübung der Landes-Staatsgewalt in den einzelnen erblichen monarchiſchen Territorial-Staaten als ein Privatrecht der landesherrlichen Familie betrachtet wurde[46]). Unwiderlegbar ſprechen dafür die unzähligen Erbverträge, Verzichte, Erb-Verbrüderungen, Succeſſions-Ordnungen und Teſtamente, und Verträge aller Art, durch welche die Mitglieder einer landesherrlichen Familie bald unter ſich, bald mit andern Reichsfürſten oder auswärtigen Souveränen über das Succeſſions-Recht in die Ausübung der Landeshoheit ſich vertrugen, darauf verzichteten oder es veräußerten[47]).

Seit der Auflöſung des deutſchen Reichskörpers wurde dieſe Anſicht von der Landeshoheit auf die Souveränität übertragen, und dieſe als das erb- und eigenthümliche Recht einer beſtimmten Dynaſtie zur Ausübung der Staatsgewalt in einem monarchiſch-organiſirten Staate betrachtet. Dieſe Anſicht hat ſich nicht nur bei den neu gebildeten deutſchen Souverän-Staaten fortwährend er-

---

45) Vgl. Zachariä 40 Bücher vom Staate. I Bd. S. 165 ff. Klüber öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundes-Staaten. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1822. §. 251. Note a. — Schmid Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts. Jena 1821. §. 15.

46) Man ſehe hierüber Gönner Programm über das rechtliche Prinzip in der deutſchen Territorial-Verfaſſung, als Vorrede zu Himmelstoß Abhandlung von der Regalität. Landshut 1804, S. 23.

47) Häberlin Handbuch des deutſchen Staatsrechts. 3. Bd. S. 491 ff.

halten, ſondern ſie wurde ſogar durch die Verhandlungen der neueren Diplomatie zu einer allgemeinen europäiſchen Rechtsanſicht erhoben, indem die Nachweiſung dieſes Privatrechts-Titels (Erb- und Eigenthum) von den europäiſchen Hauptmächten durch die Sanction des Grundſatzes der Legitimität zur unerläßlichen Bedingung ihrer Anerkennung einer Regenten-Familie gemacht worden iſt [48]).

In dieſem Sinne ſprechen ſämmtliche neuere Staats-Verträge und Friedensſchlüſſe von Länder-Abtretungen zur Possession en souveraineté, propriété et hérédité [49]).

So wenig daher darüber ein Zweifel obwalten kann, daß alle Streitigkeiten über die Nachfolge und die Uebernahme der Landesregierung und die verſchiedenen möglicher Weiſe hierbei entſtehenden Rechtsfragen über Succeſſions-Fähigkeit, Succeſſions-Ordnung, Minderjährigkeit, Vormundſchaft u. dergl. nach den Grundſätzen des Privat-Fürſtenrechts beurtheilt werden müſſen, ſo wenig kann man über die Quellen ungewiß ſeyn, aus welchen die entſcheidenden Grundſätze für den vorliegenden Fall entnommen werden müſſen.

Als die erſte und wichtigſte Quelle wurden einſtimmig

---

48) Vergl. Eingang des Pariſer Friedens v. 30. Mai 1814. — Note des königl. franz. erſten Bevollmächtigten, Herrn Fürſten von Talleyrand, an den königl. großbrit. erſten Bevollmächtigten, d. d. Wien 26. Dez. 1814. — Erklärung der 8 Mächte, welche den erſten Pariſer Frieden unterzeichnet haben oder ihm beigetreten ſind, betreffend Napoleons Einfall in Frankreich. Wien 13. März 1815. — Note der Herren Bevollmächtigten der Höfe von Oeſterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland an den Herzog von Richelieu. Achen 4. Nov. 1818. — Circular-Depeſche des Fürſten von Metternich, d. d. Laibach 12. Mai 1821. — Circular-Depeſche von Metternich, Neſſelrode und Bernsdorf, Verona 12. Dez. 1822. — Pölitz Staats-Wiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit. 2te Aufl. Leipzig 1827. Bd. I. S. 459.

49) Z. B. Lüneviller Frieden v. 9. Febr. 1801. Art. 3 u. ff. Reichsdeputations-Hauptſchluß v. 25. Febr. 1803, §. 1 :c. — Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806, Art. 17 ff. — Friede von Tilſit v. 7. u. 9. Juli 1807, Art. 16 u. ff. — Traité entre S. M. le roi de Sardinage et l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Russie, la Prusse et la France à Vienne, 20. mai 1815. art. 2. — Wiener Congreß-Akte v. 9. Juni 1815, Art. 1 ff. — Der zweite Pariſer Friede v. 20. Nov. 1815, Art. 2 ff. — Frankfurter Territorial-Receß v. 20. Juli 1819, Art. 1 ff. u. ſ. w.

von allen Publiciſten, ſo wie auch ehemals von den Reichs-Gerichten, die Hausgeſetze, Familien-Verträge und das Familien-Herkommen der betreffenden fürſtlichen, reichsſtändiſchen Häuſer anerkannt. Daß dieſe Quellen noch heut zu Tage in derſelben Eigenſchaft bei unſeren ſouveränen fürſtlichen Häuſern Anwendung finden müſſen, darüber iſt, wenn es je hätte bezweifelt werden können, durch das vollgültige Zeugniß des Hrn. Staatskanzlers Fürſten von Metternich Durchlaucht die entfernteſte Bedenklichkeit beſeitiget worden [50]).

Allein für das herzogliche Haus Braunſchweig findet ſich in Bezug auf die vormundſchaftliche Landesregierung während der Minderjährigkeit des Landesherrn weder eine hausgeſetzliche Beſtimmung, noch läßt ſich ein beſonderes Familien-Herkommen deſſelben nachweiſen.

Wir können demnach die entſcheidenden Normen nur in den ſubſidiären Quellen des Braunſchweigiſchen Privat-Fürſtenrechtes ſuchen, nemlich in den recipirten gemeinen geſchriebenen Rechten, nebſt den ſie modifizirenden Reichs-Geſetzen und dem gemeinen deutſchen Privat-Fürſtenrechte.

Die heutige Anwendbarkeit dieſer Quellen rechtfertigt ſich aber

1) allgemein durch die Beſtimmung des Art. 23. der Wiener Schluß-Acte von 1820 [51]), welche die von den

---

50) Antwort-Schreiben des Fürſten von Metternich an den Grafen von Münſter über die Ausmittelung des Volljährigkeits-Termins Sr. Durchl. des Herzogs von Braunſchweig, d. d. Wien 12. Aug. 1822. Abgedruckt in der Widerlegung der ehrenrührigen Beſchuldigungen, welche ſich Se. Durchl. der regierende Herr Herzog zu Braunſchweig gegen Ihren erhabenen Vormund erlaubt haben. Hannover 1827, S. 57. »Als Quellen für die Beurtheilung dieſer Frage ſtellen ſich nun die in der Autonomie des herzogl. Braunſchweigiſchen Hauſes gegründeten, rechtsgültigen, über die Volljährigkeit ſeiner Glieder beſtehenden Hausgeſetze, Familienverträge und die beobachtete Obſervanz, zugleich aber auch jene Anordnungen dar, welche der hochſelige letzte Herzog in Betreff der Vormundſchaft und der Behandlung ſeiner beiden Söhne feſtzuſetzen ſich veranlaßt geſehen hat« u. ſ. w.

51) Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820, Art. 23. »Wo keine beſonderen Entſcheidungs-Normen vorhanden ſind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsſtreiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſofern ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder anwendbar ſind, zu erkennen.«

Reichs=Gerichten ſubſidiariſch gebrauchten Rechtsquellen auch heut zu Tage in gleicher Eigenſchaft für anwendbar erklärt, ſofern nicht durch die veränderte Staats=Verfaſſung das Object ihrer geſetzlichen Beſtimmungen weggefallen iſt.

Es iſt aber notoriſch, daß die gemeinen geſchriebenen Rechte, die Reichsgeſetze und das gemeine Herkommen in den deutſchen fürſtlichen Häuſern bei Rechtsfragen aus dem Privat=Fürſtenrechte von den Reichs=Gerichten als ſubſidiäre Quellen gebraucht wurden [52]).

2) Insbeſondere liegen in dem herzoglichen Hauſe Braunſchweig eine große Anzahl teſtamentariſcher Verordnungen und Beſtimmungen der regierenden Herzöge über die Vormundſchaft ihrer minderjährigen Descendenten vor, welche ſämmtlich keine anderen Grundſätze, als die des gemeinen deutſchen Privat=Fürſtenrechtes enthalten, und hiermit den Gebrauch deſſelben in dem herzoglichen Hauſe unwiderlegbar beurkunden [53]).

Wir haben demnach vorerſt die Lehre von der Vormundſchaft nach dem gemeinen deutſchen Privat=Fürſtenrechte darzuſtellen.

Es iſt bekannt, daß ein geſchriebenes gemeines deutſches Privat=Fürſtenrecht niemals exiſtirte, welches als Geſetzbuch bei der Beurtheilung fürſtlicher Familien-Rechte gebraucht werden konnte. Aber ſo großen Widerſtand von jeher Vorſchläge zur Abfaſſung geſchriebener allgemeiner Geſetze ſelbſt auch nur über einzelne Rechts=Verhältniſſe [54]) von Seite der fürſtlichen Häuſer fanden, aus Beſorgniß, daß hierdurch das Autonomie=Recht der Einzelnen gefährdet werden könnte, ſo erhielten ſich doch fortwährend durch Herkommen bei dem geſammten deutſchen Fürſtenſtande in vielen Beziehungen, z. B. der Erbfolge, Erſtgeburt, Abfindung der Töchter, Morgengabe, ſtandesmäßiger Unterhaltung der Wittwen und nachgeborner

52) Cammer=Gerichtsordnung v. 1555. Thl. I. Tit. 57. — J. R. A. §. 105. — Vergl. Pütter Erörterungen ꝛc. S. 151, 164. Moſer perſönliches Staatsrecht, Thl. I. S. 7—13.

53) Moſer Staatsrecht, XVIII. 358 ff. — Deſſelben perſönliches Staatsrecht, I. Thl. S. 329.

54) So wurde z. B. der Vorſchlag der fürſtl. Häuſer Sachſen-Altenburg, Brandenburg, Braunſchweig, Heſſen und Holſtein bei dem Wahlconvente 1653, ein allgemeines Primogenitur=Geſetz zu errichten, abgelehnt, um nicht anderen Häuſern zu präjudiciren. Moſer Staatsrecht. XII. S. 379, §. 9.

Söhne, Erb-Verbüderungen u. ſ. w. eine große Zahl rein deutſcher Rechts-Anſichten und Inſtitute, durch welche die Anwendbarkeit der fremden recipirten geſchriebenen Rechte in allen dieſen Verhältn i en ausgeſchloſſen oder doch beſchränkt wurde. Auf dieſe Inſtitute wurde immer, wenn die beſonderen Familienſtatuten nichts Eigenthümliches beſtimmen ſollten, als auf das gemeine Recht verwieſen [55].

Solche ächt germaniſche Rechts-Anſichten haben ſich auch in der Lehre von der fürſtlichen Vormundſchaft erhalten. Wenn ihre Verſchiedenheit von den Grundſätzen des römiſchen Rechtes nicht gleich bei dem erſten Anblicke ſo ſcharf hervorſpringt, wie dieſes in vielen anderen Materien des deutſchen Privat-Fürſtenrechtes der Fall iſt, ſo rührt dieſes allein daher, daß der deutſchen Vormundſchaft im römiſchen Rechte zwei nahe verwandte theoretiſch und praktiſch vollſtändig ausgebildete Inſtitute — die Tutel und der Cura — begegneten, mit welchen ſie ſich im Laufe der Zeit und durch die Bemühungen der praktiſchen deutſchen, aber durch das Studium des römiſchen Rechtes gebildeten Juriſten in vielen Punkten allmählig amalgamirte, ohne jedoch jemals ihre ganze Eigenthümlichkeit zu verlieren.

So viel iſt unbeſtritten, daß die beiden in Deutſchland jetzt practiſchen Arten der Vormundſchaft, die bürgerliche und die fürſtliche, aus einer Vermiſchung der römiſchen Tutel und Cura mit dem deutſchen Mundium entſtanden ſind. Nur das kann zweifelhaft ſeyn, wie dieſe Vermiſchung vor ſich gieng, was von jedem dieſer Inſtitute noch practiſch blieb, und welches von ihnen bei der einen oder der andern Art der heutigen Vormundſchaft als das überwiegende Element in derſelben betrachtet werden müſſe. Wir werden unſere Aufgabe als gelöst betrachten dürfen, wenn wir einen möglichſt gedrängten Ueberblick von jedem dieſer Inſtitute in ſeiner urſprünglichen Reinheit geben, dieſelben ſodann in ihren möglichen Verbindungen darſtellen, und hiermit den Beweis verbinden — daß, welches Inſtitut man auch der Beurtheilung zum Grunde legen möge, für unſeren Fall das Reſultat in der Hauptſache immer daſſelbe bleibe.

So allgemein das Bedürfniß einer beſonderen Vorſorge für junge vaterloſe Waiſen bei allen civiliſirten Nationen an-

---

55) Beiſpiele bei Moſer perſönliches Staatsrecht, Theil I. S. 8 ff.

erkannt wurde, ſo verſchiedenartig geſtalteten ſich die Inſtitute, durch welche ihnen der nothwendige Schutz gewähret werden ſollte. Schwerlich wird man aber mit alleiniger Ausnahme des Erbrechtes noch ein anderes privatrechtliches Inſtitut auffinden können, welches in ſo enger Berührung mit der ganzen Staats-Verfaſſung ſtehet, bei welchem ſo viele politiſche Rückſichten eintreten, wie bei der Vormundſchaft. Das ganze rechtliche Weſen dieſes Inſtitutes hängt von der Entſcheidung der politiſchen Frage ab: »Iſt das kindliche, oder frühere jugendliche Alter als ein ſolcher Mangel der individuellen Perſönlichkeit des Unmündigen oder Minderjährigen zu betrachten, welcher zwar ſeine Staatsbürger-Eigenſchaft nicht beeinträchtiget, jedoch verurſacht, daß ſeinen Willens-Erklärungen nicht volle rechtliche Wirkſamkeit beigelegt werden darf, oder iſt dieſer Mangel der Art, daß der Unmündige oder Minderjährige durchaus unfähig zur Abgabe irgend einer rechtsbeſtändigen Willens-Erklärung erſcheint? Geht die Geſetzgebung von der erſten Anſicht aus, ſo hat ſie nur dafür zu ſorgen, daß die unvollſtändige Rechts-Wirkung der Willens-Erklärung des Minderjährigen durch den Beitritt oder die Zuſtimmung einer Perſon, welche ſich vollſtändig verpflichten kann, ergänzt werde. Dieß iſt die Grund-Anſicht der römiſchen Geſetzgebung, welche ſie in der Tutel und Cura durchführte. So wie aber die Geſetzgebung von dem zweiten Geſichtspunkte ausgeht, ſo kann eine Ergänzung der juriſtiſchen Perſönlichkeit des Mündels nicht genügen. Hier bedarf es ſodann einer Vertretung, d. h. des Eintrittes einer dritten vollkommen rechtsfähigen Perſon, in ſämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Mündels, wodurch nothwendig während der Dauer der Vormundſchaft die ganze juriſtiſche Perſönlichkeit des Mündels an den Vormund übergeht, Dieſe Anſicht hatte das alte deutſche Recht aufgefaßt. Darauf beruhte die ganze Lehre vom Mundium.

Betrachten wir nunmehr die practiſchen Folgen, welche die Annahme dieſer abweichenden Grund-Anſichten in beiden Rechten zur Folge haben mußte [56]).

Wir beginnen mit der Darſtellung der Tutel.

---

56) Vgl. über die folgenden Andeutungen Zöpfl Vergleichung der römiſchen Tutel und Cura mit der heutigen Vormundſchaft über Unmündige und Minderjährige. Bamberg 1828.

Wegen der Unmöglichkeit nach altem römiſchen Rechte durch dritte Perſonen, welche man nicht in ſeiner potestas hatte, Rechte zu erwerben, und wegen der durch die Formular-Jurisprudenz für die Partheien herbeigeführten Nothwendigkeit, in eigener Perſon vor Gericht zu erſcheinen, und die feierlichen Handlungen und Formeln ſelbſt vorzunehmen und auszuſprechen, mußten die Geſetze dem jungen Römer das Auftreten vor Gericht ſchon in dem zarteſten Alter verſtatten, ſo wie er nur fähig war, die feierlichen Worte auszuſprechen. Auf der anderen Seite ward aber eben deßhalb eine Vorſorge um ſo dringender, um leichtſinnige Verſchleuderung des Vermögens des Unmündigen durch die Eingehung rechtlicher Geſchäfte zu verhindern, welche Rückſicht dadurch noch wichtiger wurde, daß der Pupill vor dem 14. Jahre nicht befugt war, über ſein Vermögen zu teſtiren, und dadurch den Agnaten ſeine Erbſchaft zu entziehen. Man verſagte dem Pupillen, um ſowohl ſeinen eigenen als den Intereſſen der Agnaten zu genügen, die Fähigkeit zur Eingehung rechtlicher Geſchäfte nicht gänzlich, ſondern erklärte ſie nur als unvollſtändig, und ordnete ihm zur Ergänzung dieſes Mangels den nächſten erbberechtigten volljährigen Agnaten als Tutor bei (tutela legitima). Erſt ſpäter erlaubte man dem Vater, ſeinen unmündigen Descendenten im Teſtamente Tutoren zu benennen (tutela testamentania), und noch weit ſpäter wurde es der Obrigkeit verſtattet, Pupillen, die weder geſetzliche noch teſtamentariſche Tutoren hatten, ſolche zu beſtellen (tutela dativa). Das Weſen der Tutel, (welche bei dem männlichen impubes jedenfalls mit dem 14. Jahre, als dem Zeitpunkte der erreichten Pubertät und Teſtamentsfähigkeit, reſp. dem geſetzlichen Eintritte einer unbeſchränkten Dispoſitionsbefugniß über ſein Vermögen endigte,) beſtand darin, daß der Tutor durch Einlegung ſeines Vollwortes (interpositio auctoritatis) die Garantie des ganzen zwiſchen dem Pupillen und dem Dritten abzuſchließenden Geſchäftes übernahm, und in alle dem Pupillen aus dem Geſchäfte erwachſenden Rechte und Verbindlichkeiten mit eintrat, indem er freiwillig, unbedingt, in eigener Perſon und ſogleich bei dem Abſchluſſe des Geſchäftes die von dem Pupillen auszuſprechende Formel mitaussprach. Durch beſondere Begünſtigung der Geſetze ward aber bald dem Tutor verſtattet, alle Rechtsgeſchäfte für den Pupillen, auch ohne Zuziehung deſſelben, mit voller Rechtswirkung

vorzunehmen, ſo daß nach Juſtinianiſchem Rechte, in Betreff der Rechtsverhältniſſe gegen Dritte, die allgemeine Regel gilt: der Pupill kann aus allen Handlungen des Tutors klagen und belangt werden, wobei es ganz gleichgültig iſt, ob der Tutor das Geſchäft ohne Zuziehung des Pupillen allein einging, oder bei einem von dem Pupillen eingegangenen Geſchäfte ſeine auctoritas interponirte, oder ob das Geſchäft dem Pupillen vortheilhaft oder nachtheilig war. In allen dieſen Fällen handelte der Tutor nie aus einem eigenen, ihm an der Perſon oder dem Vermögen des Pupillen zuſtehenden Rechte (potestas), ſondern ſeine Thätigkeit kann hier immer nur nach den Regeln der Geſchäftsführung (administratio tutelae) beurtheilt werden [57]. Eine restitutio in integrum gegen die mit oder von dem Tutor eingegangenen Geſchäfte konnte der Pupill aber nur dann verlangen, wenn ihm aus der Eingehung deſſelben durch offenbare Uebervortheilung (manifesta circumscriptio) ein wirklicher Nachtheil (laesio) zugegangen war [58].

Sollten demnach die Grundſätze der Tutel auf unſeren Fall übertragen werden, ſo dürfte Se. Hochfürſtliche Durchlaucht unbezweifelt durch die Handlungen ihres königlichen Vormundes vollkommen verpflichtet, und zur Anerkennung derſelben verbunden erſcheinen, wenn nicht die Widerrechtlichkeit der Handlungen des erhabenen Vormundes und eine daraus entſtandene wirkliche Verletzung der Rechte Sr. Durchlaucht nachgewieſen werden könnte. Ob dieſes Letztere aber ſtatt gefunden hat, kann erſt weiter unten unterſucht werden.

---

57) Denn es war Grundbedingung, ohne welche von einer Tutel überhaupt nicht die Rede ſeyn konnte, daß der impubes freier römiſcher Bürger (caput liberum) und sui juris war, d. h. in keiner Vermögens-Abhängigkeit (potestas) von einem Dritten ſtand. Denn wenn er einer ſolchen potestas unterworfen war (wie z. B. der filius familias), ſo war in civilrechtlicher Hinſicht ſeine Perſönlichkeit ganz in die des Inhabers der potestas untergegangen. Er machte mit ihm nur eine Perſon aus (unitas personae) und konnte durch ſeine Willens-Erklärungen nie ſich (ſelbſt nicht, wenn der Inhaber der potestas ſeine autoritas interponirt hatte), ſondern immer nur dieſen letztern verpflichten. Eben ſo erwuchſen aus den Handlungen des Inhabers der potestas für den ihr Unterworfenen weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

58) Tit. Pand. de minoribus XXV. ann. etc.

Wenden wir uns nunmehr zur römiſchen Cura minorum.

Man würde in einem ſehr groben Irrthume befangen ſeyn, wenn man glaubte, daß dieſem Inſtitute die Idee einer Vertretung, d. h. einer Ausſchließung des Bevormundeten von allem rechtsverbindlichen Selbſthandeln zu Grunde liege. Kaum möchte ſich ſogar die Anſicht rechtfertigen laſſen, daß die Cura, ihrem urſprünglichen und eigentlichen Weſen nach, eine Geſchäftsführung für den Minderjährigen ſey. Einige Blicke auf die bürgerliche Stellung des Minor bei den Römern werden dieſes verdeutlichen. Es iſt bereits erwähnt worden, daß die Römer den geſetzlich feſtgeſetzten Eintritt der Pubertät als den Zeitpunkt anſahen, von welchem an dem Jünglinge ein ſolcher Grad von Verſtandesreife beigemeſſen werden könnte, daß ſeine Willenserklärungen, um volle civilrechtliche Wirkung hervorzubringen, ferner keiner Ergänzung durch das Vollwort eines Dritten bedürften. Demungeachtet glaubte der Staat dem jugendlichen Alter fortwährend eine beſondere Sorgfalt widmen zu müſſen. Die Geſetze erlaubten daher dem pubes auch nach zurückgelegtem 25. Jahre und damit erreichter Volljährigkeit, innerhalb beſtimmter Friſten gegen alle von ihm während ſeiner Minderjährigkeit eingegangenen Geſchäfte unter den ſo eben bei dem impubes angegebenen Beſchränkungen restitutio in integrum nachzuſuchen. Außerdem wurde bei gewiſſen, das Vermögen des minor betreffenden Geſchäften die Zuziehung eines Curators für nothwendig erklärt, und dem minor verſtattet, ſich einen ſolchen für die ganze Dauer ſeiner Minderjährigkeit zu erbitten. Schon daraus, daß die Geſetze nur bei einzelnen Geſchäften [59]), und nur die Zuziehung eines Curators, nicht aber die Beſorgung dieſer Geſchäfte durch einen Curator forderten, gehet hervor, daß bei der Cura minorum von einer Vertretung nie die Rede ſeyn konnte, und die Geſchäftsführung hierbei höchſtens als etwas ganz Außerweſentliches und Zufälliges in Betracht kam. Bemerken wir aber noch, daß ſogar der Minderjährige, welcher ſich einen Curator auf die ganze Dauer ſeiner Minderjährigkeit erbeten hatte, dennoch ohne deſſen Beiziehung ſich in Betreff ſeiner Perſon vollkommen ver-

---

59) §. 11. Inst. de curatoribus.

pflichten konnte, daß ihm nirgends die eigene Beſorgung und Verwaltung ſeiner Vermögens=Angelegenheiten entzogen, und zur Rechtsbeſtändigkeit aller von ihm über ſein Vermögen eingegangenen Geſchäfte nur die Einwilligung (Consensus) ſeines Curators nothwendig iſt: erwägen wir endlich, daß alle ſolennen Rechtsgeſchäfte, bei welchen es ſich um die Vornahme einer feierlichen Handlung oder das Ausſprechen einer feierlichen Formel handelte, nur von dem minor allein in eigener Perſon vorgenommen werden konnten, (er mochte übrigens einen Curator haben oder nicht) — erwägen wir dieſes Alles, ſo kann es keinen Augenblick zweifelhaft ſcheinen, daß der Cura minorum urſprünglich eine ganz ähnliche Idee, wie der Tutela impuberum, zu Grunde lag, und daß ſie nur ein Surrogat deſſen, was die Tutel für den impubes war, für den minor ſeyn ſollte. Auch durch ſie ſollte nur eine Ergänzung des Bevormundeten bewirkt werden, aber nicht mehr eine Ergänzung ſeiner civilrechtlichen Perſönlichkeit, ſondern nur ſeiner Intelligenz. Darauf beruht auch der große Unterſchied der autoritas des Tutors, und des Conſenſes des Curators. Während die interpositio der erſteren die Bedingung war, vor deren Eintritt gar kein für den Pupillen verbindliches Rechtsgeſchäft exiſtirte, ſetzte die Ertheilung des Consensus ein bereits von dem minor an ſich vollgültig und rechtsbeſtändig abgeſchloſſenes Geſchäft voraus. Seiner rechtlichen Natur nach war daher der Conſens nur eine beſondere Art der ratihabitio, und kann mithin nur als eine Reſolutiv=Bedingung derjenigen Geſchäfte des minor betrachtet werden, bei welchen die Concurrenz des Curators überhaupt nothwendig war. Uebrigens iſt in Bezug auf den Curator des minor von den Geſetzen eine ganz ähnliche Ausnahme, wie bei dem Tutor eines impubes, von der Strenge des Rechtes gemacht, indem er auch ohne Mitwirkung des minor für dieſen alle nicht ſolennen Rechtsgeſchäfte eingehen kann. In dieſem Falle entſpringen aus den Handlungen des Curators in Bezug auf den minor, hinſichtlich ſeines Rechtsverhältniſſes zu dritten Perſonen, dieſelben Rechtswirkungen, wie für den Pupillen aus den Handlungen des Tutors. Er mußte alle vom Curator beſtättigten oder vorgenommenen Rechtsgeſchäfte als für ſich verbindlich anerkennen, ſo lange er nicht aus den oben angegebenen Gründen restitutio in integrum erlangt hatte.

Tragen wir nun dieſe Rechtsgrundſätze auf die Braunſchweigiſch=landſtändiſche Differenz über, ſo finden wir, daß hier von einer Conſens=Ertheilung des Vormundes überhaupt keine Rede ſeyn konnte, da Se. Herzogliche Durchlaucht an der Abfaſſung der erneuerten Landſchafts=Ordnung perſönlich gar keinen Antheil genommen hatte. Was aber die von dem Könige von Hannover als Curator vorgenommene Geſchäftsführung anbelangt, ſo muß gerade daſſelbe bemerkt werden, was vorſtehend von der Geſchäftsführung des Tutors geſagt wurde.

Auf ganz andern Prinzipien beruhte dagegen die Vormundſchaft — das Mundium — über Minderjährige nach altem deutſchen Rechte. Die von den römiſchen ganz verſchiedenen Elemente des deutſchen Staatslebens mußten nothwendig in Betreff der bürgerlichen Stellung des Minderjährigen abweichende Anſichten erzeugen, und folglich auch die Vormundſchaft einen eigenthümlichen, dem römiſchen Rechte ganz unbekannten Charakter annehmen. Schon bei dem erſten Anblicke iſt die weit nähere und engere Beziehung unverkennbar, in welcher das ganze Familien= und Erbrecht zu dem öffentlichen Rechte der Germanen ſtand.

Die Grundlage der alten germaniſchen Staatsverfaſſung war die Gau=Verbindung. Es waren dieſe Gaue Vereinigungen aller vollfreien Bewohner eines beſtimmten Bezirkes zur Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Sicherheit unter Geſammtbürgſchaft, d. h. mit der Verpflichtung gemeinſchaftlicher Haftung für alle in dem Gau vorgefallenen Verbrechen und Landfriedensſtörungen. Die gemeinſamen Angelegenheiten dieſer Gau=Verbindungen, wohin vorzüglich die Rechtspflege gehörte, wurden von den Mitgliedern derſelben in öffentlichen Verſammlungen unter Vorſitz des Gaugrafen als Volks=, ſpäter als königlichen Beamten verhandelt. In der Befugniß, als ſtimmfähiges Mitglied an dieſen Verſammlungen Theil zu nehmen, äußerte ſich der höchſte Grad germaniſcher ſtaatsbürgerlicher Freiheit und politiſcher Ehre. Der hiezu Berechtigte hieß Vollfreier, Arimannus, Rachimburgis, Friborgus, Civis optimo jure. Wegen des Zuſammenhanges der Gerechtigkeitspflege mit dieſer Verſammlung konnte daher nur ein ſolcher Vollbürger vor Gericht auftreten, ſey es als Parthei, oder Vorſprecher,

oder Schöffe oder Zeuge. Aber um Vollbürger, um der Ausübung aller dieſer Rechte fähig zu ſeyn, genügte nicht, wie bei den Römern, Abſtammung von einem Staatsbürger aus geſetzmäßiger Ehe. Der freie Geburtsſtand war wohl eine, aber nicht die einzige Bedingung des Genuſſes der Rechte, welche die Vollfreiheit gewährte. Nur der Freigeborne, welcher an allen Staatslaſten und Staatsdienſten Antheil zu nehmen im Stande war, mithin nur der Waffenfähige und auf freieigenem Gute Angeſeſſene, wurde als Vollbürger betrachtet. Jeder andere, gleichviel ob von Geburt frei oder unfrei, war von der Theilnahme an der Gauverſammlung und dadurch auch von allem ſelbſtſtändigen Handeln vor Gericht völlig ausgeſchloſſen. Er bedurfte daher eines Mundes, welcher für ihn ſprach, woher auch dieſes eigenthümliche Abhängigkeits-Verhältniß der Schutzbedürftigen von ihren Vertretern *Mundium* genannt wurde.

In Folge dieſer ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe konnte eine Unterſcheidung zwiſchen Unmündigen und Minderjährigen keine rechtliche Bedeutung haben. Ein ſolcher Unterſchied, wie ihn das römiſche Recht feſtſtellte, iſt den alten deutſchen Volksrechten gänzlich fremd. Die Volljährigkeit und die Fähigkeit des von Geburt freien Germanen zur Uebernahme eines Wehrgutes und der Ausübung der politiſchen Rechte trat mit ſeiner Wehrhaftmachung ein. Bis zu dieſem Zeitpunkte wurde der junge Deutſche nicht als Genoſſe des Staates, ſondern nur als ſchutzbedürftiges Mitglied der Familie betrachtet. Die Gewährung des Familienſchutzes, die Vertretung vor Gericht, das Mundium, ſtand dem Familien-Vater zu. Starb dieſer, ehe der Sohn wehrhaft war, ſo ging das Mundium in Folge der Familien-Bürgſchaft an die männlichen volljährigen Familienglieder über, welche es gewöhnlich durch den älteſten und nächſten Agnaten ausüben ließen. Hierdurch hatte auch die Familie als ein Inſtitut für Schutz und Vertretung politiſche Bedeutung. Ihre Grundlage war das eventuelle (eine Art von Geſammt-) Eigenthum, welches ſämmtlichen männlichen Agnaten, mit Ausſchluß des Weibsſtammes, an den Wehrgütern zuſtand, welche ſich im Beſitze von Familien-Gliedern befanden. Deßhalb wurde auch die Erbfolge der Agnaten nicht als die Erwerbung eines neuen Eigenthumes, ſondern nur als das Einrücken in den Beſitz und die Ausübung eines, ihnen daran ſchon längſt zuſtän-

digen Eigenthumsrechtes betrachtete. Obgleich auf dieſe Art den deutſchen Agnaten das Mundium eben ſo zur Sicherung ihres Erbrechtes diente, wie den Römern die Tutel, ſo hat das Mundium dennoch weder mit dieſer, noch mit der römiſchen Cura die mindeſte Aehnlichkeit. Weder der Tutor noch der Curator bekam in Folge ſeiner Vormundſchaft Eigenthums=Rechte an dem Vermögen ſeines Mündels. Die Tutel und Cura waren durchaus keine Nachbildungen oder Surrogate der patria potestas romana civilis, ſondern dieſer überall ganz ſchroff entgegengeſetzt. Das Mundium der deutſchen Agnaten dagegen war gerade dieſelbe Gewalt, daſſelbe Inſtitut, wie das Mundium des Vaters. Wenn das Mundium über einen Unmündigen nach des Vaters Tode an die Agnaten überging, ſo blieben alle Rechtsverhältniſſe des erſteren unverändert. Nur in der Perſon des Inhabers des Mundiums fand ein Wechſel ſtatt. Wollte man daher in dem Mundium eine Analogie eines römiſchen Inſtitutes ſuchen, ſo würde es weit eher als eine Analogie der römiſchen patria potestas, als der Tutel und Cura betrachtet werden dürfen. Scheidet man aber aus dem Mundium und der patria potestas diejenigen Rechte, welche aus der väterlichen Gewalt ihrer Natur nach fließen, von denjenigen, welche in civilrechtlichen oder politiſchen Beſtimmungen ihren Grund haben, ſo findet eine ſehr große Verſchiedenheit des Abhängigkeits=Verhältniſſes ſtatt, in welchem der dem Mundium oder der patria potestas romana Unterworfene hinſichtlich ſeines Vermögens zu dem Inhaber dieſer Gewalten ſteht. Das Weſen der patria potestas beſtand in dem Rechte des pater familias, ſich alles von dem filius familias Erworbene oder eigenthümlich Beſeſſene zuzueignen [60]. Dadurch war der Hausſohn während der ganzen Dauer der väterlichen Gewalt vermögenslos (nil suum habere potuit); was er erwarb, hatte er dem Vater erworben. Der Hausvater disponirte aber nach Belieben über das Vermögen; der Hausſohn konnte von demſelben weder Rechnungs=Ablage noch Entſchädigung fordern, wenn er das von ihm (dem filius familias) Erworbene weiter veräußert hatte Dieſe Vermögens=Abhängigkeit hatte jedoch nicht den mindeſten Einfluß auf die politiſche Stel=

---

60) Am deutlichſten zeigte ſich dieß bei der Arrogatio.

lung des Hausſohnes. In Bezug auf alle Verhältniſſe des öffentlichen Rechtes ſtand er dem Hausvater ganz gleich. Durch die patria potestas war demnach nur ein privatrechtliches Verhältniß zwiſchen dem Vater und Hausſohn begründet.

Nach altem deutſchen Rechte dagegen hatte derjenige, welcher unter einem Mundium ſtand, darum nicht ſeine Eigenthums-Rechte verloren. Nicht dieſe ſelbſt, wohl aber ihre Ausübung war ihm, und zwar gänzlich, entzogen. Der junge Germane trat mit der Geburt als männliches Familien-Mitglied in das Geſammt-Eigenthum der Familie an den Stammgütern: er hatte ächtes volles Eigenthum an ihnen: aber er konnte dieſes nicht ausüben, ſo lange ihm ein hierzu wegen Nähe des Grades mehr berechtigter Agnat (der Vater) im Wege ſtand, oder ſo lange ihn ſeine phyſiſche Unvollkommenheit (Minderjährigkeit) an der Erfüllung der ſtaatsbürgerlichen Pflichten hinderte, welche mit dem Beſitze dieſer Güter verbunden waren. Ereignete ſich der Fall, daß der Familienvater wegfiel, ehe der Sohn zur Ausübung ſeiner Eigenthums-Rechte (der Gewer) fähig war, ſo trat für den nächſten vollbürtigen und volljährigen Schwerdmagen die Befugniß ein, dieſe Gewer und das Mundium über die ſchutzbedürftigen Familien-Glieder auszuüben. Dieſe Uebernahme der Gewer und des Mundiums durch den nächſten volljährigen Schwerdmagen darf aber nicht als eine Geſchäftsführung für den Minderjährigen betrachtet werden. Sie war ein wahres Einrücken des Agnaten in die Ausübung des ihm als Schwerdmagen zuſtändigen eigenen Rechtes der Gewer und Schutzpflicht, wenn gleich nur für den Zeitraum der Minderjährigkeit des näheren Agnaten, indem nach dem Eintritte der Volljährigkeit deſſelben das Recht des entfernteren Schwerdmagens auf Ausübung der Gewer und des Mundiums dem beſſeren, nunmehr vollſtändig wirkſamen Rechte des näheren Agnaten wieder weichen mußte. In Gemäßheit dieſer Anſicht zog der Inhaber des Mundiums während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit des nächſten Erben ſämmtliche Früchte ſeiner Güter (hatte die Nutzgewer) [61]) mit der Verbindlichkeit, den Minderjährigen zu unterhalten, vor Gericht zu vertreten, und

---

61) Gewöhnlich, doch nicht ganz richtig tutela fructuaria genannt.

ihm nach erreichter Volljährigkeit die Subſtanz des Vermögens herauszugeben. Inventars-Errichtung und Rechnungs-Ablage des Mundiums-Inhabers waren dem alten Rechte unbekannt. Der Mündel mußte alle Geſchäfte deſſelben mit dritten Perſonen unbedingt anerkennen. Es gab keine restitutio in integrum wegen Verletzungen aus den Handlungen des Vormundes, ſondern es fand nur eine Klage auf Entſetzung (Balmunden) oder auf Entſchädigung gegen ihn ſtatt, wenn er den Mündel ſeiner Güter entwehrte [62]).

Auf dieſe Art unterſcheidet ſich das Mundium über Minderjährige als ein Inſtitut zur Vertretung, d. h. zur Ausübung der Rechte und Pflichten des Minderjährigen durch einen Dritten kraft eigenen Rechtes dieſes letzteren, von der römiſchen Tutel und Cura als Inſtituten zur Ergänzung der geſetzlich ausgeſprochenen Unvollkommenheit der rechtlichen Willens-Aeußerungen unmündiger und minderjähriger Perſonen. Desgleichen unterſcheidet ſie ſich von der einfachen Geſchäftsführung, welche nichts anderes iſt, als die Begründung eines Rechtsverhältniſſes (obligatio im weiteren Sinne) für eine Perſon durch einen Dritten (administrator) im Namen der erſteren, und aus einem (ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden oder vermutheten) Auftrage, d. h. in Folge einer im Voraus durch die Perſon ſelbſt, oder das Geſetz, oder die Obrigkeit ausgeſprochenen Genehmigung und rechtsverbindlichen Anerkennung der Handlungen des Adminiſtrators. Durch den Begriff des Mundiums iſt daher an ſich ſchon jede Mitwirkung des Mündels bei Handlungen des Mundiums-Inhabers, ſo wie auch jede Genehmigung derſelben durch den Mündel ausgeſchloſſen.

Ich unterlaſſe es hier, unſeren Fall unter die Grundſätze des Mundiums zu unterſtellen; theils weil ſich die Conſequenzen dem Leſer von ſelbſt mit Nothwendigkeit aufdringen, vorzüglich aber deshalb, weil dieſes Inſtitut in ſeiner vollen urſprünglichen Ausdehnung bei uns nicht mehr zur Anwendung kömmt, und weil wir ſogleich die Anwendung von dem, was ſich aus dieſer Lehre noch praktiſch erhalten hat, bei der Entwicklung der heut zu Tage in Deutſchland gebräuchlichen, aus der Vermiſchung

62) Schwabenspiegel art 316. 317. 318.

der römiſchen Tutel und Cura mit dem Mundium her-vorgegangenen Vormundſchafts-Arten zu machen haben werden.

Schon mit der Einwanderung und Niederlaſſung der germaniſchen Völkerſtämme in den ehemals römiſchen Provinzen begann die Vermiſchung der deutſchen und römiſchen Grund-Anſichten über die Vormundſchaft. Die vollſtändige Verſchmelzung beider Inſtitute ging aber erſt nach dem 12. Jahrhunderte vor, als das römiſche Recht als gemeines geſchriebenes Recht nach Deutſchland verpflanzt wurde. Sehr verſchieden waren jedoch die Reſultate dieſer Verſchmelzung bei den beiden Hauptſtänden der deutſchen Nation — dem Stande der Dynaſten, des hohen Adels, der reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien, und dem eigentlichen Bürgerſtande, welcher unterdeſſen an die Stelle des untergegangenen Standes der Gemeinfreien getreten war.

Betrachten wir zuerſt die Vormundſchaft des Bürgerſtandes.

Durch die allmählige Ausbildung der Lehens- und Miniſterialitäts-Verhältniſſe und die Entwicklung der Landeshoheit, ſo wie durch das Aufhören der allgemeinen großen National-Verſammlungen war das republikaniſche Element aus der deutſchen Reichsverfaſſung weggefallen. Der gemeine Vollfreie hatte keinen Antheil mehr an der Ausübung der Staatsgewalt: er erhielt den Rechtsſchutz, welchen er vorher als actives Mitglied der Nation ertheilt hatte, nunmehr ſelbſt von ſeinem Lehen-, Dienſt- oder Landesherrn. In Folge des Emporkommens der Städte und der Uebertragung der Rechtspflege an ſtändige beſoldete Richter, hörte der Beſitz von Wehrgütern auf, die Bedingung für die Ausübung bürgerlicher Rechte und das perſönliche Handeln vor Gericht zu ſeyn. Das unbewegliche Eigenthum verlor an Werth, ſo wie man in dem durch die Städte geweckten Handel und Verkehr das Mittel fand, leicht und ſchnell Reichthum an beweglichen Gütern zu erwerben. Mit dem nothwendigen und fortdauernden Umtauſche ſolcher Güter war die altgermaniſche Anſicht einer Geſammt-Gewer des Vermögens der Familie und des eventuellen Einrückens in den Beſitz unverträglich, insbeſondere, nachdem man die Teſtamente aus dem römiſchen Rechte kennen gelernt, und durch die Verſtattung ihres Gebrauches die Befugniß einer freien Uebertragung der Güter auch nach dem Tode an Andere

als Familienglieder anerkannt hatte. Da nunmehr die Agnaten nicht mehr im Geſammt-Eigenthum des Vermögens waren, und der Vormund nach Reception der römiſchen Anſichten über Procuratur-, Mandats- und Adminiſtrations-Verhältniſſe, nicht mehr der Aufnahme in die Gewer bedurfte, um für ſeinen Mündel vor Gericht auftreten zu können, ſo war der Grund und Zweck des Mundiums hinweggefallen, und daſſelbe als politiſches Inſtitut unnöthig geworden. Das Mundium, und mit ihm die Idee der Vertretung — d. h. der Ausübung der Rechte des Mündels durch den Vormund, vermöge eines eigenen, ſelbſtſtändigen Rechtes dieſes letzteren — verſchwand ſeitdem dergeſtalt aus der Lehre von der bürgerlichen Vormundſchaft, daß man kaum noch einige dunkle Spuren deſſelben in der Art, wie die deutſche Praxis ſich die Tutel und Cura des römiſchen Rechts aneignete, zu erkennen vermag. Nirgends hat nämlich die Praxis die der Tutel und Cura zu Grunde liegende Idee einer Ergänzung der rechtlichen Willens-Erklärung des Unmündigen oder Minderjährigen aufgefaßt. Ein Mithandeln des Unmündigen oder ein Selbſthandeln des Minderjährigen iſt bei uns bei keinem Geſchäfte nothwendig, ja nicht einmal gebräuchlich, jedenfalls aber ganz irrelevant. Die Willens-Erklärung des Vormundes iſt der einzige Grund der Gültigkeit eines den Mündel verbindenden Geſchäftes. Seine Thätigkeit äußert ſich auf gleiche Weiſe bei dem Unmündigen wie bei dem Minderjährigen, da wir keine feierlichen Rechtsgeſchäfte kennen — als eine Geſchäftsführung. Den Auftrag hierzu erhält der Vormund durch Decret der Obrigkeit, mag ſeine Perſon auch durch den Vater benannt oder durch das Geſetz bezeichnet ſeyn. Das Rechtsverhältniß des Mündels gegen Dritte wird ganz nach den bereits vorſtehend erwähnten Grundſätzen beurtheilt, welche in dem römiſchen Rechte über die Geſchäftsführung des Tutors und Curators aufgeſtellt ſind.

Die ſo eben über die heutige deutſche bürgerliche Vormundſchaft angegebenen Grundſätze dürften nur dann über die Braunſchweigiſche Vormundſchafs-Frage in Anwendung gebracht werden, wenn die nachſtehend ausgeführten eigenthümlichen Prinzipien der heutigen deutſchen fürſtlichen Vormundſchaft als unrichtig verworfen werden ſollten. Aber dann müſſen ſie auch zur Anwendung als Entſcheidungs-Normen in der erwähnten Sache kommen, weil,

wie bereits erörtert wurde, alle Gegenſtände des deutſchen Privat-Fürſtenrechts bei Ermangelung eigenthümlicher Entſcheidungs-Quellen nach den gemeinen bürgerlichen Rechten zu beurtheilen ſind: dann muß aber auch dasjenige gelten, was oben bei der Darſtellung der Grundſätze über die römiſche Tutel bemerkt wurde; daß nemlich Ihre Hochfürſtliche Durchlaucht unbedingt zur Anerkennung der vormundſchaftlichen Regierungs-Handlungen verpflichtet ſind, ſo lange Höchſt-Sie nicht eine offenbare Verletzung Höchſt-Ihrer Regenten-Rechte durch widerrechtliche Handlungen des königlichen Vormundes nachzuweiſen vermögen.

Wir gehen nunmehr zur Darſtellung der deutſchen fürſtlichen Vormundſchaft über.

So wie ſich bei dem hohen Adel im Allgemeinen die ächt-deutſchen Rechts-Anſichten und Inſtitute in weit größerer Reinheit, als wie bei den übrigen Ständen, erhielten, ſo blieb auch in Bezug auf die Vormundſchaft die altgermaniſche Rechts-Anſicht die vorherrſchende. Die fürſtliche Vormundſchaft beſteht daher als ein von der heutigen bürgerlichen durchgängig verſchiedenes Inſtitut. Fortwährend hat ſich bei jenem Stande die Anſicht erhalten, daß die Vormundſchaft eines Minderjährigen zur Regierung von Land und Leuten berufenen Fürſten [63]) als eine wahre Vertretung deſſelben durch ſeinen Vormund zu betrachten ſey, wenn man gleich ſich zur Bezeichnung dieſes vormundſchaftlichen Verhältniſſes nicht mehr des Wortes Mundium bediente, ſondern nur von einer Tutela illustrium und einer potestas ihres Curators ſprach [64]). Die Erhaltung dieſer alt-germaniſchen Rechts-Anſicht erklärt ſich ſehr einfach aus den politiſchen Schickſalen und der Durchbildung dieſes Standes. Durch den Untergang des Standes der Gemeinfreien und des Herrbannes, durch die Erblichkeit der Reichs-Aemter, die Vermehrung der Patrimonial-Güter und die Ausdehnung der Lehenherrlichkeit war der größte Theil der Nation in Abhängigkeit von

---

63) Nur von der Vormundſchaft über minderjährige Erbprinzen iſt hier die Rede. Die Vormundſchaft über nachgeborne Prinzen, deren Verbindung an dieſem Orte nur Verwirrung hervorbringen könnte, iſt, als zur Hauptſache nicht gehörig, völlig übergangen.

64) Dieſe beiden Worte tutela und potestas finden ſich ſchon in den älteſten deutſchen Rechtsbüchern, z. B. den L. L. Wisigothorum zur Bezeichnung der aus dem Mundium entſpringenden Verhältniſſe gebraucht.

einzelnen mächtigen Familien gekommen, welche hieraus das Recht ableiteten, die Perſon und Güter derſelben in Bezug auf den Reichs-Staat zu **vertreten**, und denſelben den Rechtsſchutz zu gewähren. Vertretung und Schutz-Recht, welches urſprünglich jeder Germane auf ſeinem freien Wehr-Gute und in ſeiner Familie übte, erſchien nunmehr als ein Eigenthums- und Ehren-Recht einzelner Familien-Häupter — als **Reichsſtandſchaft** und **Landeshoheit** über einen beſtimmten Theil des Reichs-Gebietes (Territorium). Die Erbfolge richtete ſich durchgängig nach deutſchem Rechte. Nur der Mannsſtamm, meiſtens mit gänzlichem Ausſchluſſe, mindeſtens aber mit Vorzug vor dem Weibsſtamme, konnte ſuccediren. Jeder Succeſſor leitete ſein Recht zur Succeſſion nicht von dem letztverſtorbenen Landesherrn, ſondern direct von dem erſten Erwerber ab[65]. Es konnte daher kein Teſtament die Rechte des Succeſſions-Berechtigten ſchmälern, mochte er ſein Succeſſions-Recht aus einem eventuellen Eigenthume wegen Geblütsrechtes, oder wegen eines anderen Rechtstitels (Eventual-Belehnung) ableiten. Durch den Anfall eines Reichslandes erwarb mithin der Succeſſor nicht erſt ein Eigenthumsrecht, ſondern es fiel nur mit dem Tode des bisherigen Inhabers der Grund hinweg, aus welchem er bisher von der **Ausübung** ſeines Rechtes ausgeſchloſſen war. Das politiſche und Familien-Verhältniß, auf welches das germaniſche Mundium über Unmündige urſprünglich berechnet war, hatte ſich demnach bei dem hohen deutſchen reichsſtändiſchen Adel fortwährend erhalten. Sein Schutzrecht und ſeine Schutzpflicht hatte ſich im Laufe der Jahrhunderte ſogar erweitert, ſein Intereſſe an der Erhaltung des Familien-Eigenthums war durch die Erwerbung der Landeshoheit geſteigert; Grundes genug, um in dem Inſtitute der Vormundſchaft die alte germaniſche Anſicht der **Vertretung** des Minderjährigen beizubehalten, die vormundſchaftliche Landes-Verweſung fortwährend als eine Ausübung des **eigenen** Rechtes des Vormunds zur Landesregierung zu betrachten, und die Anwendung des römiſchen Rechtes — ja ſelbſt der Reichs-Polizeiordnungen in vielen Theilen der reichsfürſtlichen Vormundſchaft auf das hartnäckigſte zu bekämpfen.

---

65) **Moſer** Familienſtaatsrecht der deutſchen Reichsſtände. I. Thl. §. 9.

Kaum wird man von Arumaeus bis Moſer einen Publiciſten von nur einiger Bedeutung finden, welcher ſich nicht weitläufig über die Fragen verbreitet hätte, ob einem Reichsfürſten das Recht zuſtehe, durch Teſtament ſeinen Kindern und Landeserben Vormünder zu beſtellen, und die Agnaten von der Vormundſchaft auszuſchließen, oder ob nicht=fürſtliche Perſonen fürſtlichen Minderjährigen zu Vormündern geſetzt werden dürften. Fortwährend behaupteten es die Reichsfürſten gegen die Anforderungen der höchſten Reichsgerichte als ein jus quaesitum, weder eines Tutoriums zur Uebernahme einer fürſtlichen Vormundſchaft zu bedürfen, noch zur Inventars=Errichtung und Cautions=Beſtellung verbunden zu ſeyn [66].

Die Maſſe von Rechts=Streitigkeiten, welche vorzüglich in den churfürſtlichen Häuſern über die vorſtehenden Fragen erhoben, und unter Bezug auf die goldene Bulle, Kap. 7, §.2 und 4. von den höchſten Reichsgerichten regelmäßig zu Gunſten der alt=germaniſchen Anſicht entſchieden wurden, beweiſt, wie allgemein man den Eintritt einer Regierungs=Vormundſchaft als den Zeitabſchnitt betrachtete, während deſſen der Agnat zur Ausübung ſeines eigenen Regierungs=Rechtes befugt ſey, und daß man eine Entziehung oder Beſchränkung dieſer temporären Ausübung der Staats=Gewalt für eben ſo unzuläßig anſah, wie die gänzliche Ausſchließung des Agnaten von der Succeſſionsfolge durch teſtamentariſche Beſtimmungen.

Hinſichtlich der übrigen fürſtlichen reichsſtändiſchen Häuſer muß man zwar der Anſicht als der richtigen beipflichten, daß bei Streitigkeiten über die Beſtellung der Vormünder die Grundſätze des römiſchen Rechtes zur Anwendung kamen, und daß mithin der Vater das Recht hat, ſeinem unmündigen Landes=Erben im Teſtamente Vormünder zu beſtellen, wenn nicht ein entſchiedenes Familien=Herkommen oder ausdrückliche Familien=Geſetze das Gegentheil beſtimmten [67].

Insbeſondere iſt es in dem fürſtlichen Hauſe Braunſchweig durch eine Reihe teſtamentariſcher Verordnungen

---

66) Gribner opusc. selecta juris publici. Halae Magdeb. 1722. T. 1, pag. 166. §. 9. not. b.

67) Myler ab Ehrenbach de principibus et statibus imperii Rom. Germ. Tübing. 1671. S. 284. — Schilter Instit. jur. publ. Rom. Germ. Argentorati 1697. S. 120. 121. — Gribner opusc. selecta l. c. §. 9.

über die Vormundſchaft außer allem Zweifel, daß man, was dieſen Punkt (die Beſtellung der Vormünder) anbetrifft, ſich lediglich nach dem römiſchen Rechte richtete, indem wir ſogar die Mutter durch Teſtamente als Vormünderin beſtellt finden, ohne daß von den Agnaten dieſe Befugniß des Vaters jemals beſtritten worden wäre [68]).

Allein man würde ſehr irren, wenn man auch die Wirkungsbefugniß eines ſolchermaßen beſtellten Vormundes nach dem römiſchen Rechte, oder nach den, bei der deutſchen bürgerlichen Vormundſchaft geltenden Grundſätzen beurtheilen wollte [69]). Aus was immer für einen Rechtstitel der Vormund die Führung der Vormundſchaft überkommen hatte, ſo wurde er von dem Augenblicke an, als ſein Recht zur Führung der Vormundſchaft anerkannt war, Vertreter ſeines Mündels und übte alle [70]) Rechte des Staatsherrſchers als Regent, kraft eigenen, ihm wegen dieſer Eigenſchaft zukommenden Rechtes, ſo wie ehemals der Vollfreie, welcher einen Nichtagnaten unter ſein Mundium genommen hatte [71]).

Zur Rechtfertigung dieſer Behauptung mögen folgende Bemerkungen dienen:

Der fürſtliche Pupill kam immer in einer doppelten

---

68) Eine Reihe ſolcher teſtamentariſcher Vormundſchafts-Beſtellungen im fürſtlich Braunſchweigiſchen Hauſe findet ſich abgedruckt in Moſer Staatsrecht 17. Bd. S. 358 ff.

69) Gribner opusc. selecta cit. Tom. II. Sect. I. pag. 3.

70) Gribner l. c. Tom. II. Sect. 1. pag. 4. Potestas interregis, nisi lege aut pacto circumscripta sit, *eadem* est quae ipsius regis fuerat. Id ipsa nominis vis innituit, cum *Vicarius* (Verweſer) dicatur, qui alterius vices sustinet.... Itaque nec nudi magistratus instar Prorex est, sed principis *temporarii* vicem subit, et *aequali* cum eo, licet *non aeque diuturna* fruitur potestate. — Hugo Grotius de jure belli et pacis. Ed. *gronovii*. Amstelodami 1701. lib. I. cap. 3 §. 11. Aliud est, de *re* quaerere, aliud de *modo habendi*, quod non in corporalibus tantum, sed et in incorporalibus procedit. — Neque iis assentio, qui dictatori negant fuisse summum imperium, quia perpetuum non erat. Nam rerum moralium natura ex operationibus cognoscitur: quare, quae facultates eodem effectus habent, eodem nomine nuncupandae sunt. *Duratio autem naturam rei non immutat.* Nur die eine Clauſel fügt er ſeinem Ausſpruche bei, daß die Interims-Regenten „neque populo subsint, neque eorum potestas ante legitimum tempus possit revocari.

71) Lagg. Longobard. II. 14. 24.

Beziehung in Betracht, nämlich als Unterthan des Reiches und Privatperſon, und als Landesherr und Reichsſtand. Dieſe beiden Verhältniſſe mußte die fürſtliche Vormundſchaft umfaſſen. Deutlich finden wir ſie auch in allen fürſtlichen Vormundſchafts-Ordnungen geſchieden, und als den Wirkungskreis des Vormundes demnach einerſeits die Erziehung des Pupillen und die Verwaltung ſeines Privatvermögens, andererſeits die Landesverweſung, Landesadminiſtration, angegeben. Häufig wurden für jedes dieſer beiden Verhältniſſe ein beſonderer Vormund beſtellt, meiſtens aber beide Vormundſchaften derſelben Perſon übertragen. Das erſte Verhältniß — unbeſtritten rein privatrechtlicher Natur und nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen, übergeben wir hier, da es mit unſerer Frage in gar keiner Verbindung ſteht, indem wir uns ſogleich zur Erörterung des zweiten Verhältniſſes — der Landes-Verweſung — wenden, bei welcher, als einem einheimiſchen Inſtitute, nur rein deutſchrechtliche Grundſätze in Anwendung gebracht werden dürfen.

Reichsſtandſchaft und Landeshoheit wurden zu allen Zeiten als ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, und zwar theils in Beziehung auf den ganzen Reichsſtaat, theils auf die Territorial-Unterthanen betrachtet. Hier galt unverändert der Grundſatz: So lange der Eigenthümer dieſer beiden Rechte unfähig iſt, die damit unzertrennlich verbundenen Pflichten zu erfüllen, ſo lange iſt er auch von der Ausübung der erſteren ausgeſchloſſen [72]) Darum gab es nie [73]), und giebt es auch heut zu Tage in den regierenden Familien in ſtaatsrechtlicher Hinſicht keinen Unterſchied zwiſchen Unmündigkeit und Minderjährigkeit der Prinzen. Deßhalb darf ſich auch der Thronfolger bis zur Erreichung der Volljährigkeit in keine Art von Regierungs-Geſchäften miſchen: er iſt von jeder Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt durchgängig ausgeſchloſſen, und jede Regierungs-Handlung, welche er vor eingetretenem Termine der Volljährigkeit und der hierdurch bedingten eigenen Uebernahme der Regierung ſeines Landes vornimmt, war und iſt immer ipso jure nichtig [74]).

---

72) Vergl. Goldene Bulle, Kap. 7. §. 4.

73) Schilter Institutiones jur. publ. Rom. Germ. Argentorati 1697. T. I. pag. 117. Moſer Staatsrecht 18. Bd. S. 136.

74) Titius Specimen jur. publ. 1705. L. 4. cap. 6. §. 26.

Erwägt man überdies die beſondere Beſchaffenheit der ehemaligen deutſchen Reichs-Verfaſſung, insbeſondere die eigenthümliche Conſtruction des Subjects der höchſten Gewalt, ſo kann man darüber nicht zweifelhaft bleiben, daß bei dieſen wichtigen Verhältniſſen eine Geſchäftsbeſorgung für den Minderjährigen in dem oben angegebenen römiſch-rechtlichen Sinne nicht genügen konnte. Reichsſtandſchaft und Landeshoheit mußten vielmehr ihrer Natur nach nothwendig in den Beſitz des Vormundes übergehen, und von ihm als eigene Rechte und als eigene Pflichten ausgeübt werden. Dieß war eine nothwendige Folge davon, daß die ganze Grundlage des geſammten deutſchen Staatslebens, ſowohl der Staats-Verfaſſung, als der Staats-Verwaltung, in Verträgen beruhte.

Durch Verträge der Reichsſtände unter ſich — ausdrücklich oder ſtillſchweigend errichtet — unter Sanction des Kaiſers, waren die Reichs-Grund-Geſetze entſtanden: durch die Errichtung ſolcher Verträge äußerte ſich fortwährend die geſetzgebende Thätigkeit der Reichsſtaats-Gewalt auf den Reichstagen. Auf dieſem Wege waren ſämmtliche organiſche, bürgerliche, polizeiliche und peinliche Geſetze, alle Beſtimmungen über die Beibringung der Reichs-Steuern und der Reichs-Truppen zu Stande gekommen.

Eben ſo waren auch in den einzelnen Territorien die Verträge mit der Landſchaft die Grundlage der Landes-Verfaſſung und der Ausübung der Landeshoheit. Nur in Folge eines Vertrages — des Contractus feudalis — mit Kaiſer und Reich, nur durch die Beſchwörung dieſes Vertrages mit dem Vaſallagium gelangte der Reichsfürſt zur Reichsſtandſchaft und Landeshoheit: — nur durch Vertrag — durch Beſtätigung und Beſchwörung der von ſeinen Vorgängern mit der Landſchaft abgeſchloſſenen Verträge und Privilegien ward er von dieſen als Landesherr anerkannt, und ihm der Huldigungs-Eid geleiſtet.

Die unbeſchränkte Fähigkeit, Verträge jeder Art, ſowohl zur Errichtung von Grundgeſetzen als über die Ausübung einzelner Functionen der Staats-Gewalt mit ſeinen Reichs-Mit-Ständen und mit ſeiner Landſchaft abzuſchließen, war die nothwendigſte Eigenſchaft, das weſentlichſte Moment im Begriffe eines Reichsfürſten.

Beiſpiele von Annulirung ſolcher von minderjährigen Erbprinzen vorgenommenen Handlungen liefert Moſer Statsrecht 18. Bd. S. 348.

Reichsſtandſchaft und Landeshoheit — als das Recht betrachtet — ſich als einen conſtituirenden Theil des verfaſſungsmäßigen Subjects der Reichs-Staats-Gewalt anzuſehen, an der Ausübung der Reichsſtaatsgewalt activen Antheil zu nehmen, und dieſen Antheil in Bezug auf einen beſtimmten Theil des Reichs-Gebietes (Territorium) ohne — in Bezug auf den ganzen Reichsſtaat aber mit Theilnahme der übrigen Reichsſtände auszuüben — ſind demnach gleichbedeutend mit dem Rechte, Verträge der vorgenannten zwei Arten einzugehen.

So wenig durch den Tod eines Reichsfürſten der Reichs-Staat ſelbſt aufgelöſt wurde, ſo wenig ſein Territorium dadurch aufhörte, Theil des Reichsgebietes zu ſeyn, eben ſo wenig durfte und konnte die Ausübung der Reichs-Staats-Gewalt über dieſes Territorium dadurch unterbrochen werden, daß der Regierungs-Nachfolger im Territorium wegen Minderjährigkeit zur Ausübung des betreffenden Antheiles an der Reichs-Staats-Gewalt in den beiden Formen der Reichsſtandſchaft und Landeshoheit unfähig war.

Die Ausübung der Reichs-Staats-Gewalt über das Territorium — (die Landeshoheit) — die Theilnahme an der Regierung des geſammten Reichsſtaates auf den Reichstagen — (die Reichsſtandſchaft) — mit andern Worten: das Recht, Grund-Verfaſſungs-Verträgen und Verträge über die Vornahme einzelner Regierungs-Acte abzuſchließen, ſo wie dieſe nach den beſtehenden Verträgen vorzunehmen, ging in dieſem Falle auf den Landes-Verweſer über, er mochte zur Landes-Verweſung durch das Geſetz als Agent, oder durch Teſtament des Vaters oder durch Beſtellung der höchſten Reichs-Gerichte gelangt ſeyn[75].

Dieſe Sätze finden ſchon darin eine auffallende Beſtätigung, daß dieſe Befugniſſe des Landes-Verweſens, ungeachtet der häufigen Rechtsſtreitigkeiten der Reichsfürſten über vormundſchaftliche Verhältniße, nie beſtritten, und nie von den Publiciſten, welche das Reichs-Staats-Recht bearbeiteten, in Zweifel gezogen waren[76]. In den

75) Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. Akt. 3. — Gail. observ. I. No. 47.

76) Schilter Instit. jur. publ. Rom. germ. T. I. pag. 123. „Atque generalis regula ab initio posita et hic locum invenit, tutores principum pleniorem liberioremque habere administrationem, quam privatorum: matremque tutricem posse solam *alienare, transigere.*“

meiſten älteren Schriften über die reichsfürſtliche Vormundſchaft iſt dieſe Frage als unnöthig ganz mit Stillſchweigen übergangen, in den übrigen nur ganz kurz auf den Grundſatz des gemeinen bürgerlichen Rechtes verwieſen, daß der Vormund alle Arten von Rechts-Geſchäfte für den Pupillen eingehen könne, und dieſen dadurch vollkommen verpflichte. Allein wenn gleich in ſo weit die Grundſätze der neuern bürgerlichen Vormundſchaft und des altdeutſchen Mundiums zuſammentreffen, ſo muß dieſe Argumentation aus dem neueren practiſchen bürgerlichen Rechte ſchon darum verworfen werden, weil die Wirkungs-Befugniß des bürgerlichen Tutors ſich nur auf die Begründung von Privat-Rechts-Verhältniſſen erſtreckt, gegen welche der Minderjährige immer bei der Obrigkeit Reſtitution nachſuchen kann, wenn er eine Verletzung durch dieſelben nachzuweiſen vermag. Der Verweſer eines deutſchen Reichslandes dagegen war zur Begründung von Verhältniſſen des öffentlichen Rechtes berufen, zur Vornahme von Handlungen, gegen welche oftmals — auch bei den größten Verletzungen des Minderjährigen — eine restitutio in integrum nicht einmal als möglich gedacht werden konnte, wie dieß der Fall bei allen Zuſtimmungen zu den Reichsſchlüſſen und der Abſchließung der Friedensſchlüſſe war, wovon die Reichs-Geſchichte Beiſpiele in Maſſe darbietet [77]).

Dieſe Befugniß des Landes-Verweſers, Grund- und andere Staats-Verträge aller Art einzugehen, alle und jede Regenten-Handlung vorzunehmen, es mochte eine Reſtitution dagegen möglich ſeyn oder nicht — dieſes Recht, in Hinſicht der Ausübung der Landeshoheit und Reichs-

77) Selbſt diejenigen Publiciſten, welche überhaupt den minderjährigen Reichsfürſten eine restitutio in integrum gegen die Handlungen ihrer Vormünder geſtatten wollen, erklären ſie nur für zuläßig gegen Privatrechts-Geſchäfte, welche der Regierungs-Vormund in Rückſicht auf das allgemeine Wohl des Staates einging, z. B. Veräußerungen von Kron- und fiskaliſchen Gütern, wenn erweislich eine Verletzung und Nachtheil des Staates ſelbſt vorlag, unter Berufung auf c. 3. Cod. de jure Reip., wonach dem Staate die Rechte der Minderjährigen eingeräumt ſeyen. Vergl. Myler ab Ehrenbach l. c. pag. 288. In Bezug auf die Regierungs-Geſchäfte wurde aber die Zuläßigkeit der restitutio in integrum ex capite minorennitatis von den ausgezeichnetſten Publiciſten ſtets geläugnet. Hugo Grotius de J. B. et P. L. 2. c. 14. §. 1. nr. 2. §. 12. §. 13. Puffendorf de Jure Nat. et Gent. L. 8. c. 10. §. 8.

ſtandſchaft völlig an die Stelle des minderjährigen Reichsfürſten zu treten, alle ſeine Befugniſſe in demſelben Umfange, mit derſelben Rechtswirkung, wie jeder andere Reichsfürſt auszuüben, und den Minderjährigen durch ſeine Handlungen eben ſo wie jeder Regierungs-Vorfahr ſeinen Nachfolger zu verpflichten, war in der Reichs-Geſetzgebung vielfach und beſtimmt anerkannt.

Wir haben, um dieſes nachzuweiſen, keineswegs nöthig, uns auf eine Analogie der Beſtimmungen der goldenen Bulle und der Wahlcapitulation über die Rechte der Reichsvikarien zu berufen, wie es in dem angeführten Nachtrage der Braunſchweigiſchen Landſtände S. 4. und in ihrer rechtfertigenden Erklärung S. 18. geſchehen iſt. Ungeachtet das Reichs-Vikariat aus einem ähnlichen politiſchen Bedürfniſſe, wie die vormundſchaftliche Landes-Verweſung, entſtanden war — obſchon die beiden Reichs-Vikarien die interimiſtiſche Reichsregierung als ein jus proprium, wiewohl aus verſchiedenen Rechtstiteln, führten, ſo ſtehet doch dieſes Inſtitut in einem viel zu engen Zuſammenhange mit dem Weſen einer Wahl-Monarchie, als daß man nicht bei einer unbedingten Anwendung der hier geltenden Grundſätze auf die vormundſchaftliche Landes-Regierung eines Erbſtaates den Vorwurf: omne simile claudicat zu fürchten hätte. Dieſes iſt um ſo mehr der Fall, als bei dem Reichs-Vikariate die wichtigſte Rückſicht der Verweſung eines Erbſtaates — die Ausübung der Rechte eines Dritten (d. h. des minderjährigen Landesherrn) aus eigenem Rechte des Vormundes nicht eintrat. Denn die Reichsvikarien übten nur beſtimmte, in den Fällen einer Nicht-Exiſtenz, Unfähigkeit oder Abweſenheit des Kaiſers bis zur Beſeitigung dieſer Hinderniſſe (ad manus futuri regis Aur. Bulla cap. 5.) ihnen reichsverfaſſungsmäßig zuſtehende eigene Rechte[78]), nicht aber die Rechte des Kaiſers aus[79]).

---

78) Schilter l. c. T. I. p. 104. Vicarii imperii sunt principes et status imperii, qui *ex lege publica* imperatore aut rege Romanorum absente administrationem imperii habent pro *sua* jurisdictione.

79) Schwäbiſches Lehen-Recht, Kap. 42. Und ob Jn (dem Pfalzgrafen von Rhein) den pan der König leihet, oder nicht, ſo hat er doch den Gewalt, daß er den pan leihet. Das iſt von den Rechten. — Es erklärt ſich dieſes ſinguläre Verhältniß aus dem eigenthümlichen politiſchen Character des deutſchen Reichsſtaates. Subject

Von einer Verbindlichkeit der Reichsvikarien, die Rechte des Kaiſers zu erhalten und zu wahren, konnte gar keine Rede ſeyn, da die Rechte dieſes letzteren erſt durch den Vertrag des zu wählenden Kaiſers mit dem Churfürſten-Collegium (die Wahl-Capitulation) beſtimmt wurden, an deren Abfaſſung die beiden Reichs-Vikarien als Churfürſten Antheil nahmen, und daher verfaſſungsmäßig befugt waren, in Uebereinſtimmung mit den andern Churfürſten die Rechte des künftigen Kaiſers nach Belieben zu ſchmälern und zu beſchränken. Demnach möchte wohl eine Verweiſung auf die Grundſätze des deutſchen Reichs-

---

der Reichsſtaatsgewalt war nicht der Kaiſer allein, ſondern Kaiſer und Reich, d. h. ſämmtliche Reichsſtände. Als Regel galt gemeinſchaftliche Ausübung der Reichsſtaats-Gewalt durch Kaiſer und Reich. Nur ausnahmsweiſe konnte der Kaiſer einzelne Reichshoheits-Rechte (Reſervat-Rechte) ohne Theilnahme der Reichsſtände ausüben, für deren Abſonderung ſich aber durchaus keine philoſophiſchen Gründe, ſondern nur hiſtoriſche und in factiſchen Verträgen liegende Urſachen anführen laſſen. Dieſelbe Bemerkung gilt auch hinſichtlich des Antheils, welchen man dem Kaiſer überhaupt an der gemeinſchaftlichen Reichs-Regierung zugeſtanden hatte. Auch hier würde man ſich vergebens bemühen, dieſe Theilung der Staatsgewalt aus philoſophiſchen Prinzipien zu erklären, oder aus ſolchen den Umfang des dem Kaiſer gebührenden Antheiles auszumitteln. Uraltes Herkommen und Reichs-Geſetze, d. h. ſtillſchweigende oder ausdrückliche Verträge von der goldenen Bulle an bis zur jüngſten Wahlcapitulation, welche den Kaiſer als ſchimmernde aber ohnmächtige Protuberanz an die Spitze eines übermächtigten Feudal-Adels ſtellten, konnten allein das Maas der kaiſerlichen Rechte beſtimmen. Neben dieſem Wahlkaiſer beſtanden fortwährend Rhein-Pfalz und Chur-Sachſen als zwei erbliche Dynaſtien, nicht, um im Falle des Abgangs eines Kaiſers als Subject der geſammten Reichs-Staats-Gewalt zu fungiren, auch nicht um die Rechte des Kaiſers auszuüben, ſondern nur um die ihnen ſelbſt durch altes Herkommen, Geſetz und Belehnung in gewiſſen Fällen zugeſtandenen Rechte auszuüben. Dieſe Rechte umfaßten aber nur die unerläßlichſten Bedingungen für das nothdürftige Fortbeſtehen des Reichs-Körpers bis zur Wahl eines neuen Kaiſers. Die Reichsvikarien repräſentirten daher nie den Kaiſer, ſondern übten nur in beſtimmten Fällen des Abganges oder der Verhinderung des Kaiſers den ihnen ſelbſt-eigen für dieſe Fälle und auf die Dauer derſelben zukommenden größeren Antheil an der Regierung des Reichsſtaates aus. Der Umfang dieſes Antheils war während der Dauer der deutſchen Reichs-Verbindung eine beinahe unerſchöpfliche Quelle von Controverſen. Erſt kurz vor der Auflöſung des deutſchen Reiches erhielt ihr Rechtsverhältniß durch den Beſchluß der drei Reichskollegien vom 7. Juni 1790 (abgedruckt in Häberlin's Handbuch des deutſchen Staatsrechts, Bd. III. S. 537.) und die damit während des letzten Interregnums 1792 übereinſtimmende Praxis eine feſtere Grundlage.

Staatsrechtes über die Reichsvikariate nicht zur Begründung einer richtigen Anſicht über den Umfang der Rechte des vormundſchaftlichen Landes = Verweſens eines Erbſtaates hinreichend erſcheinen, ſondern höchſtens in denjenigen Beziehungen, welchen erweislich ganz gleiche Verhältniſſe zu Grunde liegen, zur Unterſtützung der anderwärts zu begründeten Anſicht zu gebrauchen ſeyn.

Dagegen finden wir in der deutſchen Reichs = Geſetzgebung genug direkte Belege zur allſeitigen Begründung der von uns aufgeſtellten Behauptung, daß nämlich der Verweſer eines deutſchen Territorial = Staates zur Errichtung jeder Art von vertragsmäßigen Geſetzen vollkommen berechtiget, und der minderjährige Landes=Erbe unbedingt gehalten ſey, dieſelben in eben dem Maaſe, wie die von ſeinem Erblaſſer, Vorgänger in der Landesregierung ſelbſt getroffenen Verfügungen als verbindlich anzuerkennen.

Ganz entſcheidend für unſere Anſicht ſpricht das Verhältniß, in welches der Landes = Verweſer durch die Uebernahme der vormundſchaftlichen Regierung zu Kaiſer und Reich trat. Da die Lehens = Verfaſſung die Grundlage der ganzen Reichsverfaſſung bildete, ſo war der Landes = Verweſer genöthiget, um zur wirklichen Ausübung ſeiner vormundſchaftlichen Regierungs = Befugniſſe gelangen zu können, die Belehnung mit dem von ihm zu adminiſtrirenden Reichslande eben ſo nachzuſuchen, als wenn er ſelbſt der wahre und eigentliche Regierungs = Nachfolger wäre. Er ſuchte zwar in der Regel die Belehnung in ſeiner Eigenſchaft als Vormund nach. Man darf ſich aber dadurch nicht verleiten laſſen, zu glauben, als habe er hierdurch die Belehnung für den Mündel, oder als deſſen Geſchäftsführer nachgeſucht. Der Beiſatz, daß er die Belehnung als Vormund ſuche, war nichts weiter, als die Nachweiſung des Rechtsgrundes, aus welchem er von Kaiſer und Reich die Belehnung für ſich ſelbſt verlangte. Er nahm das Lehen gerade ſo unbedingt in Anſpruch, wie es ein volljähriger Landes = Erbe unter Berufung auf ſein Erbfolgerecht forderte. Deßhalb war es auch, um die wirkliche Ausübung ſeines vormundſchaftlichen Regierungsrechtes zu erlangen, noch keineswegs hinreichend, wenn er nur um ein Lehens = Indult nachſuchte, oder den Vaſallen=Eid nach II. Feud. 26. §. 5. ableiſtete. Er mußte nothwendig wirklich inveſtirt werden, und zwar

für die Dauer des ganzen Zeitraumes bis zum wirklichen Eintritte der Volljährigkeit des Mündels [80]).

Durch die Ableiſtung des Vaſallen=Eides und die Ertheilung der Inveſtitur mit einem Reichslehen war demnach der lehenbare Vormund dem Kaiſer und Reich gerade zu denſelben Pflichten und Dienſtleiſtungen, zu derſelben Lehenstreue verbunden, wie jeder andere Reichsſtand, und konnte eben ſo, wie dieſer, des Verbrechens der Felonie ſich ſchuldig machen. Dagegen war aber auch der Vormund auf gleiche Weiſe zur Ausübung aller Rechte eines regierenden Reichsfürſten befugt [81]). Er führte die auf den bevormundſchafteten Territorium haftende Stimme auf= Reichs = Kreis = Kollegial = und Geſchlechtstagen an dem ſeinem Pflegebefohlenen unter den Reichsfürſten zuſtehenden Platze, ohne irgend eine Einſchränkung und mit voller Rechtswirkung, ohne daß je eine nachfolgende kaiſerliche Beſtättigung ſeiner Willenserklärungen, oder eine Genehmigung derſelben durch den minderjährigen Fürſten nach Erreichung ſeiner Volljährigkeit zu ihrer Verbindlichkeit erfordert worden wäre [82]).

Der vormundſchaftliche Landes=Verweſer war daher zur Zeit des deutſchen Reiches wahrer Landesherr und Reichsſtand, und unterſchied ſich von den übrigen Reichsfürſten, die ihren Rechtstitel zur Ausübung der Landeshoheit und Reichsſtandſchaft auf ihr Erbfolgerecht gründeten, allein dadurch, daß bei dieſen die Dauer und die Beendigung ihrer Landes=Regierung ungewiß war, und von der Dauer ihrer Lebenszeit abhing, während die Beendigung der Regierungsgewalt eines Vormundes durch den Volljährigkeits=Termin des Minderjährigen beſtimmt war [83a]). Ganz deutlich erkennt man dieß daraus, daß nach den Grund=

80) Schilter instit. jur. publ. Tom. I. pag. 122 sqq. — Itterus de feudis imperii. Francf. 1740. p. 470 in fine.

81) Schilter exercitationes, 3758. „Moribus nostris feudalibus in aula Caesarea itemque Austriaca ipsi etiam tutores, *qua tutores*, investituram de feudis impetrare tenentur. Nam tutor est instar vasalli subditi, ideoque dominus ei concedit possessionem et usufructum feudalem."

82) Moſer Staatsrecht, Bd. 18. S. 348.

83 a) Deßhalb mußte mitunter der Vormund verſprechen, nicht mehr zu heirathen, um keinen Verdacht, ſeinen Mündel von der Regierungsfolge ausſchließen zu wollen, auf ſich zu laden; ſo z. B. Friedrich, Bruder des Churfürſten Ludwig IV. von der Pfalz, im Jahre 1449 2c.

ſätzen des alten deutſchen Reichslehen-Rechtes die Inveſtitur des Vormundes keineswegs auch für den Mündel galt; ſondern dieſer war gehalten, nach Erreichung ſeiner Volljährigkeit für ſich ſelbſt die Inveſtitur nachzuſuchen, und abermals die Lehen-Taxe zu entrichten. Der Austritt des Vormundes ſtand demnach juriſtiſch der Erledigung eines Lehens durch den Tod des Vorgängers ganz gleich, und die Uebernahme der Lande zur Selbſtregierung durch den bisher bevormundeten Fürſten galt als der Eintritt und die Succeſſion eines ganz neuen Landesherrſchers [83b]).

Erſt in der Wahlcapitulation Karl VI. art. XI. §. 5 und 6. wurde ausgemacht, »daß die Inveſtitur und der »Lehens-Eid des Vormundes für den Minderjährigen von »gleicher Wirkung ſeyn ſollte, als wenn dieſer ſelbſt er»ſtere empfangen und letzteren abgeleiſtet hätte: danach »ſollten auch die Minderjährigen, nach erlangter Volljäh»rigkeit weder zu einer beſonderen Empfängniß ſolcher Le»hen und Regalien und zum Lehens-Eid, noch zu einer »gedoppelten oder weitern Entrichtung der Lehen-Taxe an»gehalten werden.« Durch die Einreihung dieſer Beſtimmung in die kaiſerliche Wahlcapitulation hatten die Churfürſten aber keineswegs eine Abänderung der bisherigen Grundſätze über das Weſen der reichsfürſtlichen Vormundſchaft beabſichtiget. Man wollte nur verhüten, daß der Familie durch den Eintritt einer ſolchen Zwiſchen-Regierung doppelte Koſten, und dem Lande neue Laſten erwachſen ſollten. Die alte, reichsverfaſſungsmäßige Grund-Anſicht, daß der Vormund während der Minderjährigkeit des Mündels die Landesregierung als wahrer Landesherr führe, blieb nach wie vor unverändert die einzige praktiſche Norm für die Beurtheilung dieſes ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes. Unwiderlegbar beweiſen dieſes die kaiſerlichen — den Landesverweſern bis in die letzte Zeit ertheilten Lehensbriefe, in welchen durchgängig geſagt iſt, der Vormund »ſolle die »(im Lehenbrief) obbeſtimmten regalia (d. h. ſämmtliche »dem Landesherrn des fraglichen Territoriums zukom»mende Hoheitsrechte) mittlerweil von Uns (dem Kai»ſer) und dem heiligen röm. Reich Erlaubnißweiſe inne-

83 b) Bei der Uebergabe der Regierung an einen volljährigen Landes-Erben wurden daher beſondere Loskündigungs-Formeln verleſen, weil der Vormund unterdeß alle Beamte in ſeinem Amt und Pflicht hatte. Moſer Staatsrecht, Bd. 17. S. 242.

»haben, nutzen und genießen« — gerade dieſelbe Formel, in welcher dem Landes-Erben, wenn er als volljähriger Regierungs-Nachfolger die Belehnung nachſucht, die Ausübungsbefugniß der Staatsgewalt in ſeinem Lande durch den Lehenbrief übertragen wurde [84]).

Noch weit beſtimmter ſpricht ſich aber für die Wahrheit unſerer Anſicht das große Grundgeſetz des deutſchen Reiches — die goldene Bulle aus. Hierin iſt Kap. VII. §. 4. hinſichtlich der Vormundſchaftsführung über minderjährige deutſche Reichsfürſten verordnet:

»Si Principem Electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, et haeredes masculos, legitimos, laicos, defectum aetatis patientes relinquere contigerit, tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit, quam in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus, et statuimus perpetuo et haberi: *quam dum exegerit, jus vocem et potestatem, et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.*«

Die Beſtimmung dieſes Reichsgrundgeſetzes iſt ſo deutlich, beſtimmt und klar, daß es überflüßig wäre, auch nur ein Wort zu ihrer Erläuterung beizufügen. Dem Vormunde kommen demnach nicht nur alle Rechte und Pflichten des Landesherrn (jus — cum officio) zu, ſondern er muß ſie, ſobald er die Vormundſchaft angenommen hat, übernehmen und ausüben, und kann im Unterlaſſungsfalle von der Reichsſtaats-Gewalt ſogar hierzu gezwungen werden (teneatur). Die Landeshoheit des Minderjährigen geht bis zu ſeiner Volljährigkeit ganz und ungeſchmälert in allen ihren Functionen (totaliter) auf ihn über. Er iſt zur Ausübung aller und jeder Rechte und Befugniſſe eines Reichsſtandes und Landesherrn unbedingt und unbeſchränkt ermächtigt.

Nur ein einziger Einwand könnte gegen die heutige Anwendbarkeit dieſer reichsgrundgeſetzlichen Beſtimmung als ſubſidiäre Entſcheidungsquelle in der herzoglich-Braunſchweigiſchen Vormundsſchafts-Sache (Art. 23. der Wie-

---

84) Ludewig gelehrte Anzeigen. 2. Thl. S. 457. — Moſer Staatsrecht. 18. Bd. S. 195.

ner Schlußacte von 1820, ſiehe oben Note 21) mit einigem Scheine Rechtens gemacht werden; nämlich der, daß dieſes Reichs-Grundgeſetz nur von den Vormundſchaften in den churfürſtlichen Häuſern ſpreche, und mithin die Vormundſchaft in den übrigen fürſtlichen reichsſtändiſchen Häuſern aller reichs-grundgeſetzlichen Beſtimmung ermangle.

Allein, auch dieſes zugegeben, ſo würde doch nicht nur eine analoge Anwendung dieſes Reichs-Grundgeſetzes auf die Vormundſchaft in den fürſtlichen Häuſern wegen völliger Gleichheit des Grundes dieſes Geſetzes ſich vollkommen rechtfertigen laſſen, ſondern auch ein argumentum a majori ad minus ganz zuläßig erſcheinen, da notoriſch die Rechte eines fürſtlichen Landesherrn vorzüglich in Bezug auf ſeinen Antheil an der Regierung des geſammten Reichſtaates weit geringer und eingeſchränkter waren, als die eines Churfürſten. Und doch ſpricht das Geſetz ſogar dem Vormunde dieſes letzteren die volle und uneingeſchränkte Ausübung der ſo ausgedehnten und einflußreichen Rechte deſſelben zu.

Aber auch abgeſehen hiervon läßt es ſich bei den fürſtlichen Häuſern insgeſammt, und bei dem fürſtlichen Hauſe Braunſchweig insbeſondere poſitiv nachweiſen, daß bei ihnen hinſichtlich der Befugniſſe der vormundſchaftlichen Regierung gerade dieſelbe Anſicht galt, welche die goldene Bulle Kap. VII. §. 4. für die churfürſtlichen Häuſer reichs-grundgeſetzlich ſanktionirt hatte.

Es beſtehen zwar in dem fürſtlichen Hauſe Braunſchweig über die Vormundſchaft keine ausdrücklichen Familien-Geſetze. Aber allerdings läßt ſich ein mit dem der anderen deutſchen fürſtlichen Häuſer vollkommen übereinſtimmendes Familien-Herkommen in demſelben nachweiſen. In allen teſtamentariſchen Dispoſitionen der Häupter dieſes Hauſes, deren Gültigkeit nie in Zweifel gezogen wurde, findet ſich derſelbe Geiſt, dieſelbe Anſicht über die Landes-Verweſung, wie in der goldenen Bulle, ausgeſprochen [85]).

Durchgehends ſind folgende Grundſätze aufgeſtellt [86]):

---

85) Die Abdrücke dieſer Vormundſchafts-Ordnungen finden ſich in Moſer Staatsrecht 17. Bd. S. 358 und ff., in Rethmeiers Braunſchweig-Lüneburgiſcher Chronik, Braunſchweig 1722.

86) Vergl. die im Anhange als Nr. 1 zur Probe abgedruckte teſtamentariſche Dispoſition des Herzogs Julius von Braunſchweig v. J. 1582.

»Dem Vormünder ſteht die volle Adminiſtration und Regierung des Fürſtenthumes zu: jedoch mit Zuziehung der ihm geſetzten Untervormünder. In allen hochwichtigen und gefährlichen Sachen muß die gemeine Landſchaft oder deren Ausſchuß zugezogen werden [87]). Die Regierung ſoll nicht nur zum Vortheil des minderjährigen Prinzen, ſondern auch gemeinem Fürſtenthum zum Beſten, zum Wohl und Nutzen von Land und Leuten geführt werden. Alle Verordnungen, Briefe, Befehle u. ſ. w. gehen nur von dem Vormünder aus, und werden nur unter ſeinem Namen und Siegel ausgefertigt.«

Dringt man tiefer in den Geiſt dieſer Vormundſchafts-Ordnungen, ſo ſpricht ſich darin überall die Beſorgniß aus, daß der vormundſchaftliche Regent die Rechte der Unterthanen und Landſtände wider ihren Willen ſchmälern möchte. Man findet ihn daher durchgehends angewieſen, Landtage zu halten, den Städten, der Ritterſchaft u. ſ. w. ihre Privilegien zu beſtättigen: nirgends aber iſt ihm verwehrt, an dieſen Privilegien mit Zuſtimmung der Landſtände Aenderungen zu treffen, oder freiwillige Verzichte derſelben auf ihre hergebrachten Freiheiten anzunehmen. Nie hat aber auch ein vormundſchaftlicher Regent das geringſte Bedenken getragen, mit Zuziehung der Landſchaft einem leidigen Zuſtande abzuhelfen, das Land von ſeinen Beſchwerden und Laſten zu befreien, und den Unterthanen und der Landſchaft diejenigen Verwilligungen zuzugeſtehen, ohne welche eine Verbeſſerung des bisherigen Zuſtandes nicht denkbar geweſen wäre [88]).

Lieſt man endlich die Tutorien, welche der Kaiſer auf das Anſuchen der Vormünder zu ertheilen pflegte, ſo findet ſich auch hier nirgends eine Beſchränkung der dem Landesverweſer übertragenen Staatsgewalt, ſondern im Gegentheil die ausdrückliche Beſtimmung, daß der Vormund bis zur Volljährigkeit der Prinzen, »deren Lande

---

87) Dieſe Beſtimmung findet ſich in allen nur etwas vollſtändigen Vormundſchafts-Verordnungen in den deutſchen Fürſtenhäuſern. Vergl. Dispoſition des Herzog Friedrich Wilh. II. zu Sachſen-Altenburg v. 1668, die vormundſchaftliche Dispoſition des Herzogs Ernſt zu Sachſen Gotha v. 1654 in Moſer Staatsrecht 17. Bd. S. 232. 303.

88) Vergl. z. B. den würtembergiſchen Landtags-Abſchied v. 23. Dez. 1629.

»und Leute mit allen ihren Ehren, Würden, »Herrlichkeiten und Freiheiten innehaben »ſolle [89]).

Gegen dieſe vorſtehend hiſtoriſch nachgewieſene Befugniß des Vormundes eines minderjährigen deutſchen Erb-Prinzen, alle und jede einem wahren Landesherrn zuſtehende Rechte auszuüben, iſt in dem oben abgedruckten Auszuge der drei herzoglichen Erklärungen erinnert worden:

»Wenn eine ſolche Berechtigung des vormundſchaftlichen Regenten der Braunſchweigiſchen Staaten, eine neue »Landſchafts-Ordnung einzuführen, und dadurch die dem »wirklichen Regenten früherhin zugeſtandenen Rechte zu be»ſchränken und aufzuheben — zugeſtanden würde, ſo werde »in dem ganzen übrigen Deutſchland, und zwar ohne Rück»ſicht auf die Größe des Staates in einem gleichen Falle, »der vormundſchaftliche Regent eine gleiche Befugniß in »Anſpruch nehmen dürfen.«

Wir geben gerne zu, daß die Braunſchweigiſche Streitſache — wie ſie immer entſchieden werden mag — in Zukunft als res judicata für ähnliche Verhältniſſe in ſämmtlichen deutſchen Staaten große Conſequenzen darbieten muß. Allein in der Wichtigkeit der Sache an ſich liegt noch kein Beweis für die Gerechtigkeit der herzoglichen Behauptungen, ſondern nur ein dringendes Motiv für die richterliche Behörde, bei Entſcheidung dieſer Sache die möglichſte Sorgfalt und die größte Genauigkeit anzuwenden. Eben ſo wenig enthält der Fall, welcher dem Verfaſſer jenes Auszuges (freilich etwas unklar) vorgeſchwebt zu haben ſcheint, das geringſte Argument für die herzoglichen Anſichten. Wahrſcheinlich wollte der Verfaſſer ſagen: »Wenn der deutſche Bund aus dem Grunde die »von der Braunſchweigiſchen Vormundſchaft gegebene »Verfaſſung für rechtsbeſtändig erklären will, weil »der aller-großmächtigſte König von England und Han»nover ſie dem kleinen Staate Braunſchweig vorgeſchrie»ben hat, ſo muß der deutſche Bund in Zukunft auch »die Verfaſſung als rechtsbeſtändig anerkennen, welche ein »kleiner deutſcher Fürſt in vormundſchaftlicher Regierungs»Vollmacht einem großen Staate, wie z. B. Oeſterreich »oder Preußen, geben würde.«

Dieſes Argumentum a contrario iſt an und für ſich

89) Beiſpiele bei Moſer a. a. O. Bd. 17. S. 387.

ganz gewiß richtig: dennoch würde es aber nur dann für den Herzog ſprechen, wenn vorerſt irgendwo rechtlich feſtſtünde, daß der Regent eines kleinen Staates als Landesverweſer eines größeren zu ſolchen Handlungen in dem letzteren nicht befugt ſey. Dieſes iſt aber nirgends geſetzlich ausgeſprochen: auch iſt es an ſich nichts Ungereimtes, und in der Geſchichte hundertfach vorgekommen, daß nicht nur ein kleiner regierender Fürſt als Landes-Verweſer eines weit größeren Reiches alle dem Herrſcher des letzteren zuſtehende Rechte ausübte, ſondern bei den meiſten vormundſchaftlichen Regierungen war und iſt der Fall von der Art, daß ein Prinz derſelben Familie, der gar kein eigenes Land hat, als vormundſchaftlicher Regent alle landesherrlichen Rechte ausübt. Ob der Vormund ein Territorium habe oder nicht, und wie ſich die Größe deſſelben zu dem Umfange des adminiſtrirten Staates verhalte, iſt mithin in Bezug auf die rechtliche Entſcheidung dieſer Frage ganz gleichgültig. Wo es ſich um die Ausmittlung des ſtrengen Rechtes handelt, müſſen vor dem Richterſtuhle alle Rückſichten der Politik verſchwinden.

Uebrigens erſieht man aus dieſer Bemerkung des erwähnten Auszuges, daß dem Verfaſſer deſſelben auch die politiſche Grundidee der fürſtliche Vormundſchaft ganz unbekannt iſt. Wo, und ſo lange die Vormundſchaft als politiſches Inſtitut vorkömmt (und hierin ſtimmen römiſche Tutel und deutſches Mundium völlig überein), beruht ſie auf folgender legislativer Grund-Anſicht: «Es iſt höchſt zweifelhaft, ob der Unmündige die Jahre der Dispoſitionsfähigkeit über ſein Eigenthum erreichen wird. Deßhalb gehet die Ausübungs-Befugniß der Eigenthumsrechte interimiſtiſch an den nächſten Erben, damit er im Stande ſey, ſich ſelbſt ungeſchmälert das Eigenthum zu erhalten, welches an ihn, im Falle der Unmündige vor erreichter Dispoſitionsfähigkeit ſtirbt, nothwendig übergeben müßte. Dieſes Intereſſe iſt aber auf Seite eines kleinen Fürſten, welcher nächſter Agnat eines größeren iſt, gewiß eben ſo ſtark, als im umgekehrten Falle: und wenn die Geſetzgebung in der Uebertragung aller landesherrlichen Befugniſſe auf den Regierungs-Erben zur interimiſtiſchen (vormundſchaftlichen) Ausübung das Mittel ſieht, dieſes Intereſſe zu wahren, ſo darf es dem kleineren Fürſten ſo wenig als dem größeren entzogen ſeyn. Alſo auch rein von der politiſchen Seite betrach-

tet, kann das erwähnte argumentum a contrario nichts zur Unterſtützung der herzoglichen Anſicht beitragen.

Man verfolge aber dieſe Anſicht weiter, man treibe die Spitzfindigkeit auf ihren Culminationspunkt, ſo iſt das gefährlichſte und ſcheinbarſte Argument, welches unſerer Meinung entgegengeſetzt werden kann, folgendes: «Wenn der Regierungs-Vormund wirklich als «wahrer Landesherr, als Eigenthümer der Staats-Ge«walt zu betrachten iſt, ſo kann er nach Belieben über «den Staat und ſämmtliche Hoheitsrechte verfügen, alle «veräußern, und demnach die Succeſſions-Anſprüche des «Mündels gänzlich vereiteln.»

Das Argument iſt blendend: aber nur ſcheinbar. So gewiß es nämlich iſt, daß jemand allen Rechten, von welchen er voller Eigenthümer iſt, nach Belieben entſagen kann, ſo gewiß iſt es auch auf der anderen Seite, daß Niemand Rechten entſagen kann, die er nicht hat. Eigenthum des Landes-Verweſers iſt die Befugniß, die Staatsgewalt im adminiſtrirten Lande bis zur Volljährigkeit des Erb-Prinzen auszuüben. Dieſer kann er frei entſagen. Aber über dieſe geſetzlich beſtimmte Dauer ſeiner Regierung hinaus, erſtreckt ſich ſeine Staats-Gewalt ſo wenig, wie die eines Landesherrſchers über die Dauer ſeines Lebens. Was insbeſondere den gefürchteten Einwurf der aus unſerer Theorie entſpringenden Befugniß des Landesverweſers anbelangt, als könne er dem Mündel durch Veräußerung ſein Succeſſionsrecht entziehen, ſo genügt dagegen die einfache Bemerkung: «Es «gilt hier der Grundſatz, daß jeder über ſeine Rechte unbe«dingt verfügen könne, ſo weit ihm nicht dieſe Befugniß ſpeciell entzogen iſt.» Die Befugniß, durch Veräußerung des Staates oder der Staatsgewalt das Regierungsrecht der zur Erbfolge berechtigten Prinzen zu vernichten, kömmt aber nach deutſchen Staatsrechts-Grundſätzen eben ſo wenig dem wahren Landesherrn als dem Landesverweſer zu [90]. Denn der zur Regierungs-Suc-

---

90) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nur von ſolchen Veräußerungen die Rede iſt, welche ein Landesherr oder Landesverweſer durch freiwilligen unerzwungenen Vertrag mit einem Dritten im Friedenszuſtande eingehen wollte. Bei Abtretungen und Entſagungen zur Beendigung eines Kriegszuſtandes durch Friedensſchlüſſe gelten freilich ganz andere Grundſätze; da jeder Friedensſchluß völkerrechtlich nicht als ein Vertrag, durch welchen der eine Theil Rechte auf-

ceſſion Berechtigte leitet ſein Recht nicht von einer Begünſtigung des letzten Beſitzers, ſondern von ſeiner Abſtammung vom erſten Erwerber ab. Es kann daher auch der wahre Landesherr weder eine Abänderung der Thronfolge-Ordnung, noch eine Ausſchließung eines Thronfolge-Berechtigten ohne deſſen eigene Zuſtimmung verfügen, noch durch wirkliche Vornahme einer ſolchen Handlung den betheiligten Thronfolge-Intereſſenten im Mindeſten präjudiziren[91]. Demnach fällt auch dieſer ganze Einwand in ſich zuſammen.

Zu allem Ueberfluſſe kann man hier noch — um die Befugniß des Landes-Verweſers zur Vornahme aller Regenten-Handlungen und insbeſondere zur Veränderung der Landes-Verfaſſung außer allem Zweifel zu ſetzen — eines Falles gedenken, in welchem der Vormund unbeſtritten befugt war, dem minderjährigen Erbprinzen ſein unmittelbares Succeſſionsrecht zu entziehen, und daſſelbe auf einen anderen Prinzen von Geblüt zu übertragen.

Dieſer Fall trat ein, wenn ſich bei der Errichtung eines Primogenitur-Geſetzes minderjährige Prinzen vorfanden: alſo bei der Abfaſſung eines weſentlichen Landes-Grundgeſetzes, deſſen Einführung nothwendig einen Hauptheil der bisherigen Landesverfaſſung änderte, und welches keinesweges von dem jeweiligen Landesherrſcher allein, ſondern nur mit Zuſtimmung aller Agnaten geändert werden konnte[92]. Die Supplikanten, um die nach Reichsherkommen erforderliche kaiſerliche Beſtätigung eines neuen Primogenitur-Geſetzes, wurden deshalb immer von dem Reichshofrath angehalten, das Alter der nachgebornen Söhne anzugeben[93]. Waren die

---

giebt, ſondern als ein Rechtsſpruch angeſehen werden muß, in Folge deſſen der Verlierende als ſchuldiger Theil betrachtet iſt, der ſeinem Gegner nur das herauszugeben hat, was ihm gebührt.

91) Pütter instit. jur. publ. germanici. Lib. XII. cap. 2.

92) Pütter institutiones jur. publ. germ. §. 452. — Bei Einführung der Primogenitur in Braunſchweig durch den Vertrag von 1532 wurde mit der Landſchaft darüber landtäglich verhandelt, und dieſelbe von ihr in einer förmlichen Urkunde anerkannt. Desgleichen wurde der Vertrag von 1611 mit Zuziehung der Ausſchüſſe zu Wege gebracht.

93) Siehe z. B. den Vorbeſcheid des Reichshofraths in der Sachſen-Eiſenachiſchen Primogenitur-Sache vom 20. Juli 1678 ꝛc.

Söhne minderjährig, ſo wurden ihnen (wenn ſie deren noch keine hatten) von dem Reichshofrathe Vormünder beſtellt, welche nach Ableiſtung des Vormundſchafts-Eides nach ihrem ſubjectiven Gutbefinden auf Eid und Gewiſſen zum Wohl und Nutz des Landes und des fürſtlichen Hauſes ihre Einwilligung zu geben hatten. Mit der erklärten Zuſtimmung des Vormundes war die Errichtung dieſes Grundgeſetzes vollendet, und für die minderjährigen, hierdurch von der Succeſſion ausgeſchloſſenen Prinzen fortan unbedingt verbindlich, ohne daß es jemals einer Ratification der von den Vormündern ertheilten Einwilligung durch die nachgebornen Kinder bedurft hätte, nachdem ſie ihre Volljährigkeit erreicht hatten [94]).

Durch die vorſtehende Ausführung halte ich es zur Genüge bewieſen, daß der Landes-Verweſer ſowohl nach dem Braunſchweigiſchen, als überhaupt nach dem gemeinen deutſchen Privatfürſtenrechte als wahrer Landesherr während der Minderjährigkeit des gebornen Thronfolgers zu betrachten: daß er demnach zur Vornahme aller derjenigen Regenten-Handlungen ermächtigt iſt, zu welchen der Minderjährige, wenn er ſelbſt regierte, befugt wäre, und daß er mithin durch ſeine Handlungen den fürſtlichen Pupillen eben ſo weit verpflichtet, als jeder Thronfolger zur Anerkennung der Handlungen ſeines Vorfahren gehalten iſt [95]).

Aber, man nehme ſogar an, daß die altgermaniſche Idee der Vertretung, wie ſie urſprünglich in dem Mundium lag, ſich nicht in der Reinheit, wie eben zu zeigen verſucht wurde, in der fürſtlichen Vormundſchaft erhalten habe: geſetzt man gebe zu, es ſey zu viel behauptet worden, wenn man allgemein den Satz aufſtellt, daß der minorenne Fürſt durch die Handlungen des Regierungs-Vormundes unbedingt verpflichtet werde, ſo bleibt doch mindeſtens ſo viel gewiß, daß in dem Falle, wenn man die Exiſtenz eines vom gemeinen bürgerlichen Rechte verſchiedenen Herkommens in den fürſtlichen Häuſern hinſichtlich der Vormundſchaft läugnen könnte, dann die Vorſchriften des gemeinen, heut zu Tage practiſchen,

---

94) Beiſpiele liefert Moſer Staatsrecht, Bd. 13, S. 445 bis 486 ff.

95) Gribner Jurisprud. privata illustris, Lib. I. cap. 6, §. 7. — Pütter instit. jur. publ. §. 456.

bürgerlichen Rechtes unbedingt zur Anwendung kommen müßten, weil dieſe, wie oben gezeigt wurde, in Ermangelung eigenthümlicher Beſtimmungen als ſubſidiäre Quelle des Privatfürſtenrechtes gelten.

Soll aber die Thätigkeit eines Regierungs-Vormundes nach gemein-rechtlichen Prinzipien beurtheilt werden, ſo gilt vor allem der Grundſatz: Für alle Handlungen des Vormundes ſtreitet die Vermuthung, daß er bei ihrer Vornahme ſeine geſetzliche Wirkungsbefugniß nicht überſchritten habe [96]); der Mündel iſt daher, wie bereits bemerkt wurde, durch alle Handlungen ſeines Vormundes vollkommen verpflichtet, und kann eine Aufhebung derſelben nur verlangen, wenn er einen dolus des Vormundes, oder eine offenbare Verletzung auf ſeiner Seite nachzuweiſen im Stande wäre.

Daß der königliche Vormund aus böslicher Abſicht, um ſeinem erhabenen Mündel zu ſchaden, die Verfaſſung des Herzogthumes Braunſchweig verändert habe, iſt von Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht, dem Herzoge zu Braunſchweig, nie behauptet worden. Unſere Unterſuchung hat ſich daher nur auf die Würdigung der Rechts-Verletzungen zu erſtrecken, welche Se. hochfürſtliche Durchlaucht durch die Einführung der neuen Verfaſſung erlitten zu haben behauptet.

Offiziell — wenn man anders dem oben abgedruckten Auszuge aus den angeblichen drei Eingaben des Herzogs bei der Bundesverſammlung dieſen Charakter beilegen will — iſt nur eine einzige Beſchwerde des Herzogs bekannt geworden, nämlich, daß die von dem Herzoge eigenthümlich beſeſſenen Rittergüter auf den Landtagen nicht repräſentirt werden, und in der neuen Landſchafts-Ordnung gar nicht unter der Zahl der zu repräſentirenden Rittergüter genannt werden.

Ohne uns hier in eine Unterſuchung einzulaſſen, ob es mit dem Weſen einer landſtändiſchen Verfaſſung vereinbar ſei oder nicht, daß der Landesherr zugleich Landſtand ſey, können wir doch in der unterlaſſenen Aufzählung der zu repräſentirenden Güter nicht die entfernteſte Spur einer Rechtsverletzung Sr. Durchlaucht erblicken. Wir verweiſen in dieſer Hinſicht lediglich auf die obige Geſchichtserzählung (S. 30).

---

96) Moſer Staatsrecht, Bd. 18. S. 380.

Die Regierungskommiſſion, welche den letzten Landtag eröffnete, hatte ſich für nicht befugt erklärt, das den fraglichen Gütern etwa zuſtändige Stimmrecht aufzugeben: dadurch waren alle Sr. herzoglichen Durchlaucht zuſtändige Rechte gewahrt. Die Stände nahmen die Güter nicht in das Verzeichniß der zu repräſentirenden auf, weil ſie nicht in demſelben Matricular-Anſchlage ſtehen: ſie erklären ſich unter der Vorausſetzung einer in Beziehung der Beſteuerung eintretenden Gleichheit bereit, ihre Repräſentation zu verſtatten [97]; der Anſpruch, welchen Se. Durchlaucht auf die Vertretung dieſer Güter machen, iſt der Anſpruch eines Güterbeſitzers, eines Privatmannes: auf keinen Fall liegt hier eine Entziehung eines Hoheitsrechtes, eine Verletzung Sr. Durchlaucht, qua Regent vor. Es hängt nur von Sr. Durchlaucht ab, ihre Güter der entſprechenden Beſteuerung zu unterwerfen, um fortan ein Mitglied der Ständeverſammlung aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer zur Führung der auf den herzoglichen Rittergütern haftenden Stimme beauftragen zu dürfen. Gegen die Rechtsbeſtändigkeit der Verfaſſung läßt ſich demnach aus dieſer angeblichen Entziehung des Stimmrechtes nicht das mindeſte Argument ableiten.

Die übrigen Punkte, durch welche ſich Se. herzogliche Durchlaucht beſchwert glauben, ſind nur aus den Flugſchriften bekannt geworden, welche ſeit einiger Zeit im herzoglichen Intereſſe erſchienen.

Nimmt man aber die gemeine, heut zu Tage geltende bürgerliche Vormundſchaft zur Grundlage der in der herzoglich Braunſchweigiſchen Vormundſchaftsſache zu fällenden Entſcheidung an, ſo iſt die Frage nach der Rechtsbeſtändigkeit der von der vormundſchaftlichen Regierung gegebenen erneuerten Landſchafts-Ordnung ganz gleichbedeutend mit dieſer: Iſt Sr. herzogl. Durchlaucht durch die erwähnte Landesordnung wirklich eine Rechts-Verletzung zugegangen?

Dieſe Anſicht haben Se. herzogl. Durchlaucht Höchſtſelbſt als Ihre Eigene ausgeſprochen, indem Höchſtſie durch Patent vom 10. Mai 1827 [98]) bekannt machten: »daß »die während der Minderjährigkeit Ihrer Durchlaucht von

---

97) Rechtfertigende Erklärung. S. 16.
98) Abgedruckt im Anhange unter Nr. II.

»der Vormundſchaft gefaßten Regierungs-Beſchlüſſe und »erlaſſenen Verordnungen nur in ſofern für Höchſtdieſel»ben eine rechtliche Verbindlichkeit zu produziren vermöch»ten, als nicht dadurch über wohl erworbene »Regenten- und Eigenthums-Rechte disponirt »worden.« Die Rechtsbeſtändigkeit der erneuerten Landſchafts-Ordnung hängt demnach von dem Beweiſe ab, daß durch dieſelbe Sr. herzogl. Durchlaucht eine Verletzung gedachter Art nicht zugegangen.

Was nun die Eigenthumsrechte Sr. Durchlaucht anbelangt, ſo iſt weder von Sr. Durchlaucht, noch ſonſt irgendwo eine andere Verletzung dieſer Rechte behauptet worden, als diejenige, welche Sr. herzogl. Durchlaucht angeblich durch die Entziehung der Repräſentation Ihrer eigenthümlich beſeſſenen Rittergüter zugegangen. Wir glauben aber vorſtehend nachgewieſen zu haben, daß in dieſer Rückſicht eine ſolche Verletzung durchaus nicht vorliege.

Wenden wir uns nunmehr zu den übrigen Einwendungen, welche von Seite Sr. herzogl. Durchlaucht gegen die Rechtsbeſtändigkeit der Braunſchweigiſchen Verfaſſung vorgebracht worden ſind.

An der Spitze derſelben ſteht die in dem oft erwähnten Auszuge der drei herzoglichen Erklärungen aufgeſtellte Behauptung: die erneuerte Landſchaftsordnung ſey den Ständen von der vormundſchaftlichen Regierung widerrechtlich aufgedrungen.

Allein dieſes iſt hiſtoriſch unwahr. Nicht die mindeſte Gewalt, nicht die entfernteſte Furcht hat die Stände zur Annahme dieſer Verfaſſung beſtimmt. Zwei Jahre lang hatten die Stände des Herzogthums wiederholt bei der vormundſchaftlichen Regierung um Wiederbelebung der ſtändiſchen Verfaſſung unter den nothwendigen zeitgemäßen Modifikationen nachgeſucht [99]); vom 12. October 1819 an wurde mit den verſammelten Ständen über die Modifikationen der ältern Verfaſſung landtäglich verhandelt, und erſt in Folge dieſer Verhandlungen, nach Ver-

99) Dies geſtehet auch die im herzoglichen Intereſſe gearbeitete Schrift: Verſuch, die Mißverſtändniſſe zu heben, welche zwiſchen dem Könige von England und dem Herzoge von Braunſchweig durch den Grafen Ernſt v. Münſter herbeigeführt worden. Hamburg 1828. S. 72.

einbarung mit den Ständen, die erneuerte Landſchaftsordnung vom 25. April 1820 publicirt. Wie aufrichtig die Regierung ſich beſtrebte, den realiſirbaren Wünſchen der Stände entgegenzukommen, wie dankbar die Stände dieſes Entgegenkommen der Regierung erkannten, wie wenig bei der ganzen Verhandlung von einem Zwange auf der einen Seite oder einem Trotze auf der anderen die Rede war, davon kann ſich jeder überzeugen, welcher nur die darüber bekannt gewordenen Actenſtücke in Augenſchein nehmen will [100].

Welchen ſprechenderen Beweis für die Zufriedenheit der Landſtände mit der Verfaſſung, welche ihnen der königliche Vormund bewilligte, kann man verlangen, als den, welcher in der Dankadreſſe der Landſchaft und dem derſelben beigefügten Begleitungsſchreiben ausgedrückt ſind [101]? Furcht und Zwang ſind doch wohl ſonſt nicht die Mittel, durch welche eine Regierung die Liebe ihrer Unterthanen in der Art erwirbt, daß ſie mit Wehmuth ihrer Beendigung entgegenſehen, und damit den Wunſch verbinden, daß der Thronfolger die bisherigen Regierungs-Grundſätze beibehalten möge! Es wäre vollends ein unerklärbares pſychologiſches Phänomen, daß Landſtände 7 Jahre lang den neuen Landesherrn mit Bitten um die Beibehaltung und Beobachtung einer ihnen gegen ihren Willen aufgedrungenen Verfaſſung beſtürmen, und endlich zur Rettung dieſer Verfaſſung ſich auf dem Wege der Beſchwerde an den Bundestag wenden! Unjuriſtiſch im höchſten Grade iſt endlich die Anfechtung der Rechtsbeſtändigkeit der Verfaſſung, als einer den Ständen aufgedrungenen von Seiten Sr. Durchlaucht, weil in dieſem Falle nur die Stände als die alleinigen Gezwungenen die Aufhebung der Verfaſſung ex capite vis et me—

100) Abgedruckt in der rechtfertigenden Erklärung, S. 21 ff. Vgl. auch die Eröffnungsrede, gehalten vom Grafen v. Münſter, bei der Verſammlung der Landſtände des Herzogthums Braunſchweig und des Fürſtenthums Blankenburg am 12. Okt. 1819, in der angef. Widerlegung rc. (Hannover 1827), S. 222. »So wenig der Regent geneigt iſt, eine beſtehende Landesverfaſſung aufzuheben, ſo ſehr machen es doch die erwähnten Verhältniſſe und einige im Innern des Landes ſelbſt ſich ergebende Umſtände rathſam, den Ständen den Plan einer verbeſſerten Landtags-Ordnung zur Berathung zu empfehlen.«

101) Siehe im Anhang unter Nr. III. und IV.

tus verlangen könnten — nie aber der Verletzende oder deſſen Rechtsnachfolger [102]).

Wahrſcheinlich ſollte aber durch den in einer etwas unbeſtimmten Verbindung gebrauchten Ausdruck: »aufgedrungene Landes-Ordnung« ein ganz anderes Verhältniß wie das bisher beleuchtete bezeichnet werden. Faßt man alles zuſammen, was in den im herzoglichen Intereſſe erſchienen Flugſchriften über die Sr. Durchlaucht durch die erneuerte Landſchaft zugegangenen Rechtsverletzungen vorgetragen iſt, ſo möchte der Sinn der angezogenen Stelle vermuthlich folgender ſeyn ſollen: Se. herzogliche Durchlaucht betrachten die erneuerte Landſchafts-Ordnung als ein Fundamentalgeſetz Ihres Staates, zu deſſen Errichtung der Vormund nicht befugt ſey, weil eine jede Veränderung der Verfaſſung eine Verletzung Höchſt-Ihrer perſönlichen, dem Vormunde nicht zuſtehenden Rechte enthalte[103]). Die Stände ſuchten durch ihre einſeitige d. h. ohne Zuſtimmung ihrer Durchlaucht als alleinigen wahren Landesherrn geſchehene Annahme Höchſtdenſelben eine Verfaſſung wieder Willen aufzudringen. Nur der Landesherr könne Fundamental-Geſetze geben. Es würde die größte Verwirrung entſtehen, wenn der Pflegbefohlne die ohne Noth vorgenommenen Veränderungen der Verfaſſung immer nach ſeinem Regierungs-Antritte ratihabiren müßte. Dem Vormund ſey nur die Verwaltung des Staates anvertraut. Die Führung dieſer Verwaltung ſey einziger Zweck ſeiner Thätigkeit, damit die Regierung während der Minderjährigkeit des Thron-Folgers nicht ins Stocken gerathe. Darum handle er nicht in eigenem Namen, ſondern nur im Namen des Minderjährigen. Darum ſey auch eine von dem Vormund gegebene Verfaſſung nicht auf rechtmäßigem Wege entſtanden. Es liege darin eine Ueberſchreitung der Adminiſtrations-Befugniſſe: dieſe involvire aber eine Läſion der weſentlichen Rechte des Pflegebefohlenen, und der letztere ſey daher ohne alle Frage befugt, nach erlangter Regierungs-Mündigkeit, die Wiederherſtellung ſeiner bis dahin beeinträchtigten Rechte zu verfügen.

---

102) L. 4 Cod. de his quae vi metusve causa gesta sunt. (II. 20.)

103) — — — a surrender of the reights of the sovereign, to which no tutelar government is authorised. (Die angeführte Widerlegung ꝛc. [Hannover 1827.] S. 75.)

Wir haben zwar die hier aufgeſtellten Behauptungen zum Theile ſchon oben beantwortet, wo wir die Befugniß des Vormundes zur Veränderung der Verfaſſung durch die Entwickelung der hierüber anzuwendenden Grundſätze des Privat-Fürſtenrechtes zu rechtfertigen ſuchten, und können in ſo weit auf das bereits Geſagte verweiſen. Hier muß aber jetzt die durch die Einräumung einer ſolchen Befugniß des Vormundes angeblich begründete Rechts-Verletzung des Mündels unterſucht werde.

Was zuerſt den Einwand betrifft, daß der Vormund nicht in eigenem, ſondern in des Mündels Namen die Regierung führe, und daher nur als Geſchäfts-Führer betrachtet werden dürfe, ſo gilt darüber daſſelbe, was bereits oben hinſichtlich des Landesverweſers erinnert wurde, welcher in der Eigenſchaft als Vormund die Belehnung mit einem Reichslehen nachſuchte. Am deutlichſten wird dieſes, wenn man die Formel betrachtet, unter welcher die Verordnungen des herzoglich Braunſchweigiſchen Vormundes erlaſſen wurden. Sie lautet:

»Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden »König des vereinigten Reiches Großbritannien und Irland, »auch König von Hanuover, Herzog zu Braunſchweig und »Lüneburg ꝛc. In vormundſchaftlicher Regierung »Unſeres vielgeliebten Vetters, Herrn Carl, Herzogs zu »Braunſchweig ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen ꝛc. [104]).«

Augenſcheinlich ſteht hier das »in vormundſchaftlicher Regierung« als Angabe des Rechtstitels, aus welchem dem Könige von England die Staats-Gewalt im Herzogthume Braunſcheig zuſteht, ſo wie das von Gottes Gnaden zur Bezeichnung des Rechts-Titels zur Ausübung der Staats-Gewalt in denjenigen Ländern gebraucht wird, welche Seine Majeſtät kraft Erbfolge-Rechtes inne hat. Wenn alſo gleich in Bezug auf den einen Staat ein unmittelbarer, in Bezug auf den anderen ein mittelbarer Rechtsgrund für die Ausübung der Staatsgewalt vorliegt, ſo handelten doch in beiden Seine Majeſtät, weil Sie wirklicher Inhaber der Staatsgewalt ſind. Als ſolcher erließen Allerhöchſt Sie Ihre Befehle unbedingt, ſo wie auch Allerhöchſt Dieſelben bei der Eröffnung der landſchaftlichen Berathungen am 12. Oct. 1819 von den Unterthanen des Herzogthumes Braunſchweig unbedingt Gehorſam und

---

104) Vergl. die Darlegung, S. 12.

Treue für Sich verlangt hatten [105]. Es wurde demnach die Landes-Regierung von dem königlichen Vormunde fortwährend in eigenem, und nicht in des Pflegbefohlenen Namen geführt, und alle Geſetze und Befehle unter des Vormunds Namen ausgekündet, wie es bei allen deutſchen Fürſten-Häuſern ſeit Jahrhunderten Herkommens iſt [106].

Se. herzogliche Durchlaucht ſcheinen aber dieſe Anſicht nicht zu theilen, ſondern daraus, daß der Landes-Verweſer in vormundſchaftlicher Regierung handle, folgern zu wollen, daß derſelbe nur zur Ausübung der landesherrlichen Hoheits-Rechte in ſo weit befugt ſey, als ſie durch eine frühere Verfaſſung begründet ſind, daß aber das Recht, Grund-Geſetze zu errichten oder abzuändern als ein ausſchließendes Recht des eigentlichen Landes-Erben zu betrachten ſey, deſſen Ausübung durch den Vormund mithin nothwendig eine Verletzung der Rechte des Pflegebefohlenen mit ſich führe.

Dieſe Anſicht beruht aber auf einer vielfachen Vermengung der Begriffe. Denn erſtlich kann aus den Worten: daß dem Landes-Verweſer die vormundſchaftliche Regierung zuſtehe, an und für ſich nicht das entfernteſte Argument für die Behauptung abgeleitet werden, daß ihm das Recht, Fundamental-Geſetze zu errichten und abzuändern entzogen ſey. In den obigen Worten liegt nichts weiter, als daß der Landes-Verweſer in den Beſitz und das Ausübungs-Recht der Staats-Gewalt eingetreten iſt. Deßgleichen ſagt man auch von dem eigentlichen Landes-Erben, daß er mit erreichter Volljährigkeit die Regierung antrete; eben ſo zählt auch der Landesherr die Jahre ſeiner Regierung. Wenn daher unter der Regierung nichts anderes verſtanden werden dürfte, als die Befugniß, die Staats-Gewalt allein nach den bei ihrer Uebernahme als beſtehend vorgefundenen Grundgeſetzen auszuüben, ſo würde

---

105) Vgl. die Eröffnungsrede des Grafen v. Münſter in der angef. Widerlegung ꝛc. (Hannover 1827.) S. 235. »Se. königliche »Hoheit verſprechen, das Landes-Grundgeſetz der Primogenitur und »des Pacti Henrico-Wilhelmiani, eben ſo wie die jetzt näher zu »beſtimmende Landtags-Ordnung, genau beobachten zu laſſen, und »erwarten dagegen von allen Landes-Unterthanen, in Gemäßheit der »früheren Huldigungs-Eide, für Sich, den Herzog, und das »Braunſchweigiſch-Lüneburgiſche Haus den ſchuldigen Gehorſam und »Treue.«

106) Moſer Staatsrecht, Bd. 18, S. 346.

conſequent auch dem majoreunen Thronfolger, ſo wie jedem Landesherrn das Recht verſagt werden müſſen, eine Verfaſſung zu errichten, oder die beſtehende zu verändern. Es läßt ſich demnach weder aus der Collectiv-Benennung der Rechte des Landes-Verweſers noch des Regenten ein Schluß auf den Umfang der einem jeden von beiden zuſtehenden Rechte machen; denn die Zeit, welche vorſtehende bis auf den heutigen Tag allgemein beibehaltene Terminologie ſchuf, kannte keinen Unterſchied zwiſchen Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht, ſondern nur für alle einem Landesherrn zuſtehenden Rechte, nur den einen Namen regalia [107]), und dieſe wurden von jeher ſammt und ſonders, wie aus den oben erwähnten vormundſchaftlichen Lehenbriefen und Tutorien mehr als zur Genüge erhellet, an den Landes-Verweſer übertragen, und von ihm gerade ſo, als wäre er wahrer Landes-Erbe, ausgeübt.

Man würde ferner in einer ſehr irrigen, und aller hiſtoriſchen Begründung ermangelnden Anſicht befangen ſeyn, wenn man glaubte, nur der deutſche Landesherr allein ſey zur Errichtung von Fundamental-Geſetzen berechtiget. Landes-Grund-Geſetze, Conſtitutionen, Verfaſſungen, Landes-Ordnungen, oder welchen Namen ſie ſonſt führen mögen, ſind und waren nach dem deutſchen Staats-Rechte nie etwas Anderes, als zweiſeitige Verträge über den Umfang der wechſelſeitigen, aus dem Weſen und Zwecke einer Staats-Verbindung hervorgehenden Rechte des Subjectes der Staats-Gewalt, und der Unterthanen, und über die Art der gegenſeitigen Ausübung derſelben. Wenn aber der Thron aus etwas Anderem als aus fünf Buchſtaben, wenn er aus etwas Anderem als aus Schnitzwerk und Polſtern beſteht, — wenn er der Inbegriff der erhabenſten Rechte ſo wie der heiligſten Verbindlichkeiten, wenn er der Centralpunkt des ganzen Staatslebens iſt — dann muß jeder, gleichviel ob lebenslänglicher — ob temporärer Inhaber deſſelber befugt ſeyn, zu jeder Zeit, ſo oft die Rechte des Thrones und der Unterthanen (als der beiden einzigen Factoren des Staates) in irgend einer Beziehung ungewiß und ſchwankend erſcheinen — ſo oft die veränderten

---

107) Vgl. Himmelſtoß Verſuch einer Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältniſſe der Regalität in Deutſchland. Landshut 1804.

Verhältniſſe eine Umbildung und Umänderung der Ausübungs-Art der gegenſeitigen Rechte erheiſchen — eine Feſtſtellung oder Umänderung derſelben auf dem durch die früheren Grundgeſetze zu ſolchen Feſtſtellungen und Umänderungen vorgeſchriebenen Wege mit voller Rechtswirkung vorzunehmen.

«Der Staat iſt ein Poſtulat der Vernunft. Staa-
»ten müſſen ſeyn, denn nur im Staate iſt vernunftge-
»mäße Koexiſtenz der Menſchen möglich. Nur in einem
»rechtlichen Zuſtande kann der Zweck der Menſchheit er-
»reicht werden, und darum iſt der Menſch durch das
»Sittengeſetz gezwungen, im Staate zu leben. Auch der
»Zweck des Staates — allſeitige Entwicklung, phyſiſch-
»pſychiſche Ausbildung der Menſchheit — iſt durch die
»Vernunft geboten, und eine unendliche Aufgabe, darum
»aber der Staat ein ewiger, und als Theil des Univer-
»ſums organiſcher Verein, der in keinem Momente als
»nicht vorhanden, oder unterbrochen gedacht werden
»kann [108]). Wenn aber jeder Organismus in jedem ge-
»gebenen Zeitpunkte zu ſeinem Weſen eines Vereinigungs-
»Punctes bedarf, und dieſer im Staate der **Regent** iſt,
»ſo kann Jener in keinem Momente ohne dieſen gedacht
»werden. Durch den Regenten allein wird aus der Viel-
»heit der Einzelnen wahre Einheit, aus den phyſiſchen
»Perſonen eine moraliſche, und aus dem Nebeneinander-
»ſeyn der Individuen ein organiſches Ganze gebildet. Es
»muß daher ein Volk ſo berechtigt als verpflichtet
»ſeyn, einem anderen als ſeinem Staats-Oberhaupte ſich
»ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu unterwerfen, wenn
»der bisherige Regent von ihm getrennt iſt, alſo den
»Staat weder vertreten noch verwalten kann.“

Dieſe Grundſätze hat die Juriſten-Facultät zu Gießen erſt kürzlich in einem **Gutachten** über die Rechtsbeſtändigkeit der Handlungen eines Zwiſchenherrſchers aufgeſtellt [109]): wir haben ſie hier wörtlich mitgetheilt,

---

108) **Nibler** der Staat aus dem Univerſum entwickelt. Landshut 1805. **Ancillon** über Souveränität (2. Auflage, S. 8—10.) **Schmidt** Lehrbuch des gem. d. Staatsrechts, erſte Abtheil. §. 13. v. **Dreſch** Naturrecht. §. 31. **Hegel** Naturrecht, §. 57 ff. **Gerlach** Grundriß der philoſoph. Rechtslehre, §. 180—185.

109) Gedruckt unter dem Titel: Beitrag zu den Lehren von der Gewährleiſtung und der Rechtsbeſtändigkeit der Handlungen eines Zwiſchenherrſchers, von Dr. F. F. **Stickel** (Referent). Gießen 1826. S. 46.

weil ſie vollkommen mit unſern Anſichten übereinſtimmt, und es dem Leſer nicht ſchwer fallen wird, die hier aufgeſtellten Grundſätze auf unſeren Fall ſelbſt zu übertragen. Sind dieſe Grundſätze die richtigen in Bezug auf die Rechtsbeſtändigkeit der Handlungen eines Zwiſchenherrſchers, der durch Occupation in den Beſitz der Staats-Gewalt kam, ſo kann ihre Anwendbarkeit auf die Handlungen eines vormundſchaftlichen Regenten, den Geſetz und letzter Wille des verſtorbenen Landesherren zur Landes-Regierung beriefen, nicht dem mindeſten Zweifel unterliegen.

Dieſelbe Anſicht iſt aber nicht nur von den ausgezeichnetſten publiziſtiſchen Schriftſtellern unſerer Zeit übereinſtimmend vertheidigt [110]), ſondern dieſelben ſind auch in dem Vortrage der Reclamations-Commiſſion in der Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 5. Juni 1823 als die richtigen anerkannt worden [111]).

Der Referent, der königlich würtembergiſche Herr Staatsminiſter Freiherr von Wangenheim, ſprach ſich hierin mit folgenden Worten aus:

»Die Dauer der Völker kennt keine anderen Gränzen, als die dem Beſtand der Erde, welche ſie trägt und erhält, vorgeſchrieben ſind: während die Machthaber mit den Menſchen-Altern und Weltereigniſſen wechſeln, und einer des anderen Stelle, ihm nachfolgend, einnimmt. Der ewige Staat ſpricht durch jeden Regenten. Bloße Umwandlung in der phyſiſchen oder moraliſchen Perſon des regierenden Subjectes kann daher auf Verpflichtungen des Staates entkräftenden Einfluß nicht haben!

»Daß ein Staat, ſeinem Begriffe nach, nicht gedacht werden kann, ohne einen Oberherrn, einen Regenten, iſt klar: daß aber dieſer Regent als weſentliches Glied des Staates, nur eine ideale Perſon ſey, iſt wohl eben ſo wenig zu bezweifeln; von einem beſtimmten Regenten, einem beſtimmten Individuum, welchem die Regierung zuſteht, kann keine ſo unzertrennliche Ver-

---

110) Behr ſtaatswiſſentſchaftliche Erörterung der Frage: In wie ferne iſt der Regent an die Handlungen ſeines Regierungsvorfahrers gebunden? Bamberg 1818. — Pfeiffer das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien. Caſſel 1823.

111) Protocoll der Bundes-Verſammlung, Bd. 15, S. 234 der 4. Ausgabe.

»bindung mit dem Staate behauptet werden, daß ohne »jenes, dieſer nicht exiſtiren könne. Ein beſtimmter Re»gent kann zwar allerdings für ſich oder ſeine Familie, »ein Recht auf die Regierung des Staates haben: dieſes »Recht kann ihm, auch getrennt vom Staate, we»der einſeitig von den eigenen Unterthanen, »noch durch Gewalt von außen entzogen werden: »er iſt und bleibt rechtmäßiger Regent. Allein der »Staat bedarf in jedem Augenblicke ſeiner Dauer, die »keine Unterbrechung leitet, nothwendig eines Führers, ei»nes Oberhauptes, welches den wenigſtens präſumtiven Ge»ſammtwillen ausſpreche und vollſtrecke. Das Volk — als »der weſentlichſte immer dauernde Beſtandtheil des Staa»tes — während es von dem rechtmäßigen Regenten un»vermeidlich getrennt iſt,« (und dieß iſt ſicher auch der Fall während der Minderjährigkeit des Landesherrn wegen ſeiner geſetzlich erklärten Untüchtigkeit zur Regierung) — »kann ſich alſo einem anderen unterwerfen, der »die höchſte Gewalt im Staate ausübt: und ſo lange »dieſer die höchſte Gewalt ausübt, iſt zwiſchen ihm und »dem Volke das rechtliche Verhältniß des Oberherrn zu »ſeinen Unterthanen begründet; alle Rechte, »welche dem Staate als ſolchen zuſtehen, ſind auf ihn »übertragen, und alle Verbindlichkeiten, welche »dem Staate als ſolchem obliegen, ſind von ihm zu »erfüllen.«

Durch das Zeugniß eines ſolchen Staatsmannes, abgelegt im Angeſichte der hohen deutſchen Bundesverſammlung über die von ihr ſelbſt als richtig anerkannten Grundſätze, muß auch die letzte Ungewißheit über die Entſcheidung unſerer Frage gehoben werden. Der Vormund iſt demnach vermöge ſeines erhabenen Standpunctes als Repräſentant der Staatsgewalt berechtigt, jede durch die veränderten Umſtände erforderte Modifikation der Verfaſſung zu machen, dieſe Modifikation kann nicht als eine Verletzung der Rechte des Mündels angeſehen werden, auch wenn kein ſogenannter Nothſtand (Hannibal ante portas) den Vormund zu dieſer Veränderung zwang. Denn der Vormund, welcher eine Veränderung der Verfaſſung freiwillig mit Rückſicht auf das Bedürfniß ſeines Landes und die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Beſſeren einführt, thut nichts Anderes, als was der Minderjährige ſelbſt hätte thun müſſen, wenn er ſeinen Regenten-Pflichten hätte Genüge leiſten wollen.

Für dieſe Behauptung iſt endlich die ganz entſchiedne Praxis des deutſchen Bundes. Die deutſche Bundesacte wurde von drei, die Wiener Schlußacte von 1820 von zwei vormundſchaftlichen Regierungen, worunter die herzoglich Braunſchweigiſche, für ihre adminiſtrirten Staaten mitabgeſchloſſen und unterzeichnet. Und dieſe Bundesacte und Schlußacte ſind nicht allein Staatsverträge ſouveräner Regenten unter ſich, über die Coexiſtenzial-Verhältniſſe ihrer Staaten als ſelbſtſtändiger politiſcher Größen: ſie ſind zum großen Theile wahre Fundamentalgeſetze [112]) für die innere Verfaſſung der deutſchen Staaten, durch welche die hohen Monarchen ihre Völker beglückten, die von denſelben nicht ohne laute Aeußerungen ihrer Dankbarkeit und gerechten Erwartungen eines fortdauernden geſetzlichen und rechtlichen Zuſtandes aufgenommen wurden. Wer wagt es, aufzutreten und zu ſagen: Deutſchlands Fürſten hätten ſich bei Abfaſſung der Bundes- und Schlußacte in einem Nothſtande befunden, dem ſie nur durch die Ertheilung dieſer Fundamentalgeſetze hätten entgehen können, ohne ſich die größte hiſtoriſche Unwahrheit zu Schulden kommen zu laſſen? Wer wagt es zu ſagen, daß die deutſchen Fürſten, welche bei der Abfaſſung dieſer Grundgeſetze durch ihre Vormundſchaften vertreten wurden, nicht gehalten ſeyen, die Verfaſſungen ihrer Staaten nach den Vorſchriften jener Fundamentalſtatuten einzurichten, weil ihre Vormünder ſich nicht in einem Nothſtande befanden, als ſie die Bundes- und Schlußacte unterzeichneten? Der Vormünder hat das Recht, zur Vornahme aller und jeder Regentenhandlung, nur aus dem Grunde, und kann es aus keinem anderen haben, als aus dem, daß er während der Dauer der Vormundſchaft Staatsherrſcher iſt. Die ſcheinbar billige Beſchränkung der Thätigkeit des Landesverweſers auf die durch den Nothſtand gebotenen Handlungen, würde conſequent zu dem Reſultate führen, daß der Minderjährige gar keiner Handlung des Vormundes anzuerkennen brauchte: denn, hatte der Vormund nicht im Nothſtande gehandelt, ſo würde der Minderjährige nach dieſer Anſicht ohnehin nicht zur Anerkennung der Handlungen des Vormundes gebunden ſeyn: hatte der

---

112) Hierher gehören Bundesacte, Art. 12—20. Schlußacte, Art. 53 u. ff.

Vormund aber im Nothſtande gehandelt, ſo könnte der Minderjährige nach dem Aufhören deſſelben alle Handlungen des Vormundes wegen Zwang als nichtig anfechten: mithin wäre es gerade der Laune des jungen Prinzen überlaſſen, welche Handlungen des Vormundes er anerkennen will oder nicht. Ein ſolcher ſchwankender Rechtszuſtand iſt in Deutſchland aber nie geduldet worden, und nie wird die Weisheit der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung erlauben, daß gegenwärtig ein ſolcher Zuſtand eintrete. Bürge dafür iſt der Bundes-Beſchluß vom 20. Auguſt 1829, der als das günſtigſte Präjudiz und als ein zuverläßiger Beweis dafür angeſehen werden kann, daß die Bundesverſammlung auch bei der definitiven Entſcheidung der über die Rechtsbeſtändigkeit der erneuerten Landſchafts-Ordnung obwaltenden Differenzen ihren allbekannten bisher befolgten Grundſätzen über die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen der Zwiſchenherrſcher treu bleiben werde. Denn bereits iſt durch den gedachten Beſchluß §. 5. die Beſchwerde des Herzogs von Braunſchweig gegen den König von England und Hannover, wegen eines sträflichen Eingriffes in die weſentlichen Rechte Sr. Durchlaucht durch Errichtung der neuen Landſchafts-Ordnung abgewieſen worden, weil in der gegebenen Beziehung kein Grund zum Einſchreiten des Bundes vorliege.

So wenig man daher auf einen Nothſtand des Vormundes zu recurriren braucht, um deſſen Berechtigung zur Errichtung oder Modifikation einer Verfaſſung darzuthun, eben ſo wenig hatte es an dringenden Anforderungen gemangelt, welche dem königlichen Vormunde die Errichtung eines neuen Grundgeſetzes zur Regenten-Pflicht machten. Das Herzogthum Braunſchweig war bis zum Ende der Napoleoniſchen Periode Provinz des Königreiches Weſtphalen geweſen; der ganze Verwaltungsorganismus, wie er ſich nach der Wiedereinſetzung der angeſtammten Dynaſtie vorfand, war auf den Zuſammenhang mit einem größeren Staate berechnet: das Ganze ermangelte jetzt eines innern Haltpunktes; wenn gleich einzelne Theile der Staatsverwaltung weit zweckmäßiger, als vor der Occupation eingerichtet waren. Das Land war durch Contributionen und Kriegslaſten aller Art erſchöpft, der Credit geſunken. Unter den Unterthanenklaſſen des Herzogthums hatten vielfache Veränderungen ſtatt gefunden: der Prälatenſtand war beinahe völlig ver-

ſchwunden, der Ritterſtand hatte die meiſten ſeiner ehemaligen Vorrechte durch die Weſtphäliſche Conſtitution verloren. In Braunſchweig, welches eben ſo gut wie die übrigen deutſchen Staaten für ſein Fürſtenhaus geblutet hatte, ſprach ſich der Wunſch nach Sicherſtellung der Unterthanen = Rechte durch landſtändiſche Verfaſſungen nicht minder laut aus, wie im übrigen Deutſchland. Sämmtliche Monarchen Deutſchlands fanden ſich bewogen, dem allgemeinen Wunſche der Nation entgegen zu kommen: zwei Congreſſe — zu Carlsbad und Wien — wurden vorzüglich zur Regulirung dieſer inneren deutſchen Verfaſſungs = Angelegenheiten gehalten: überall empfand man bald mehr bald minder nach den großen politiſchen Stürmen, welche das ganze deutſche Staatsgebäude erſchüttert hatten, das Bedürfniß, die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Unterthanen und der Staatsgewalt genauer zu beſtimmen; die meiſten ſüddeutſchen Staaten waren bereits hierin mit raſchem Beiſpiele vorgegangen: in den übrigen Staaten begannen die Vorarbeiten für die Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen — der Art. 13. der deutſchen Bundesacte forderte ſie für alle deutſche Staaten ohne Ausnahme: ſollte Braunſchweig allein der Wohlthat einer ſolchen Verfaſſung entbehren, weil es von einem Landesverweſer regiert wurde? Hätte der königliche Vormund annehmen dürfen, daß er alle Pflichten gegen ſeinen durchlauchtigſten Neffen erfüllt habe, wenn er nicht ſeinem Herzogthume dieſelbe Sorgfalt widmete, mit welcher er in Hannover eine neue, den veränderten Verhältniſſen anpaſſende Verfaſſung ſchuf?

Wir können füglich die Unterſuchung über die Rechtsbeſtändigkeit der erneuerten Landſchaftsordnung mit einem Dilemma ſchließen: entweder, man nimmt an, durch die Wiedereinſetzung der angeſtammten Braunſchweigiſchen Dynaſtie ſey eo ipso die alte Verfaſſung wieder hergeſtellt worden: in dieſem Falle iſt die Rechtsverbindlichkeit der erneuerten Landſchaftsordnung unbeſtreitbar, da wie oben erwieſen wurde, nach der alten Braunſchweiger Verfaſſung dem Regierungs = Vormunde unbedingt das Recht zukömmt, mit Einſtimmung der Landſchaft alle möglichen Veränderungen zu machen: oder man nimmt an, die alte Verfaſſung ſey nicht ipso jure wieder erwacht — dann beſtand bis zur Errichtung der erneuerten Landſchaftsordnung keine Verfaſſung im Her=

zogthume: das Verhältniß des Regentenhauſes zum Staate war dann etwas rein Factiſches: und dann forderte eine doppelte unaufſchiebbare Pflicht — die Sorge für den Mündel, und die Erfüllung der durch die Unterzeichnung der Bundesacte übernommene Verbindlichkeit gleich dringend die Errichtung eines Landes=Grundgeſetzes, um dieſen ſchwankenden Zuſtand zur Erhaltung des Regierungsrechtes des Mündels und der Sicherſtellung der Unterthanen bald möglichſt zu beenden. In beiden Fällen erwuchs Sr. herzoglichen Durchlaucht aus der Errichtung der erneuerten Landſchaftsordnung, in Erwägung der hierzu vorhandenen vielfachen Anforderungen, nicht die entfernteſte Rechtsverletzung, ſondern es wurde im Gegentheile dadurch nur der unmittelbare Vortheil [113]) Höchſtderſelben begründet: mithin verbleibt Sr. herzoglichen Durchlaucht auch nicht der Schein eines Rechtsgrundes um die erneuerte Landſchaftsordnung als unverbindlich anzufechten.

Die für die herzogl. Braunſchweigiſche Anſicht aufgetretenen Schriftſteller finden zwar noch eine Verletzung der herzoglichen Regentenrechte in zwei Beſtimmungen der Landesordnung, nach welchen jedes herzogliche Reſcript, welches nicht von einem geheimen Rathe unterzeichnet iſt, als erſchlichen angeſehen werden, und fernerhin alle 3 Jahre ein Landtag ſtatt haben ſoll, und glauben deshalb die Landesordnung für unverbindlich halten zu dürfen. Wir werden dieſe angeblichen Beſchränkungen der landesherrlichen Freiheit, des Zuſammenhanges wegen, und um Wiederholungen zu erſparen, erſt bei der Erörterung unſerer dritten Frage würdigen.

Wir wenden uns ſofort zur Beantwortung der zweiten von uns aufgeworfenen Frage.

---

113) Außer dem, was hierüber in den Eingaben der Stände durch Actenſtücke nachgewieſen iſt (vgl. oben die Geſchichtserzählung), ſehe man noch den Bericht des herzogl. Geheimenraths=Collegiums an Se. Majeſtät den König von England über die bisher geführte Landesverwaltung, welchen Se. Majeſtät Ihrem durchlauchtigſten Neffen bei Uebernahme der Regierung vorlegen ließ, in der angeführten Widerlegung ꝛc. Hannover 1827, S. 186.

II.

Ueber das Verhältniß der Privilegien von 1770 zu den Vorſchriften der Bundesgeſetze über landſtändiſche Verfaſſungen.

Es iſt von herzoglicher Seite verſchiedentlich behauptet worden, Se. Majeſtät der König von England würden Allerhöchſtihrer Verpflichtung zur Erfüllung des Artikels 13 der Bundes-Acte als Vormund vollkommen Genüge geleiſtet haben, wenn ſich Allerhöchſtdieſelben darauf beſchränkt hätten, die alten Privilegien der Landſchaft, ſo wie ſie vor der Occupation der herzoglich Braunſchweigiſchen Lande beſtanden, wieder in das Leben zu rufen. Dieſe Anſicht hat dadurch noch mehr Wichtigkeit bekommen, daß Se. hochfürſtliche Durchlaucht, der jetzt regierende Herzog Carl Höchſtſelbſt dieſe älteren landſchaftlichen Privilegien anerkennen zu wollen erklärt haben, und durch dieſe Erklärung und Anerkennung Ihrer bundesverfaſſungsmäßigen Verpflichtung zur Regierung nach einer landſtändiſchen Verfaſſung vollkommen Genüge geleiſtet zu haben glauben. [112])

Man könnte unbedingt zugeben, daß durch die Anerkennung der älteren landſtändiſchen Privilegien der Vormund den Beſtimmungen der Bundes-Geſetze Genüge geleiſtet hätte, ohne daß daraus logiſch ein Schluß auf die Widerrechtlichkeit der erneuerten Landſchaft vom 25. April 1820 gezogen werden dürfte. Denn als Regent hätte der Vormund die Pflicht, dem adminiſtrirten Staate die nach ſeiner Ueberzeugung beſten Inſtitutionen angedeihen zu laſſen. Wenn er dieſes durch die Errichtung der Landſchafts-Ordnung bezweckte, ſo hat er dadurch die Grenzen ſeiner Wirkungsbefugniß noch keineswegs überſchritten, ſondern nur ſeine bundesmäßige Verpflichtung auf das V o l l ſ t ä n d i g ſ t e erfüllt. Ein Erfüllen z u r G e n ü g e würde den Abſichten der hohen Contrahenten bei Abſchluß der Bundes-Acte nur n o t h d ü r f t i g entſprochen, und nur die Anwendung

---

[112]) Siehe die D a r l e g u n g Anlage 7. Vergl. mit dem oben gelieferten Auszuge der 3 Erklärungen des Herzogs.

der bundesverfaſſungsmäßigen Zwangsmittel verhindert haben.

Allein abgeſehen hiervon, muß man die Frage, ob durch Anerkennung der alten Verfaſſung den bundesmäßigen Verpflichtungen auch nur Genüge geleiſtet werden könne, geradezu verneinen.

Wir müßten fürchten, durch die Vergleichung aller einzelnen Beſtimmungen der Privilegien von 1770 mit den die landſtändiſchen Verfaſſungen betreffenden Bundes-Geſetzen die Aufmerkſamkeit des Leſers zu ermüden. Wir werden daher verſuchen, in möglichſt gedrängter Kürze, den Hauptcharacter beider Geſetzgebungen und ihre Verſchiedenheit darzuſtellen.

Die Bundes-Acte hatte ſich in Betreff der landſtändiſchen Verfaſſungen im Art. 13 auf die einfache Beſtimmung beſchränkt, daß in jedem deutſchen Staate eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen ſolle. Weitere Beſtimmungen über das Weſen der deutſchen landſtändiſchen Verfaſſungen wurden erſt auf dem Carlsbader Congreſſe verabredet, und nach nochmaliger Erwägung in den Wiener Miniſterial-Conferenzen in der Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 Art. 53 — 63 als Fundamental-Beſtimmungen für die deutſchen Verfaſſungen bekannt gemacht. Nach dieſen ſtellen ſich für alle deutſchen Staaten folgende Grundſätze dar: In allen Staaten muß das monarchiſche Prinzip rein erhalten werden; die Staatsgewalt muß in den Händen des Monarchen ungetheilt bleiben. (Wien. Schl.-Acte Art. 57.) [113]) Dagegen iſt der Genuß einer landſtändiſchen Verfaſſung ein Recht, für welches der Bund allen Unterthanen der deutſchen Staaten (Wien. Schluß-Acte Art. 53) — nicht blos gewiſſen Klaſſen derſelben — gewährleiſtet. Es ſoll demnach in jedem Staate eine Nationalrepräſentation [114]) beſtehen, d. h. es ſoll allen Klaſſen der Unterthanen möglich gemacht werden, durch aus der Mitte Aller hervorgehende Vertreter ihre Beſchwerden zur Kennt-

---

113) Das Großherzogthum Luxemburg iſt der einzige deutſche Staat, in welchem eine Theilung der Staatsgewalt den Worten nach beſteht, weil dort, als einem Theil des Königreiches der Niederlande, die niederländiſche Verfaſſung gilt.

114) Vergl. königl. Preuß. Decret vom 22. Mai 1815, und ſämmtliche bis jetzt erſchienenen Verfaſſungs-Urkunden der deutſchen Staaten.

niß des Monarchen zu bringen, und ſich von der Ausübung der Staats-Gewalt, in Gemäßheit des Staats-Zweckes zu überzeugen. Die weitere Ordnung dieſer Landesangelegenheit blieb den einzelnen Fürſten in der Art überlaſſen, daß dabei ſowohl die früherhin geſetzlich beſtandenen landſtändiſchen Rechte, als auch die gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe berückſichtigt werden ſollen. (W. S. A. Art. 55.)

Von allen dieſen Grundſätzen enthalten die Privilegien von 1770 nicht die leiſeſte Andeutung, ſondern beruhen vielmehr auf gerade entgegengeſetzten Prinzipien. Die allgemeine Volksrepräſentation iſt den Privilegien ganz unbekannt; ſie kennen nur drei Stände: Prälaten, Ritterſchaft und einige Städte, die das Recht haben, auf den Landtagen zu erſcheinen. Nicht einmal Wolfenbüttel, die zweite Stadt des Landes, nimmt an der Landesvertretung Theil; die größeren zugelaſſenen Städte erſcheinen nur durch einen einzelnen Deputirten! Aber auch nicht einmal das monarchiſche Prinzip iſt in dieſen Privilegien rein bewahrt. Unter der Form der Bewilligung übt die Landſchaft, d. h. hier: das Corpus der privilegirten Unterthanenklaſſen mit dem Landesherrn das Beſteurungsrecht über ſämmtliche nicht-repräſentirte Unterthanen, und ſo erſcheint die Ritterſchaft in dieſen Privilegien, vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung, welche ihr immer die Majorität in der Landſchaft ſichert, als eine ächte Feudal-Ariſtokratie, dem Regenten zur Seite, und theilt mit ihm die Regierungsrechte, welche ihm ihre weiten Privilegien noch übrig laſſen.

Die Bundes-Verſammlung, beauftragt darüber zu wachen, daß in keinem deutſchen Bundesſtaate die Beſtimmungen der Bundes-Geſetze über die landſtändiſchen Verfaſſungen unerfüllt bleiben (Wien. Schluß-Acte Art. 54), wird unmöglich in der Anerkennung dieſer alten Privilegien die Erfüllung der Beſtimmungen des Art. 13 der deutſchen Bundes-Acte, von Seite Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunſchweig, finden können.

Aber auch abgeſehen hiervon, ſo iſt es mindeſtens Selbſttäuſchung, wenn Seine hochfürſtliche Durchlaucht durch die Anerkennung der erwähnten Privilegien Ihre Verpflichtung aus dem Art. 13 der deutſchen Bundes-Acte und Art. 55 der Wiener Schluß-Acte erfüllt zu

haben vermeinen. Denn ſogar zugegeben, der materielle Inhalt dieſer Privilegien ſey den Bundesgeſetzen nicht entgegen, ſo können ſie doch, ungeachtet der Anerkennung des Herzogs, nie und nimmer in's Leben treten, weil die Factoren des Staatslebens, auf welche ſie berechnet ſind, nicht mehr exiſtiren. Denn die ganze Prälaten-Klaſſe iſt im Herzogthum Braunſchweig als Stand der großen Güter-Beſitzer weggefallen, mithin kann die Landſchaft unmöglich ſo zuſammentreten, wie die Privilegien es verlangen. Die Anerkennung der alten Verfaſſung von Seite des Herzogs iſt daher als eine obligatio ad impossibile an ſich nichtig.

Wollte man aber dagegen einwenden, daß dieſe den alten Privilegien anklebenden Mängel durch die Uebereinkunft Sr. herzogl. Durchlaucht mit den Ständen gehoben werden könnten, und daß Höchſtdieſelben durch Reſcript vom 25. Mai 1829 (Darlegung S. 62) ſich auch ſchon bereit erklärt hätten, mit den Landſtänden über Modificationen, welche durch die veränderten Zeitumſtände für nöthig erachtet werden möchten, Verhandlungen eröffnen zu laſſen, ſo iſt dieſes Alles wahr, und ohne Zweifel ſtatthaft; aber eben dieſes Anerbieten involvirt das Geſtändniß Sr. Durchlaucht, daß Höchſtſie durch die Anerkennung der alten Privilegien ihre bundesmäßige Verpflichtung noch nicht erfüllt haben; auch fordert der Art. 55 der Wiener Schluß-Acte nicht Anerkennung, ſondern nur Berückſichtigung der älteren ſtändiſchen Verfaſſungen, aber noch ferner Berückſichtigung der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe. Dieſe gegenwärtigen Verhältniſſe ſind aber durch die Anerkennung der alten Privilegien noch nicht berückſichtigt; mithin ſteht die ganze von Sr. Durchlaucht vorgenommene Anerkennung nur einem Verſprechen gleich, daß Höchſtſie der bundesmäßig Ihnen obliegenden Verpflichtung genügen wollen.

Daß ſich aber die Braunſchweigiſchen Stände mit dieſem, aller objectiven Garantie ermangelnden Verſprechen nicht begnügen konnten, ſo wenig, als die hohe deutſche Bundes-Verſammlung darin eine Erfüllung des Art. 13 der deutſchen Bundes-Acte wird ſehen können, erklärt ſich daraus, daß Se. herzogliche Durchlaucht während 7 Jahren Höchſtſich nicht im Mindeſten um die landſtändiſchen Verhältniſſe bekümmerten, daß

Höchſtdieſelben ſich fortwährend weigerten, mit den Ständen auf die Grundlage der erneuerten Landes-Ordnung zu unterhandeln, obgleich letztere ſich wiederholt zur Annahme aller etwas Beſſeres bezweckenden Propoſitionen Sr. Durchlaucht erboten, und endlich, daß Se. herzogliche Durchlaucht erſt dann Sich zur Anerkennung der alten Privilegien bereit erklärten, als ſich die Landſtände bereits beſchwerend wegen Nicht-Anerkennung der neuen Verfaſſung an die hohe Bundes-Verſammlung gewandt hatten.

Wir gehen nunmehr zur Erörterung der dritten Frage über.

III.

Rechtfertigung der Competenz der hohen deutſchen Bundes-Verſammlung in dem vorliegenden Falle.

Nach Angabe des erwähnten Auszuges der drei Eingaben des Herzogs von Braunſchweig bei der Bundes-Verſammlung wird die Competenz derſelben zur Entſcheidung über die Rechtsbeſtändigkeit der erneuerten Landes-Ordnung in Abrede geſtellt, weil nur in drei Fällen ein Einſchreiten des Bundes in Betreff der inneren Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Bundesſtaaten zuläſſig, von dieſen drei Fällen aber in vorliegender Streitſache keiner gegeben ſey. Als dieſe drei Fälle werden angegeben,

1) wenn in einem deutſchen Bundesſtaate im Widerſpruche mit Art. 13 der Bundes-Acte überhaupt überall keine landſtändiſche Verfaſſung vorhanden,

2) wenn eine Verfaſſung unter die beſondere Garantie des Bundes geſtellt worden, und endlich

3) wenn eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende Verfaſſung auf einem anderen, als dem verfaſſungsmäßigen Wege geändert werden ſolle.

Wir glauben aber in beiden Beziehungen, daß nämlich nur in dieſen drei genannten Fällen ein Einſchreiten des Bundes zuläſſig, und überdies keiner dieſer drei Fälle hier gegeben ſey, die Sr. Durchlaucht entgegenſtehende Anſicht als die richtigere erklären zu müſſen.

Zur Rechtfertigung der erſteren Behauptung berufen ſich Se. hochfürſtliche Durchlaucht auf Art. 53 und 61 der Wiener Schluß-Acte, in welchen ganz im Allgemeinen der Grundſatz aufgeſtellt ſey, daß rückſichtlich der Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Bundesſtaaten im Innern die Einwirkung des Bundes ausgeſchloſſen ſey.

Dieſer Grundſatz findet ſich hier wirklich aufgeſtellt, und mußte in der Bundes-Geſetzgebung aufgeſtellt werden, wenn der deutſche Bund nicht den Character eines Staatenbundes verlieren ſollte. Allein die verbündeten Mitglieder ſind in Bezug auf die innere Verwaltung ihrer Staaten doch über mehrere Puncte überein gekommen, wodurch ſie ſich zur Befolgung gewiſſer gemeinſamen Grundſätze verpflichteten, welche mit den übrigen, auf ihren Staaten-Verein ſich beziehenden Artikeln gleiche Kraft haben ſollen, zu deren Realiſirung ſie demnach gleichfalls durch die Bundes-Gewalt angehalten werden können. [115])

Die ſolchergeſtalt hinſichtlich der landſtändiſchen Verfaſſungen von den deutſchen Fürſten übernommenen, und unter die Einwirkung der Bundes-Verſammlung geſtellten Verpflichtungen, ſind aber durchaus nicht durch die drei, von Sr. Durchlaucht angezogenen, in Art. 13 der deutſchen Bundes-Acte und Art. 54, 56 und 60 der Wiener Schluß-Acte enthaltenen Fälle erſchöpft. Schon nach der Wortfaſſung des Art. 61 der Wiener Schluß-Acte iſt die Bundes-Verſammlung auch außer dem Falle einer übernommenen Garantie berechtigt, ſich in die landſtändiſchen Angelegenheiten einzumiſchen „zur Aufrechthaltung der hier (in der Schluß-Acte Art. 53 — 61) über den Art. 13 der Bundes-Acte feſtgeſetzten Beſtimmungen.“ Sie iſt daher außerdem competent:

1) nicht nur wenn eine landſtändiſche Verfaſſung überhaupt nicht exiſtirt, ſondern auch, wenn ſich aus den Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß durch eine ſogenannte landſtändiſche Verfaſſung den Unterthanen die Rechte, welche ihnen die Bundes-Verfaſſung zugeſichert hat, nicht zu Theil geworden ſind: Art. 54 vergl. mit Art. 53 der Schluß-Acte.

---

[115]) Siehe den Eingang des Art. 12 der Bundes-Acte.

2) Sie iſt competent, nicht nur wenn ein Bundesfürſt eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung auf anderem, als dem verfaſſungsmäßigen Wege ändern will, ſondern auch wenn er dieſe Angelegenheit nicht mit Berückſichtigung der früher beſtandenen landſtändiſchen Rechte und der gegenwärtigen Verhältniſſe geändert hat. Art. 56 vergl. mit Art. 55 der Wiener Schluß-Acte.

3) Sie iſt außerdem noch competent, wenn durch eine landſtändiſche Verfaſſung das monarchiſche Prinzip verletzt iſt, oder der Landesherr dadurch an der Erfüllung ſeiner bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert, oder wenn durch die Art der öffentlichen Verhandlung auf den Landtagen Deutſchlands oder des einzelnen Bundesſtaates Ruhe gefährdet wird. (W. S. A. Art. 57 — 59.)

4) Sie iſt competent, wenn ein Regent eine beſtehende Verfaſſung verletzt.

Es möchte vielleicht, wenn man den Art. 61 der Wiener Schluß-Acte für ſich allein, und in dem Zuſammenhange betrachtet, in welchem er mit Art. 26 und 27 der Wiener Schluß-Acte geſetzt iſt, zweifelhaft ſcheinen, ob die Bundes-Verſammlung befugt ſey, bei Verletzung einer Verfaſſung einzuſchreiten, wenn ſie deren Garantie nicht ſpeziell übernommen hatte. Allein dieſe Annahme ſteht mit dem Geiſte der ganzen Bundes-Verfaſſung, welche Aufrechthaltung des Rechtszuſtandes bezweckt, (Bds.-Acte Art. 2) geradezu im Widerſpruch, weil alsdann die Geltung der Verfaſſung nur von der Laune des Staatsherrſchers abhängen würde. Denn um conſequent zu ſeyn, müßte man behaupten, daß die Unterthanen ſich nicht wegen Verletzung der Verfaſſung bei dem Bunde beſchweren dürften: daß aber der Staatsherrſcher, welcher durch fortgeſetzte Verletzung der Verfaſſung die Unterthanen in in den Zuſtand der Verzweiflung verſetzt, und zum Aufſtande gezwungen habe, noch überdieß nach Art. 26 und 27 der W. S.-A. die Hülfe des Bundes anrufen könne, um die Unterthanen zu zwingen, ſich ſeinem despotiſchen Willen zu fügen!

In allen dieſen Fällen, von welchen die meiſten mit unſerer Frage nach den Ausführungen I. und II. zuſammenhängen, iſt die Bundes-Verſammlung zum Einſchreiten in landſtändiſche Angelegenheiten befugt und

verpflichtet, ſie mag die Garantie der Verfaſſung ſpeziell übernommen haben oder nicht. Denn durch die ſpezielle Garantie-Uebernahme erhält die Bundes-Verſammlung nur einzelne im Art. 60 aufgezählte Rechte und Verpflichtungen außer denjenigen, welche ihr über jede Verfaſſung zuſtehen — nämlich das Recht der authentiſchen Interpretation und die Pflicht der Vermittlung und compromiſſariſchen Entſcheidung der darüber entſtandenen Irrungen.

So wenig demnach Sr. Durchlaucht durch das Anführen der gedachten 3 Fälle alle diejenigen erſchöpft haben, in welchen ein Einſchreitungsbefugniß der Bundes-Verſammlung in landſtändiſchen Angelegenheiten vorliegt, eben ſo wenig kann man der Behauptung beipflichten, daß in der vorliegenden Sache keiner der drei von Sr. Durchlaucht hervorgehobenen Fälle enthalten ſey.

Was den von Sr. Durchlaucht angeführten Fall der Garantie-Uebernahme anbetrifft, ſo iſt es notoriſch, daß eine ſolche bei der erneuerten Landſchafts-Ordnung nicht ſtattgefunden habe.

In Bezug auf die anderen von Sr. Durchlaucht zugegebenen Fälle muß man aber unter Verweiſung auf unſere Ausführung Nr. II. den Wechſelſchluß aufſtellen:

Entweder:

Die erneuerte Landſchafts-Ordnung beſteht nicht in anerkannter Wirkſamkeit (welches Se. Durchlaucht behaupten): in dieſem Falle iſt die Competenz der Bundes-Verſammlung unzweifelhaft nach Art. 54 der Wiener Schluß-Acte gegründet, weil unter dieſer Vorausſetzung in dem Herzogthum Braunſchweig gar keine landſtändiſche Verfaſſung beſteht, mithin der Art 13 der deutſchen Bundes-Acte dort noch auf keine Weiſe erfüllt iſt. Denn wir haben unter Nr. II. nachgewieſen, daß die Anerkennung der alten Privilegien durch das Reſcript Sr. Durchlaucht vom 25. Mai 1829 durchaus nicht als eine Erfüllung des Art. 13 der Bundes-Acte angeſehen werden kann;

oder:

Die erneuerte Landſchafts-Ordnung beſteht in anerkannter Wirkſamkeit: dann iſt nach dem eigenen Geſtändniſſe Sr. Durchlaucht die Competenz der Bundes-Verſammlung durch Art. 56 der Wiener Schluß-Acte begründet, weil in dieſem Falle die Verfaſſung nur auf

verfaſſungsmäßigem Wege, alſo durch Verhandlung mit den Landſtänden, nicht aber durch eine einſeitige Handlung Seiner Durchlaucht geändert werden konnte.

Die erneuerte Landſchafts-Ordnung beſteht aber im Herzogthume Braunſchweig wirklich in anerkannter Wirkſamkeit, man mag den Begriff einer ſolchergeſtalt beſtehenden Verfaſſung auf theoretiſchem oder rein hiſtoriſchem Wege conſtruiren.

Nach allgemeinen Rechts-Anſichten iſt eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende Verfaſſung diejenige, welche von dem zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen und berechtigten Subjecte mit dem Volke oder deſſen Repräſentanten als zweiſeitiger Vertrag über die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten des Staatsherrſchers und der Unterthanen und die Art der Ausübung derſelben errichtet, und von den Contrahenten als beiderſeitig verbindliche, einſeitig nicht abzuändernde Norm anerkannt worden iſt.

Dieſe ſämmtlichen Vorausſetzungen treten bei der erneuerten Landſchafts-Ordnung des Herzogthums Braunſchweig ein. Sie iſt von dem damaligen Subjecte der Staatsgewalt — dem Könige von England als Vormund, mit dem Repräſentanten-Körper des Braunſchweigiſchen Volkes errichtet, beiderſeitig anerkannt, als Landes-Grund-Geſetz publizirt und fortwährend angewandt worden.

Gleichergeſtalt muß die erneuerte Landſchafts-Ordnung als in anerkannter Wirkſamkeit beſtehend angeſehen werden, wenn man dieſen Begriff hiſtoriſch auffaſſen wollte. Denn wenn der Art. 56 der Wiener Schluß-Acte von in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſungen ſpricht, und für dieſe feſtſetzt, daß ſie nicht anders, als auf verfaſſungsmäßigem Wege geändert werden ſollten, ſo können darunter wahrlich keine anderen Verfaſſungen gemeint ſeyn, als diejenigen, nach welchen die hohen Contrahenten der Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 zur Zeit ihrer Abfaſſung Allerhöchſt-Selbſt regierten, und dieß geſchah damals in Braunſchweig gerade nach der erneuerten Landſchafts-Ordnung vom 25. April 1820.

Eine ganz eigenthümliche Anſicht iſt aber hierüber von Seite Sr. herzoglichen Durchlaucht in dem erwähnten Auszuge der drei Eingaben aufgeſtellt. Höchſt

derſelbe vermeinen, die Landſchafts-Ordnung beſtehe nicht in anerkannter Wirkſamkeit, weil Höchſt-Sie dieſelbe noch nicht anerkannt hatten.

Wir wollen hier nicht die Argumente wiederholen, welche ſich aus der Ewigkeit der Staats-Gewalt, aus ihrer Unabhängigkeit von der Perſon des jedesmaligen Inhabers für die daraus mit Nothwendigkeit folgende Verpflichtung des Regierungs-Nachfolgers ergeben, die Handlungen des Vorfahrers wie ſeine eigenen, anzuerkennen; wie haben bereits weiter oben nachgewieſen, daß der deutſche Bund dieſe Anſichten als die richtigen ſanktionirt hat, und beſchränken uns daher hier dahin, auf die obige Ausführung zu verweiſen. Hier nur die eine Bemerkung, daß durch dieſe Interpretation des Art. 56 der Wiener Schluß-Acte derſelbe ganz überflüſſig und ſinnlos werden würde, wenn die anerkannte Wirkſamkeit einer Verfaſſung von der Erklärung des jedesmaligen Regenten abhinge. Und doch hatten die erhabenen Gründer der deutſchen Bundes-Acte durch die Beifügung dieſes Artikels der Schluß-Acte ihren väterlich geliebten Völkern eine neue Garantie dafür zu geben beabſichtigt, daß ihnen die huldvoll verliehenen landſtändiſchen Verfaſſungen — die ſchönſte Bürgſchaft der Regentenmacht und Unterthanen-Treue durch etwaigen Eigenwillen ihrer Thronfolger nicht ſollten entriſſen werden können. Wollte man ſich zur Herzoglichen Anſicht bekennen, ſo müßte man der Conſequenz wegen behaupten, daß bei jedem Todesfalle eines Regenten die Verfaſſung außer Wirkſamkeit geſetzt werde, daß mithin, bis der neue Regent die alte Verfaſſung anerkenne, oder eine neue errichte, ein verfaſſungsloſer Zuſtand exiſtire. Dieſer verfaſſungs- und mithin rechtloſe Zuſtand hätte demnach im Herzogthume Braunſchweig vom 30. Oct. 1823, bis zum 25. Mai 1829 gewährt, am welchem Se. Durchlaucht die alten Privilegien anzuerkennen geruhten, und beſtände noch, da dieſe Privilegien bei ganz veränderten Verhältniſſen, völlig unpractiſch geworden ſind, und der Natur der Sache nach nicht in das Leben treten können.

Wann ward aber je in Deutſchland, ſowohl zur Zeit der Reichs-Verbindung als der Bundes-Verfaſſung eine Landes-Ordnung durch den Regenten-Wechſel außer Wirkſamkeit geſetzt?

So außerweſentlich daher die Anerkennung dieſer

Verfaſſung durch Se. Durchlaucht iſt, um ſie als eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende betrachten zu können, ſo wenig iſt es ſchwierig darzuthun, daß Se. Herzogliche Durchlaucht wirklich dieſelbe während ihrer ganzen Regierungs-Periode anerkannt haben.

Denn erſtlich iſt es an ſich undenkbar, daß ein Staat ohne Verfaſſung beſtehen könnte. Se. Durchlaucht haben erſt unter dem 30. Mai 1829 die älteren Privilegien anzuerkennen geruht: bis dahin hat alſo unſtreitig keine andere Verfaſſung auch nur beſtehen können, als die durch die erneuerte Landſchafts-Ordnung eingeführte, welche Se. Durchlaucht bei Ihrem Regierungs-Antritte in Wirkſamkeit vorfanden, weil Höchſtdieſelben bis zum erwähnten 30. Mai 1829 nie eine andere Verfaſſung eingeführt hatten, alſo Höchſt-Ihre ſtillſchweigende Anerkennung der Wirkſamkeit der erneuerten Landſchafts-Ordnung unbezweifelt vorlag.

Ferner ſtehet aber der Organismus der Landes-Verwaltung in der unzertrennlichſten Verbindung mit der erneuerten Landſchafts-Ordnung, von welcher ſie nur ein Ausfluß iſt. An der Spitze der Landes-Verwaltung ſtehen coordinirt mit den Landesherrlichen Räthen und mit ihnen zu einem Collegium vereinigt vier Mitglieder der Stände als Mitglieder des Landes-Steuer-Collegiums.

Dieſe, ſo wie die beiden ſtändiſchen Ausſchüſſe ſind nach den Vorſchriften der neuen Landes-Ordnung erwählt. Seine herzogliche Durchlaucht hätten demnach, wenn Höchſtſie dem Lande die alte Verfaſſung wieder zu geben geſonnen wären, wie Höchſtdieſelben durch Reſcript vom 30. Mai erklärt haben — vor Allem dieſe neue Repräſentation auflöſen, und zuerſt die Mitglieder des Landesſteuer-Collegiums entfernen müſſen, wie dieſes in allen übrigen deutſchen Staaten, welche veränderte Verfaſſungen erhielten, mit den bisherigen Landſtänden gehalten worden iſt. Aber die Repräſentation nach der neuen Verfaſſung beſteht in Braunſchweig noch bis auf dieſe Stunde: Die ſtändiſchen Mitglieder im Landesſteuer-Colleg functioniren nach wie vor, und üben alle Rechte aus, welche ihnen die erneuerte Landes-Ordnung beilegt. Hierin liegt doch wenigſtens der Beweis, daß die alten Privilegien im Herzogthume nicht wieder in das Leben getreten ſind.

Außer dieſen Bemerkungen, welche allein ſchon

mehr als hinreichend ſeyn würden, die richterliche Ueberzeugung von einer vorliegenden ſtillſchweigenden Anerkennung der erneuerten Landſchafts-Ordnung zu begründen, haben die Stände noch auf Veranlaſſung der in dem Auszuge der drei herzoglichen Eingaben gemachten Bemerkung, „daß von ihnen noch keine concludenten Facta vorgelegt wären" in einer Reihe von Urkunden, deren Aechtheit nicht bezweifelt werden kann, dieſem herzoglichen Anfodern Genüge geleiſtet. [116])

Die angeführten Thatſachen, von welchen wir eine gedrängte Ueberſicht in der Geſchichts-Erzählung geliefert haben, ſprechen für ſich ſelbſt; wir dürfen den Leſer nur auf die eigene Anſchauung derſelben verweiſen. Die Stände haben dadurch nicht nur allſeitig einen ſtillſchweigenden Conſens Sr. Durchlaucht, ſondern vielfach eine ausdrückliche Anerkennung der erneuerten Landſchafts-Ordnung nachgewieſen, ſo daß man in den ſpäteren Erklärungen Sr. Durchlaucht, wodurch Höchſt-Sie die erneuerte Landſchafts-Ordnung als von ſich nicht anerkannt darzuſtellen ſuchen — nur eine Impugnatio facti proprii ſehen kann, deren Unſtatthaftigkeit nicht nur aus allgemeinen Rechts-Anſichten folgt, ſondern in unſeren Geſetzen poſitiv ausgeſprochen iſt. [117])

Se. Hochfürſtliche Durchlaucht haben zwar den übrigens höchſt gleichgültigen Beweis, daß Höchſt-Sie die erneuerte Landſchafts-Ordnung nie anerkannt, vorzüglich durch die Bemerkung zu führen vermeint, daß Höchſtdieſelben bei dem Antritte der Regierung die Reverſalen nicht ausgeſtellt, dagegen weder die Landes-Huldigung noch das von der Landſchaft üblicher Maßen gebotene Geſchenk angenommen hätten.

Höchſtdieſelben ſcheinen aber dabei von einer ganz eigenen Anſicht über das rechtliche Weſen der Huldigung und der Reverſalen ausgegangen zu ſeyn. Nach den Grundſätzen des deutſchen Staatsrechtes wird aber durch die Leiſtung der Huldigung nicht erſt der Unterthan zur Treue und ſtaatsbürgerlichem Gehorſam verbunden, ſondern die Huldigung iſt nur eine förmliche

---

[116]) Rechtfertigende Erklärung. S. 5. fg.

[117]) L. 25. de adoptionibus. Tit. P. de condict. ob turpem causam.

und feierliche **Anerkennung** der dem Staatsherrſcher gebührenden Unterwürfigkeit. [118])

Die Huldigung und die Ausſtellung der Reverſalen ſind aber durchgängig correlata. Der Landesherr übernimmt durch die Ausſtellung der Reverſalen keine neue Verpflichtung, ſondern verſichert dadurch nur die Stände, daß er die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen geſonnen ſey. Er ertheilt auch den Ständen keine neuen Rechte: ſondern er erklärt dadurch nur, daß er Landesherr in Gemäßheit und in Uebereinſtimmung mit der Verfaſſung ſeyn wolle, welche ihn zum Throne rief. Alle Reverſalen, ſo wie jeder Regierungs-Antritt ſetzen demnach eine bereits beſtehende Verfaſſung voraus, aus welcher der Thronfolger ſein Recht zur Ausübung der Staatsgewalt und Uebernahme der Regierung erhält. Verweigerte der Landesherr auf das Anſuchen der Stände die Ausſtellung der Reverſalen, ſo konnten ſie bei den Reichsgerichten deßhalb Klage erheben, weil der Regent dadurch ausſprach, daß er die nach der Verfaſſung ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen nicht gemeint ſey. [119])

Seine herzogliche Durchlaucht kehren aber das ganze Verhältniß um. Sie erklären ſich zu Nichts verpflichtet, weil Höchſt-Sie noch Nichts feierlich anerkannt hätten. Höchſt-Dieſelben wollen daher nur Höchſt-Ihre eigene Anerkennung, nicht aber die bereits vor Höchſt-Ihrem Regierungs-Antritte beſtandene Verfaſſung, reſpec. das Pactum Henrico-Wilhelmianum und die erneuerte Landes-Ordnung, als den Grund Höchſt-Ihrer Verpflichtung betrachtet wiſſen. Sollte dieſe Anſicht die richtige ſeyn, ſo würde weiter daraus folgen, daß die durch die Ausſtellung der Reverſalen bedingte Huldigung gleichfalls nicht eine feierliche Anerkennung der Höchſt-Ihren Unterthanen aus der Verfaſſung obliegenden Treue ſey, ſondern daß dieſelbe gleich-

---

118) Homagium arguit Superioritatem, non a priori, sed a posteriori: neque enim ideo quis Rex, princeps, comesque superior est, quia recipit homagium; sed quia Superior est, exigit et recipit illud, tanquam publicam confessionem et agnitionem subjectionis sibi jam ante debitæ, ad quam subditi legitimis actionibus et mandatis personalibus compelli possunt. **Moſer** Staats-Recht Bd. XVIII. S. 473.

119) **Moſer** Staatsrecht Bd. 18., S. 481.

falls erſt den Verpflichtungs-Grund enthalte, aus welchem die Unterthanen zur Treue und zum Gehorſam verbunden wären. Seine herzogliche Durchlaucht würden daher aus denſelben Gründen, aus welchen ſie ihre Verpflichtung durch die Landes-Ordnung läugnen, zugeſtehen müſſen, daß die Bürger des Braunſchweigiſchen Staates bisher zur Unterthanen-Treue noch nicht verbunden geweſen wären, weil ſie Höchſtdenſelben noch nicht gehuldigt hatten. Demnach würden Höchſtdieſelben nicht umhin können, die ganze bisherige Regierungs-Periode für einen factiſchen oder proviſoriſchen Zuſtand zu erklären — eine harte und traurige, aber conſequente Schlußfolgerung aus Höchſt-Ihren eigenen Prämiſſen.

Zuletzt haben Se. Durchlaucht behauptet, daß den Ständen kein formelles Klage-Recht zuſtehe, weil die proviſoriſche Competenzbeſtimmung vom 12. Juni 1817 §. 5., N. 2. einzelnen Individuen, ſo wie ganzen Corporationen und Klaſſen von Unterthanen nur dann ſich an die Bundes-Verſammlung zu wenden erlaube, wenn ſolche Gerechtſame derſelben verletzt worden, welche ihnen die Bundes-Acte ausdrücklich eingeräumt habe, ohne daß ſie einer näheren Entwicklung bedürften. Es ſey daher augenfällig, daß ſich für die von den Ständen des Herzogthumes Braunſchweig erhobene Reclamation im Sinne der Bundes-Geſetzgebung kein Klage-Recht fundirt finde.

Das Klage-Recht der Stände iſt aber unzweifelhaft fundirt durch den Art. 13 der deutſchen Bundes-Acte und den Art. 54 der Wiener Schluß-Acte, wonach in jedem deutſchen Staate eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen, und die Bundes-Verſammlung für deren Erfüllung ſorgen ſoll. Denn ſo wie die erneuerte Landſchafts-Ordnung umgeſtoßen iſt, ſo beſteht in Braunſchweig keine landſtändiſche Verfaſſung mehr, indem die von dem Herzog am 25. Mai 1829 anerkannten alten Privilegien unter den jetzigen Verhältniſſen gar nicht mehr in's Leben treten können. Das Klagerecht der Landſtände iſt aber weiter fundirt durch Art. 53, 55, 56, 57 und 61 der Wiener Schluß-Acte, indem gerade dieſe Artikel die nähere Entwicklung der Gerechtſame geliefert haben, welche in der Competenz-Beſtimmung a. a. O. als Bedingung der Klagbarkeit der Rechte ganzer Unterthanen-Klaſſen gefordert wer-

den. Alle dieſe Eigenſchaften, welche die Schluß-Acte an einer landſtändiſchen Verfaſſung fordert, fehlen gezeigtermaßen den alten Privilegien. Die Stände ſind daher vollkommen berechtigt, ſich deßhalb beſchwerend an den Bundestag zu wenden, und von ihm die bundesverfaſſungsmäßige Hülfe zu verlangen.

Dafür aber, daß die Landſtände befugt ſind, unter Bezugnahme auf den Art. 54 der Wiener Schluß-Acte den Schutz der Bundes-Verſammlung für die Erhaltung der erneuerten Landſchafts-Ordnung in Anſpruch zu nehmen, ſpricht endlich ganz entſcheidend das notoriſche Factum, daß die erneuerte Landſchafts-Ordnung des Herzogthums Braunſchweig ſchon längſt von der Bundes-Verſammlung ſelbſt als eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende Verfaſſung erklärt iſt.

Am 13. Juli 1820 hatte die Braunſchweigiſche Geſandtſchaft im Protocoll der Bundes-Verſammlung erklärt: ſie ſey autoriſirt, der hohen Verſammlung ein Exemplar der nunmehr mit Zuſtimmung der Stände des Herzogthums entworfenen, und durch die allerhöchſte Verordnung vom 25. April dieſes Jahres publicirten neuen Landſchafts-Ordnung zu überreichen, woraus die erwünſchte vollſtändige Erfüllung des 13. Artikels der Bundes-Acte für dieſes Herzogthum hervorgehe. Beſchloſſen ward hierauf: „die vorgelegte Verordnung über die erneuerte Landſchafts-Ordnung in dem Herzogthum in das Archiv abzugeben.“

Dieſe Notification iſt keinesweges ſo unbedeutend, wie ſie vielleicht bei dem erſten Anblicke ſcheinen möchte. Die Nachweiſung der Erfüllung einer bundesmäßigen Verpflichtung durch die Einreichung eines Exemplares auf der einen, und die Deponirung deſſelben in dem Archive der Bundes-Verſammlung auf der andern Seite iſt zwar, wie wir recht gerne zugeben, durchaus nicht identiſch mit dem Geſuche um die Uebernahme einer ſpeziellen Garantie und der Gewährung derſelben. Allein aus dieſer Bemerkung folgt weiter nichts, als daß der Bundes-Verſammlung über die erneuerte Landſchafts-Ordnung die im Art. 60 der Wiener Schluß-Acte für den Fall einer Garantie-Uebernahme beigelegten beſonderen Rechte nicht zukommen.

Aber das iſt durch den Beſchluß, die überreichte

erneuerte Landſchafts-Ordnung in das Bundes-Archiv niederzulegen, ausgeſprochen, daß

1) die Bundes-Verſammlung die Erfüllung des Art. 13 der Bundes-Acte von dem Regierungsvormunde des Herzogthumes Braunſchweig eben ſo erwartet und gefordert hatte, wie von jedem anderen Monarchen. Es liegt hiermit zugleich das Urtheil der Bundes-Verſammlung vor, daß der Vormund wirklich befugt geweſen ſey, eine neue Landes-Ordnung zu geben, da ſie anderen Falles die neue Landes-Ordnung als ein Machwerk einer unbefugten Perſon geradezu hätte zurückweiſen müſſen.

2) Durch den Beſchluß, die erneuerte Landſchafts-Ordnung in dem Bundes-Archiv niederzulegen, hat die Bundes-Verſammlung ihre Ueberzeugung ausgeſprochen, daß der Vormund durch ihre Errichtung der auf jedem Landesregenten ruhenden Verpflichtung zur Erfüllung des Art. 13 der deutſchen Bundes-Acte vollſtändig Genüge geleiſtet habe. Es iſt hiermit anerkannt, daß der Vormund bei Vornahme der Veränderung der Verfaſſung ſich keine Verletzung der Rechte ſeines Mündels habe zu Schulden kommen laſſen, ſondern daß er nur eine bundesmäßige Verpflichtung dieſes letzteren, und zwar gerade auf die Art und Weiſe, wie es in der Abſicht des Bundes lag, erfüllt habe. Die Anſichten des deutſchen Bundes über die eigentliche Natur der deutſchen ſtändiſchen Verfaſſungen ſind zwar erſt einige Wochen ſpäter durch die Publication der Wiener Schluß-Acte offiziell bekannt geworden, welche in den Art. 53 — 62 die Grundzüge lieferte, welche ſich in jeder deutſchen landſtändiſchen Verfaſſung wieder finden ſollen. Es iſt eben ſo wenig ſchwer, die Beobachtung der hier vorgeſchriebenen Grundſätze in der neuen Landſchafts-Ordnung nachzuweiſen, als es befremden kann, dieſe Grundſätze bereits in einer landſtändiſchen Verfaſſung realiſirt zu finden, ehe ſie noch von dem Bunde als Grundgeſetz aller deutſchen Staaten proclamirt worden waren, wenn man erwägt, daß dieſe Grundſätze bereits im Jahre vorher auf dem Congreſſe zu Carlsbad beſprochen worden waren, und die Hannöveriſche Regierung auch an den Verhandlungen der Wiener Miniſterial-Conferenzen fortwäh-

renden Antheil nahm. Insbeſondere war von der Braunſchweigiſchen erneuerten Landſchafts-Ordnung ſchon zur Zeit des Carlsbader Congreſſes allgemein bekannt, daß ſie der Hannöveriſche Staatsminiſter Graf von Münſter dort im Entwurfe vorgelegt, und die Billigung der ausgezeichnetſten Diplomaten erhalten hatte. So findet ſich in der neuen Landes-Ordnung eine allgemeine Repräſentation des Volkes, mit Verſammlung der Vertreter in zwei Kammern, nach Maasgabe der Intereſſen theils durch Geburt und Beſitzthum, theils durch Wahl beſtimmt. Die Repräſentanten ſind nicht mehr ein Ariſtokratenkörper, der eiferſüchtig auf die Macht des Landesherrn mit ihm über den nicht auf den Landtagen erſcheinenden Theil der Nation zu herrſchen ſucht. Sie umgeben jetzt nur den Thron als ein Damm gegen Mißgriffe der Staatsregierung, verſehen mit dem Rechte des Beirathes, der Einwilligung zur Erlaſſung neuer Geſetze und zur Auflegung neuer Steuern, der Theilnahme an der Steuerverwaltung und dem Rechte der Beſchwerdeführung. Die Ausübung der Staatsgewalt blieb ungetheilt in den Händen des Herzogs. Wie ſorgfältig man in dieſer Beziehung zu Werke ging, um das monarchiſche Prinzip in ſeiner Reinheit nicht zu verletzen, mag man aus dem im Anhange unter Nr. V. beigefügten Schreiben des Hrn. Staatsminiſters Grafen v. Münſter an das geheime Raths-Collegium in Braunſchweig d. d. Carlsbad 24. Auguſt 1819 erſehen.

Um das wechſelſeitige Vertrauen der Regierung und der Stände durch die Vermehrung der Ueberzeugung zu befördern, daß alle Handlungen der Regierung nur die allgemeine Wohlfahrt beabſichtigten, und um der neuen Verfaſſung ihre wirkliche Anwendung zu ſichern, wurde nach dem Beiſpiele der übrigen deutſchen Regierungen für die Wiederholung der landſtändiſchen Verhandlungen ein 3jähriger Zeitraum feſtgeſetzt, damit nicht die neue Landes-Ordnung in den Archiven vermodere, während im Lande de facto ein verfaſſungsloſer Zuſtand gegen die ausdrücklichen Beſtimmungen des Art. 13 der Bundes-Acte beſtände. Ueberdies wurde auch das alte grundgeſetzliche Braunſchweigiſche Staatsherkommen, daß jedes herzogliche von einem geheimen Rathe nicht contraſignirte Reſcript als erſchlichen gelten ſolle, in §. 32 der Landſchafts-

Ordnung ausdrücklich angenommen, und hierdurch die Schöpfung der neuen Repräſentativ = Monarchie im Geiſte der Bundesgeſetze vollendet. [120])

---

[120]) Es iſt beinahe unglaublich, wie man in der Feſtſtellung der Wiederkehr der landſtändiſchen Verſammlungen auf einen 3jährigen Zeitraum, und in der Beſtimmung, daß jedes Reſcript, um nicht als erſchlichen zu gelten, von einem Mitgliede des geheimen Raths-Collegs contraſignirt ſeyn müſſe, eine Verletzung der fürſtlichen Rechte des Herzogs habe finden können. Hatte Braunſchweig auch früher eine Verfaſſung gehabt, nach welcher kein regelmäßiger Zuſammentritt der Stände ſtatt fand, ſondern nach welcher ſie der Fürſt nur dann berief, wenn er ſie abſolut nöthig zu haben glaubte, ſo liegt keineswegs darin die Nothwendigkeit, ja nicht einmal die Zuläſſigkeit der Fortdauer eines ſolchen Verhältniſſes, da die deutſche Bundes = Acte will, daß überall Verfaſſungen in's Leben treten, nicht aber nur dem Namen nach vorhanden ſeyn ſollen. Eine Verfaſſung, nach welcher der Fürſt Landſtände zur Seite hat, die er nicht zu berufen braucht, wenn er nicht will, iſt ſo gut, wie keine. Deßhalb hatte auch die alte Braunſchweiger Landſchaft das Recht der Selbſtverſammlung. Dieſes Recht iſt der neuen Landſchaft gleichfalls eingeräumt. Iſt es aber nicht ſchon der Politik und Ehre eines regierenden Hauſes gemäß, ſolchen Selbſt=Verſammlungen, die immer Aufſehen machen und häufig auf beiden Seiten unangenehme Auftritte zur Folge haben, durch die Verſtattung einer regelmäßigen Verſammlung vorzubeugen? Welcher Regierung, die es redlich mit ihrem Volke meint, kann es unangenehm ſeyn, ſeinen Repräſentanten die Früchte ihres aufrichtigen Strebens vorzulegen? — Auf gleiche Weiſe verhält es ſich mit der zweiten angeblichen Verletzung der Rechte des Herzogs durch die Nothwendigkeit einer Contraſignatur durch einen geheimen Rath. Vor allem muß man es als ganz unrichtig rügen, wenn dieſe Beſtimmung der Landſchafts = Ordnung als eine neue Beſchränkung aufgeführt wird. Sie iſt uraltes Staats=Herkommen in Braunſchweig, der Herzog alſo ohnehin an dieſe Beſchränkung gebunden. Ueberdies gewährt dieſe Contraſignatur und die damit verbundene Verantwortlichkeit des Contraſignanten für die Geſetzmäßigkeit des Inhaltes des Reſcriptes den unberechenbaren Vortheil, daß dadurch die Perſon des Monarchen allen politiſchen Discuſſionen entzogen iſt, indem bei vorgefallenen, oft unvermeidlichen Mißgriffen die Verantwortlichkeit ſowohl als auch die Schuld (publica invidia) nur immer dem expedirenden Rathe beigemeſſen wird. Etwas Gutes durchzuſetzen, wird es dem Regenten nie an Perſonen fehlen, die ſich zur Contraſignatur bereit erklären werden; würde aber dem Regenten durch Verweigerung der Contraſignatur von Seite ſämmtlicher hierzu aufgeforderter Perſonen die Ausführung einer Geſetzwidrigkeit unmöglich gemacht, ſo kann wohl niemand dieß eine Beſchränkung der Regenten = Rechte nennen, da der Regent kein Recht hat, Unrecht zu thun.

3) Endlich iſt durch den Beſchluß der Bundes-Verſammlung die erneuerte Landes-Ordnung in das Archiv zu hinterlegen, dieſelbe als ein in einem deutſchen Staate beſtehendes practiſches Landes-Grundgeſetz förmlich und unwiderſtreitbar anerkannt. Die Landſchaft befindet ſich daher im (bis jetzt noch unverjährten) Beſitze einer rechtsgültig errichteren, den Bundes-Geſetzen genau entſprechenden, von ſämmtlichen deutſchen Staaten als in Wirkſamkeit beſtehend anerkannten Verfaſſung, und mithin dürfen die Stände von der hohen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der deutſchen Bundes-Verſammlung mit Zuverſicht erwarten, daß dieſelbe ſich als competent erklären, und ihnen den Schutz der Bundes-Gewalt gegen die einſeitigen, von Sr. Durchlaucht gegen die ausdrücklichen Beſtimmungen des Art. 54. der Wiener Schluß-Acte verſuchten Abänderungen der Verfaſſung angedeihen laſſen werde.

Der Verfaſſer wagt dieſer Ausführung nur den einen Wunſch beizufügen, daß die hohe deutſche Bundes-Verſammlung ſogleich bei der Wiedereröffnung ihrer Sitzungen geruhen möge, dieſe hochwichtige und für jeden ächten Deutſchen höchſt ſchmerzliche Streitſache durch ihre definitive Entſcheidung ſo bald wie möglich beizulegen.

Möge unſer Deutſchland — von jeher ausgezeichnet durch die Treue und Anhänglichkeit ſeiner Völker gegen ihre Fürſten — bald von dem traurigen Schauſpiele befreit werden, den erhabenen Sproßen eines hochgefeierten Fürſtenhauſes mit den Repräſentanten eines Volkes im Kampfe befangen zu ſehen, welches in Ihm ſo gerne ſeinen Beglücker und Wohlthäter verehren und lieben möchte!

Anhang.

Anlage No. I.

Auszug der teſtamentariſchen Diſpoſition des Herzog Julius von Braunſchweig v. 1582, die vormundſchaftliche Landes-Regierung betreffend.

„So verordnen Wir — unſere freundliche herzliebe Gemahlin — als die Frau Mutter und legitimam Tutricem, zu unſerer Söhne und aller jeder, unſer Fürſtl. Kinder obriſten Vormunden, Tutricem et Curatricem, auch Executricem diſes unſers letzten Willens, alſo und dergeſtalt, daß Ihre Lbd. da Wir, (welches Wir zu Gottes Willen ſtellen,) ſo zeitig und ehe mit Tode verfahren würden, denn unſre Söhne und Töchtern alle, oder zum Theil, zu ihren vollmündigen Jahren kommen würden, ſo lange ſie, unſer Gemahlin, ihren Witwenſtand unverrückt, nicht allein gemeldter aller unſer Kinder Vormünder ſeyn und bleiben, ſondern auch ſo lange, als unſer älteſter Sohn und verordneter regierender Herzog Heinrich Julius ſein vollkommenes Alter und zum wenigſten 25 Jahr erlanget und ſeine Studia compliret haben wird, die gantze Fürſtl. Regierung haben und behalten und unſern Söhnen und Töchtern mütterlich und aufs treulichſte, und beſtem ihrem höchſten Verſtande nach, fürſtehen ſoll. Zu dero Behuf Wir Ihro Lbden Mit-Teſtamentarien, Executoren und unſerer Fürſtl. Kinder Unter-Vormünder hiermit ernennen, ſetzen und zugeben, nachbenannte — — unſere Räthe und liebe Getreue, Heinrichen von der Eiche, des Stiffts Halberſtadt Hauptmann, Levin von Mahrenholtz, Hof-Marſchall, Curdt von Schwiechelt, Halberſtädtiſchen Hofmeiſter, Licentiaten Franciſcum Mützeltin, Cantzlern, Otten von Hoymb, Cammerrath, Doctor Johann von Utzlar, Hofrath, Melchern Reicharts, Land-Rentmeiſtern,

Wolffen Eberts, Heinrichen Bergmann und Heinrich Lappen, Secretarien, ſamt und ſonderlich, und wer hernechſt an der obbemeldten ein oder mehren Stätt und Dienſt verordnet werden und kommrn mag, alſo und dergeſtalt, daß nach unſerm tödtlichen Hinſcheiden und ſo lange, biß unſer verordneter regierender Sohn Hertzog Heinrich Julius ſein vollkömmlich Alter, als 25 Jahr, erreichet, die Regierung unter hochgedachter unſer Gemahlin, als der Frau Mutter und obriſten Vormünderin, Nahmen, geführet, auch alle Briefe und Befehlige gefertigt werden und ausgehen, die Ihr Lbd. zugegebene Unter-Vormünder aber zu allen fürnehmen Sachen mitgezogen werden und die zuvor berathen, erwegen und beſchlieſſen helffen ſollen; hochermelt unſere Gemahlin aber und Ihrer Lbd. zugegebenen und jetzo benannten Unter-Mit-Teſtamentarien und Vormunden zuordnen, bitten, gëben und ſetzen wir auch zu Ober-Mit-Executoren diſes unſers Teſtaments und letzten Willens, auch zu Neben-Ober-Vormündern, die Hochgebohrne Fürſten, Herrn Erichen, Herrn Wolffgang, und Herrn Wilhelmen, 3 regierende Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, unſere freundliche liebe nechſte Agnaten, Vettern und Schwägere, Brüdere und Gevattern, bitten J. J. J. Lbd. Lbd. Lbd. auch ſamt und ſonderlich hiemit, und von unſern zu Unter- und Mit-Vormündern, auch Adminiſtratoren und Mit-Verwaltern der Regierung, geordneten Räthen und Dienern, begehren wir, gebieten, und befehlen Ihnen auch hiemit gnädiglich und ernſtlich J. J. J. Lbd. Lbd. Lbd. und ſie zu allen Theilen wollen ſich diß unſer Statutum, Constitution, Teſtament, letzten Willen und väterliche Disposition freundlich und unterthäniglich zum fleißigſten laſſen befohlen ſeyn und nicht geſtatten, noch verhengen, daß etwas dawider fürgenommen, gethan und gehandelt werde, ſondern vilmehr unſere hochermeldte Gemahlin, auch Söhne und Fräulein, und die Unter-Vormünder und Mit-Adminiſtratorn dabey allenthalben ſchützen, handhaben und erhalten helffen; doch ſoll, wie geſetzet, die volle Adminiſtration und Regierung unſers Fürſtenthums bis zu unſers regierenden älteſten Sohns Hertzog Heinrich Julii vollkommenen Alter der 25 Jahr bey unſerer Gemahlin und Ihrer Lbden zugegebenen unſern Räthen und Unter-Vormündern, oder Mit-Verwaltern, ſeyn und bleiben und die hochermeldte unſere Vettern, alle Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. mit- und nachgeſetzte Executores, Teſtamentarien und Vormünder, J. Lbd. hieran nicht hindern, noch einige Sperrung und Intrag thun, oder auch ſonſten ſich einiges Dinges zu unſerm Fürſtenthum

anmaſſen und unterwinden, F. J. F. L. L. L. ſämtlich oder deren einer werde dann von unſer Gemahlin und Ihr Lbd. zugeordneten Unter-Vormündern und Mit-Verwaltern der Regierung darum ſonderlich erſuchet und dazu gebetten und erfordert. Würden auch hochgedachter unſer Gemahlin, geſetzten obriſten Vormünderin, und Ihr Lbden zugegebenen Unter-Vormündern und Mit-Adminiſtratorn in der Ihr Lbd. und ihnen, wie obſtehet, vertraueten und befohlenen unſers Fürſtenthums Regierung großwichtige und gefährliche Sachen, die Ihr Lbden und ihnen allein zu ſchwer, fürfallen, in denen ſollen Ihr Lbden und ſie erſtlich gemeine Landſchafft und darnächſt und wo nöthig, der hochgedachten Herren Neben-Tutorn, Curatorn und Executorn, der Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Hülffe und Beyſtand allezeit ſuchen, begehren und bitten, und ſich deſſen allewege, unſern Kindern und gemeinen Vaterlande zum beſten, gebrauchen; das alles auf unſers älteſten regierenden Sohns Hertzogen Heinrich Julii Unkoſten und Darlegen. Es ſollen auch unſere, der regierende Hertzog Heinrich Julius ſo wohl, als die andere Söhne und Töchter, hochgedachter unſer Gemahlin, als der Frau Mutter und obriſten Vormundin, in ſchuldigem kindlichen Gehorſam, wie auch den andern Ihr Lbden zugegebenen Unter-Vormündern und Mit-Adminiſtratorn der Regierung in allen billigen und ziemlichen Sachen folgen, ihren heylſamen, nützlichen Rathſchlägen, ſich ſelbſten und gemeinem Fürſtenthum zum beſten, ſtatt geben und ſich keinesweges widerſetzlich erzeigen, noch ihrem eigenen Sinn und Fürnehmen nachhängen, oder auch jemand anders, wer der oder die auch hohen und nidern Standes ſeyn mögen, ſich wider diſen unſern letzten Willen oder ſich ſonſten der Frau Mutter Gehorſam und der Ihr Lbd. zugegebenen Unter-Vormündern und Räthe getreuen Raths zu entziehen, bewegen oder verleiten laſſen, deßgleichen denn alle und jede andere unſere Räthe und Diener, wie auch die Unterthanen in gemein, ſich gegen hochermelter unſer Gemahlin und denen Ihr Lbd. auf obgeſetzte Maſſe zugeordneten Mit-Ober- und Unter-Vormündere, Executorn und Adminiſtratorn alles unterthänigen ſchuldigen Gehorſams, Folge und Gebühr erzeigen und verhalten. Dagegen ein jeder hinwiederum von Ihr Lbden und ihnen in ſeinem Stande und Amte, auch bey Gleich, Recht und Billigkeit, ſoll geſchützet und gehandhabet werden und ſie allerſeits in guter Einigkeit, auch gnädiger und unterthäniger getreuen Zuneigung, resp. mit einander leben, heben und legen, und unſere liebe Söhne, Töchter, Land und Leute, Ehr, Nutz, Wohlfarth, Ruhe und

Friede, mit beſten Fleiß und ohn allen darunter geſuchten eigenen Genieß und Vortheil befördern und ins Werck helfen ſetzen und es in Summa allenthalben alſo machen und die liebe Juſtiz und Ihnen vertraute Regierung dergeſtalten verwalten, daß Ihr Lbden und ſie zuforderſt mit gutem freyen Gewiſſen gegen Gott und dann mit Ehren und ohne Verweis von der Röm. Kayſerl. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, allen Chur- und Fürſten zu Braunſchweig und Lüneburg, als mitbelehnten Agnaten und nechſten Bluts-Freunden, auch neben verordneten Executorn und Mit-Ober-Vormunden, deßgleichen auch allen und jeden unſern Söhnen, und ſonderlich dem regierenden Fürſten und Hertzogen Heinrich Julio, auch gemeinen Land-Ständen und ſonſten jedermänniglich, jederzeit verantworten können, es auch Ihr Lbden und ihnen ſelbſt allenthalben rühmlich ſey."

Anlage No. II.

Verordnungs-Sammlung, N°. 5.

Braunſchweig, den 18. Mai, 1827.

(b.) Sereniſſimi Patent, die Rechts-Verbindlichkeit der von der für die hieſigen Lande beſtandeyen vormundſchaftlichen Regierung erlaſſenen Verordnungen und gemachten Inſtitutionen betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wiſſen:

Demnach Wir bei Erlaſſung unſers Patents vom 30ſten October 1823 die Frage unberührt gelaſſen, in wie fern die Anordnungen, Vorſchriften und Inſtitutionen der für Unſere Lande beſtandenen Vormundſchaftlichen Gewalt, als rechtsverbindlich für Uns und Unſere getreue Unterthanen von Uns anerkannt würden; gegenwärtig aber erhebliche Gründe vorhanden ſind, dieſen wichtigen Gegenſtand zu ordnen, und es denn aber ſo wenig bezweifelt werden mag, daß die während Unſerer

Minderjährigkeit gefaßten Regierungsbeſchlüſſe und erlaſſenen Verordnungen nur in ſo fern für Uns eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermögen, als **nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthums-Rechte diſponirt worden**; als daß Wir landesgrundgeſetzlich und namentlich nach dem Succeſſions-Vertrage der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunſchweig vom Jahre 1535, mit Unſerm 18ten Lebensjahre Regierungsmündig geworden und kraft jenes Vertrags die Regierung unſerer Erblande überkommen, wodurch denn von ſelbſt ſich ergibt, daß alle Verordnungen und Inſtitutionen, welche in dem Zeitranme vom 30ſten October 1822 bis dahin 1823 gemacht und von der ungeſetzmäßig verlängerten Regierung erlaſſen worden, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit Unſerer speciellen Anerkennung bedürfen: ſo machen Wir in dieſer Maaße Unſern landesherrlichen und landesväterlichen Willens Unſern getreuen Unterthanen hiemit kund, und wenn Wir gleich befohlen haben und befehlen, daß alle und jede Verordnungen und Beſtimmungen der für die hieſigen Lande beſtandenen Vormundſchaftlichen Regierung ohne Rückſicht auf die Zeit-Periode, in welche ihre Erlaſſung fällt, proviſoriſch ferner weit in den hiezu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden: ſo behalten Wir es Uns doch ausdrücklich hiemit vor, nach ſorgfältiger Prüfung und mit beſonderer Berückſichtigung desjenigen, was das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen erheiſchen dürfte, über die Anweudbarkeit und Rechtsgültigkeit der von der beſtandenen Vormundſchaftlichen Regierung erlaſſenen Verordnungen und gemachten Inſtitutionen die desfalls erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen zu treffen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 10. Mai, 1827.

Carl H. (L. S.)

v. Schleinitz.

Anlage No. III.

Durchlauchtigſter Großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr!

Die allerunterthänigſt unterzeichneten Mitglieder des Ausſchuſſes der Stände des Herzogthums Braunſchweig und des Fürſtenthums Blankenburg nahen ſich dem Throne Ew. Königlichen Majeſtät mit denjenigen Empfindungen der Ehrfurcht, Treue und Unterwürfigkeit, welche ſeinen Fürſten zu zollen der Braunſchweiger ſeit Jahrhunderten für ſeinen ſchönſten Ruhm achtete; Empfindungen, die, wenn ſie uns, als von unſern Vorfahren überliefert, auch nicht gleichſam angeboren waren, dennoch hoch gegen Ew. Königliche Majeſtät empor lodern müßten, da Allerhöchſtdieſelben das hieſige Land nicht nur weiſe, gerecht und milde ſtatt unſers minderjährigen Landesfürſten regieren, ſondern da Allerhöchſtdieſelben uns das ſchönſte Geſchenk ertheilen, daß die Weisheit eines Fürſten ſeinem Lande zu geben vermag — eine Verfaſſung, die, indem ſie Aller Wünſche befriedigt, das Glück von vielen Tauſenden auf Jahrhunderte zu ſichern geeignet erſcheint. Unendlich glücklich würden wir uns geſchätzt haben, wenn es uns vergönnt geweſen wäre, dieſe Geſinnungen unverbrüchlicher Treue und innigſter Dankbarkeit gegen die geheiligte Perſon Ew. Königlichen Majeſtät innerhalb der Mauern jener alten Stadt, welche ihre Begründung den Ahnherren Ew. Königlichen Majeſtät verdankt und ihr uralter Stammſitz war, perſönlich, mit geſammter Landſchaft, allerunterthänigſt darzubringen; da wir jedoch bei der diesmaligen Allerhöchſten Anweſenheit Ew. Königlichen Majeſtät in Ihren deutſchen Provinzen nicht theilhaftig dieſes allgemein erſehnten Glücks werden: ſo erbitten wir uns ehrfurchtsvoll die allergnädigſte Erlaubniß, dieſe ſubmiſſe Addreſſe, welche nur ſchwach was wir fühlen ausſpricht, Ew. Königlichen Majeſtät zu Füßen legen zu dürfen.

Indem wir dem Höchſten danken, daß er unſern Königlichen Regenten auf einer weiten Reiſe in ſeinen gnädigſten Schutz nahm, und glücklich hin zu ſeinem Stammlande gelangen ließ, ſenden wir zu ihm unſere Gebete, daß er Ew. Königlichen Majeſtät die größte Fülle zeitlichen Glückes verleihen, und Allerhöchſt Ihnen auch diejenigen Wohlthaten ver-

gelten möge, welche Sie dieſem Lande zufließen ließen; die wir in tiefſter Unterthänigkeit verharren.

Ew. Königlichen Majeſtät,
ꝛc, ꝛc, ꝛc.

Braunſchweig, den 19. Oct. 1821.

Der engere Ausſchuß der Städte des Herzogthums Braunſchweig und des Fürſtenthums Blankenburg,

v. Bülow. v. Strombeck. G. P. v. Bülow. F. Langerfeldt.

Anlage No. IV.

Hochgeborner, ꝛc.

Ew. Excellenz verehrliches Schreiben vom 3ten dieſes Monats, welches ich ſofort den Mitgliedern des engern Ausſchuſſes der Landſchaft vorgelegt habe, verpflichtet uns alle zu dem lebhafteſten Danke, welchen, Nahmens meiner Committenten abzuſtatten, ich mir hierdurch die Ehre gebe.

Das bald darauf erfolgte allerhöchſte Reſcript vom 10ten dieſes Monats, hat nicht allein uns, ſondern auch die geſammte Landſchaft, mit einer Freude erfüllt, welche Ew. Excellenz zu beſchreiben ich kaum vermag. Was kann belohnender ſeyn, als die Allerhöchſte Zufriedenheit des Monarchen auf ſolche Weiſe ausgeſprochen.

Beauftragt, Ew. Excellenz die angeſchloſſene allerunterthänigſte Dankaddreſſe an des Königs Majeſtät zu überreichen, bitte ich gehorſamſt, daß Hochdieſelben die Gewogenheit haben mögen, ſolche dem Monarchen vorzulegen.

Das Bildniß des Königs wird uns und unſern Nachkommen ſtets ein hochwerthes Andenken an die glückliche Periode der Vormundſchaftlichen Regierung ſeyn, deren bevorſtehendes Ende, — ich ſage es offen, — uns mit tiefer Wehmuth erfüllt. Die Wünſche aller redlich Geſinnten vereinigen ſich dahin, daß der neue Landesherr das ſchöne Gebäude, ſo wie es jetzt da ſtehet, unverändert erhalten möge.

Ew. Excellenz haben unſerm Lande, unſerer Landſchaft, eine ſo wohlwollende, allgemein anerkannte Theilnahme gewidmet, durch Ihre Vermittelung ſo vieles Gute bewirkt, daß ſämmtliche Mitglieder der Landſchaft von den innigſten Dankgefühlen durchdrungen ſind. Als Organ meiner Committenten kann ich betheuern, daß dieſe Verſicherung treu und wahr iſt. Wir empfehlen uns der Fortdauer Hochdero ſchätzbaren Wohlwollens, und mit der ausgezeichnetſten Hochachtung habe ich die Ehre zu ſeyn,

Ew. Excellenz,

ꝛc., ꝛc., ꝛc.

v. Bülow.

Braunſchweig, am 30. Juni, 1823.

An des Herrn Staats- und Cabinets-Miniſters
Grafen von Münſter Excellenz.

Anlage No. V.

Carlsbad den 24ſten Auguſt 1819.

Hochwohlgeborne Herrn

Hochzuverehrende Herrn Geheime-Räthe!

Ich habe mich in der Nothwendigkeit befunden, die Beantwortung des Schreibens zu verſchieben, womit Ew. Hochwohlgeboren unterm 20ſten Julius mir die Ehre erzeigt haben, das Project einer verbeſſerten Landtags-Ordnung für das Herzogthum Braunſchweig zugehen zu laſſen.

Bei den hieſigen Conferenzen, die hauptſächlich den in Deutſchland ſich regenden revolutionairen Geiſt zum Gegenſtande haben, hat ſich die Frage wegen einer geſetzlichen Erklärung des 13ten Artikels um ſo natürlicher aufdringen müſſen, als nicht zu verkennen iſt, daß die unrichtige Auslegung deſſelben, ſowohl von Seiten der Süddeutſchen Regierungen als noch mehr von Seiten neuerungsſüchtiger Demagogen, den Hauptſtoff zu Unruhen vorbereitet hat. Statt deutſcher Land-

ſtände hat man repräſentative Verfaſſungen vom Auslande erborgen wollen, bei welchen eine abſtracte Theorie alles berechnet hat, außer die Natur der Menſchen, auf welche ſie angewendet werden ſollen.

Bei der Ueberzeugung, daß bei Anwendung der neuerdings aufgeſtellten Theorien, weder einzelne Staaten beſtehen könnten, noch der deutſche Bund ſelbſt, haben die hier anweſenden Miniſter beſchloſſen, die Auslegung des 13. Artikels in einer auf den November-Monat feſtgeſetzten Zuſammenkunft der Miniſter der bedeutendſten Deutſchen Höfe in Wien auszuſetzen; gleich jetzt aber den Bundestag zu veranlaſſen, einige Grundſätze auszuſprechen, die es verhindern mögten, daß das Uebel einer unrichtigen und dem Princip des Bundes widerſtreitenden Anwendung nicht weiter um ſich greife.

Unter dieſer Beſchränkung ſoll das Fortſchreiten in den Verfaſſungsarbeiten der einzelnen Staaten vor der Hand allein verſtattet ſeyn.

Im Herzogthum Braunſchweig iſt von einer neuen Verfaſſung zwar nicht die Rede. Beim Wiederaufleben und bei der erforderlichen Modification der alten, iſt es aber unumgängliche Pflicht der Regierung, den Satz auszuſprechen: 1) daß die Beſchlüſſe des Bundes in Bundesangelegenheiten die höchſte Authorität in Deutſchland ſind; 2) daß vermöge der Bundesacte der Landesherr ſouverainer Fürſt iſt.

Die Erinnerung an den erſten Satz iſt um ſo wichtiger, als neuerdings bei der Badenſchen Stände-Verſammlung der Satz aufgeſtellt und ſpäterhin von Gelehrten vertheidigt worden iſt, daß, da die Fürſten in ihren Staaten keine Geſetze ohne Zuſtimmung ihrer Stände geben dürften, ſie auch keine größere Befugniß in ihrer collectiven Eigenſchaft in den Bund bringen könnten, und daß mithin deſſen Beſchlüſſe bei der Anwendung auf einzelne Staaten der Zuſtimmung der Stände bedürften.

Dieſer Satz würde auf der einen Seite (wenn man eine wirkliche Theilung der geſetzgebenden Gewalt zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen zugeben könnte) eben ſo unleugbar feſtſtehen, als er auf der andern Seite mit dem Begriff des Bundes unverträglich ſeyn würde.

Ehemals entſchieden Reichsgerichte die Streitigkeiten zwiſchen Regenten und Volk.

Heut zu Tage iſt der Bund verpflichtet, die Ruhe im Inneren und einen Rechts-Zuſtand, den die Bundesacte verheißt, zu erhalten. Allein, wie auch das zu beſtellende Bundesgericht feſtgeſetzt werden mag, ſo wird es nie in obiger Beziehung ganz in die Stelle der Reichsgerichte treten können, — da es die Souverainität der Fürſten im Innren anerkennen muß, die ſonſt bei Kaiſer und Reich war. Es muß alſo loco congruo dieſe Beſchränkung des Einwilligungsrechts der Stände bei neuen Geſetzen wenigſtens angedeutet werden. —

Ew. Hochwohlgeboren

gehorſamſter Diener

E. Graf von Münſter.

Zoepfl, Heinrich,

Die Regierungs-Vormundschaft im Verhältnisse zur Landes-Verfassung ein publicistischer Versuch mit besonderer Rücksicht auf die zwischen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Höchst-Dessen Landständen über die Rechtsbeständigkeit der erneuerten Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820 obwaltenden Differenzen nach Urkunden und

[S.l.] 1830

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Misc.jur.o.5(1#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11770909-7